



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Brandenburg

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



**GUTE
KITA
GESETZ**



Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

das Land Brandenburg,
vertreten durch die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

schließen den nachfolgenden Vertrag.

Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang, neben den Kommunen, die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen

Im Land Brandenburg werden mehr als 185.000 Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Grundschulalter in über 1.800 Kindertagesstätten von rd. 17.500 Fachkräften und 1.050 Kindertagespflegepersonen betreut (Amtliche Statistik Kinder- und Jugendhilfe, Stichtag 1. März. 2018).

Seit vielen Jahren ist die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung sowie die Fachkräftegewinnung und -qualifizierung eine Priorität der Landesregierung. Dies findet seinen Ausdruck unter anderem darin, dass sich das Volumen der investierten Landesmittel seit dem Jahr 2010 auf mehr als 500 Mio. EUR verdoppelt hat.

Im Land Brandenburg ist die Kindertagesbetreuung eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Kommunen, die freien und öffentlichen Träger der Kindertagesstätten sowie die Leitungen und Fachkräfte wirken, unterstützt von den Eltern, gemeinsam auf ein bedarfsgerechtes, differenziertes und qualitativ hochwertiges Angebot hin.

Gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg gilt das strikte Konnexitätsprinzip, d. h. jede Qualitätsverbesserung im Sinne des KiQuTG, die durch Landesrecht eingeführt wird, ist durch das Land Brandenburg vollständig gegenüber den kommunalen Aufgabenträgern zu finanzieren.

Die Umsetzung der ab dem 1. August 2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist im Land Brandenburg sichergestellt. Das Land Brandenburg wird im Jahr 2019 einen Teilbetrag der ihm aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiQuTG einsetzen und dies im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausweisen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkatalogs sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Landes oder sonstiger geeigneter Daten bzw. Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.

2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungs- und Finanzierungskonzept darzulegen.
 3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.
- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 bzw. Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten ist.
- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Das Land verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten, jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des KiQuTG, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag durch das Land bestimmte Handlungen vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das im Land für die Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium. Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen. Entsprechend wird das für die Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium zeitnah nach Konstituierung der neuen Landesregierung, die aus den Landtagswahlen 2019 hervorgeht, Gespräche mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes für die Jahre 2021 und 2022 aufnehmen.
- (2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept

Anlage 2: Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

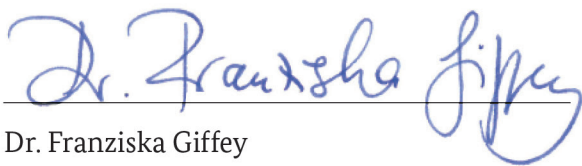
Anlage 3: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Brandenburg

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Potsdam, den 24. Mai 2019

Potsdam, den 24. 5. 2019



Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Britta Ernst
Ministerin für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.
(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)

- a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmesituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.
(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Allgemeine Hinweise

- Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen**, aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.
- Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.
- Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, die Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.
- Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden: alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z.B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).

- Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.

- Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.

- Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 1

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölkerungsstatistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014 ¹	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		<i>Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungsergebnisse mit Irrtumswahrscheinlichkeit</i>
1.7	Kinder mit einrichtungsgelieferter <u>Eingliederungshilfe</u> in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.8	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.9	Kinder in Kindertagesbetreuung nach <u>Betreuungsumfang</u>	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.10	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung über Mittag betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.11	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungs- und Schließzeitpunkten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web
1.12	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungsdauer		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Vgl. Tab. C2-13web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web

¹ nur U3 verfügbar

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern <u>mit nichtdeutscher Familiensprache</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen sowie unter 25 % – 25 % und mehr Kinder mit nichtdt. Familiensprache	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-15web

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			Bis zu 10 % – mehr als 10 % Kinder mit Eingliederungshilfe	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-13web

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern
- sowie
- die Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 3

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schulstatistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schulstatistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit		2017 2014	Hochschulstatistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil an pädagogisch tätigem Personal	Männlich – Weiblich	
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an angestelltem pädagogischen Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil an pädagogisch tätigem Personal	< 19 Std./Wo. – 19 bis < 32 Std./Wo. – 32 bis < 38,5 Std./Wo. – ≥ 38,5 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsabschluß		2017 2014	KJHS	x	Anteil an pädagogisch tätigem Personal	Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen/ Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen u. ä. – Erzieherinnen/Erzieher – Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger – Sonstige Berufe – Praktikantinnen/Praktikanten/	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							in Ausbildung – ohne Ausbildung	
3.10	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs- und Verfachlichungsgrad		2017 2014	KJHS	x	Anteil an pädagogisch tätigem Personal		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.11	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse ¹		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.12	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikrozensus		Anteil an pädagogischem Personal	Teilnahme im letzten Jahr: ja/nein	

¹ Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 4

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpädagoginnen/-pädagogen – Kindheitspädagoginnen/-pädagogen – Erzieherinnen/Erzieher – Andere Hochschulabschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leitungsressourcen gemessen an den Leitungsstunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) insgesamt		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017); Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlaf- oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m ²		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m ²		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m ² pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u. a. Schlafräume, Sanitärräume, Bewegungs-/Turnräume, Mehrzweckräume)		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	sowie nach Größe der Einrichtung							
5.7	Personalsräume: m ² pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 6

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außenanlagen (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m ²		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die <u>keine</u> Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z. B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.10	Durch Karies-Prophylaxemaßnahmen erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“) ²		2016/ 2017		x	x		Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.11	Durchgeführte Informationsveranstaltungen zur Karies-Gruppenprophylaxe ²		2016/ 2017		x			Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

²Siehe Daten unter: http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Es werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

Handlungsfeld 7 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 7

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbetreuung mit nichtdeutscher Familiensprache	5-Jährige/ 6-Jährige/ 7-Jährige und ältere	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagesbetreuung		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C5-8web

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Kindertagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die <u>kein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.4	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils
8.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen – In Wohnung des Kindes	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	< 25 Jahre – 25 bis < 35 Jahre – 35 bis < 45 Jahre – 45 bis < 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Std. – Qualifizierungskurs ≥ 160 Std., ohne fachpädagogische Ausbildung – Qualifizierungskurs < 160 Stunden,	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							ohne fachpädagogische Ausbildung – (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

Handlungsfeld 9 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z. B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertagespflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potenziale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 10

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertageseinrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil an pädago- gisch tätigem Personal	Männlich – Weiblich	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG geben den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 11

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Auflistung der landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich des/der Akteur/e, der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, der Staffe- lung der Elternbeiträge so- wie der Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungs- berichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

Referenzen

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung.
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.
München.
Online verfügbar unter:
www.weiterbildungsinitiative.de

Statistisches Bundesamt (2018a):
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen
und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (2018b):
Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen. Schuljahr 2017/2018.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

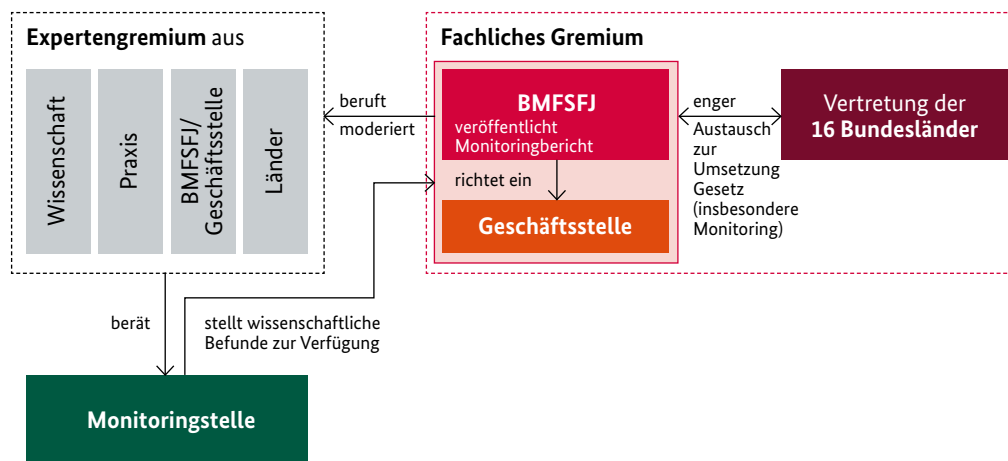
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen

Anlage 3 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen/Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z.B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen/Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder dienen der Interpretation der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- bzw. neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2019 wurde gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 2 Absatz 3 des Vertrags zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit Wirkung zum 1. Januar 2020 angepasst.

Begründung des Anpassungsbedarfs

Das Land Brandenburg hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis zum 31. Dezember 2020 zu beschränken (§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Vertrags zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG), Gebrauch gemacht. Daher wird das Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 des Vertrags angepasst. Darüber hinaus konnten nicht alle Mittel, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 vorgesehen, in 2019 verausgabt werden. Dies wurde bereits im Fortschrittsbericht 2019 des Landes Brandenburg im Detail dargestellt. Die in 2019 nicht verausgabten Mittel werden in das Folgejahr 2020 übertragen, sodass eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzept mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorgenommen wird.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2019 in der geänderten Fassung vom 1. Januar 2020 wurde gemäß § 2 Absatz 3 des Vertrags zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit Wirkung zum 1. Januar 2021 angepasst.

Begründung des Anpassungsbedarfs

Das Land Brandenburg hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit, das Handlungs- und Finanzierungskonzept gemäß § 2 Absatz 3 des Vertrags anzupassen, Gebrauch gemacht. Das Land Brandenburg passt dabei im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 und unter Nutzung der Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 3 Satz 2 das Handlungs- und Finanzierungskonzept rückwirkend zum 1. Januar 2021 an. In 2020 konnten nicht alle Mittel des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zweckentsprechend verwendet werden. Dies wurde bereits im Fortschrittsbericht 2020 detailliert dargestellt. Die aus 2020 in das Haushaltsjahr übertragenen Haushaltsmittel werden mit der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts in 2021 den Handlungsschwerpunkten bedarfsgerecht zugeführt.

Nach erneuter intensiver Diskussion im politischen Raum zu den noch umzusetzenden Schlüsselvorhaben des Koalitionsvertrags in der Kindertagesbetreuung ab dem Haushaltsjahr 2022 hat sich das Land Brandenburg dazu entschieden, die Handlungsschwerpunkte des KiQuTG in 2022 den aktuellen Handlungsprioritäten und Bedarfen anzupassen. Die schrittweise Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich soll ab dem 1. August 2022 aus dem KiQuTG mitfinanziert werden. Die Verbesserung der Personalbemessung ist durch die damit verbundene KitaG-Novelle als dauerhafte Qualitätsverbesserung angelegt. Die ursprünglich für 2022 vorgesehene Beitragsfreiheit für Kinder im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung soll zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden. Diese ist damit nicht mehr Bestandteil des Handlungs- und Finanzierungskonzepts 2019–2022 des Landes Brandenburg.

Neu aufgenommen wurde eine Digitalisierungsoffensive in Handlungsfeld 10. Die Maßnahme soll in 2022 umgesetzt werden.

Daher wird das Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019, in der geänderten Fassung vom 1. Januar 2020, für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 gemäß § 2 Absatz 3 des Vertrags angepasst.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Brandenburg

vom 24. Mai 2019

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Brandenburg

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Rechtliche Rahmenbedingungen – u. a. Rechtsanspruch

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) haben alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auch Kindertagespflege, Spielkreise oder andere Angebote sein (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag>).

Kindertagesbetreuung ist eine Aufgabe in kommunaler Verantwortung, die – nicht zuletzt aufgrund des strengen Konnexitätsprinzips – vom Land Brandenburg in zunehmendem Maße finanziell unterstützt und gefördert wird. Die Landeszuschüsse und Kostenausgleiche für Kindertagesbetreuung betragen im Jahr 2010 etwa 158 Mio. EUR und sind seither auf ca. 500 Mio. EUR im Jahr 2019 gestiegen.

Das KitaG setzt dabei einen Rahmen, in dem (pädagogische) Ziele, Akteur/innen, Kompetenzen, Rollen und Aufgaben beschrieben und die „Grundsätze elementarer Bildung“ als für die pädagogische Arbeit verbindlicher Rahmen verankert sind.

Erfüllung des Rechtsanspruchs

Im Land Brandenburg gibt es derzeit

- über 1.900 Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten und Horte),
- die von über 180.000 Kindern besucht werden.
- 21.000 Fachkräfte sind
- bei über 700 öffentlichen und freien Trägern beschäftigt.
- Hinzu kommen 4.305 Kinder in Kindertagespflege,
- die von 1.099 Kindertagespflegepersonen betreut werden.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Kindertagesbetreuung in Brandenburg – Übersicht

Quelle: Daten der Amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, Stichtag: 1. März des jeweiligen Jahres, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg

	2014	2015	2016	2017	2018
Einwohner ¹⁾	2.457.872	2.484.826	2.494.648	2.504.040	
davon in kreisfreien Städten	392.214	397.098	402.083	406.869	
davon in Landkreisen	2.065.658	2.087.728	2.092.565	2.097.171	
Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	242.245	249.515	256.692	261.971	
im Krippenalter (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)	58.780	60.442	63.358	63.896	
im Kindergartenalter (3. bis 6,5. Lebensjahr)	71.827	73.703	74.780	76.441	
im Hortalter (6,5. bis 12. Lebensjahr)	111.638	115.371	118.555	121.634	

¹⁾ Stichtag: 31.12. des jeweiligen Jahres aus der Statistik Bevölkerungsstand des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

	2014	2015	2016	2017	2018
				teilweise ohne Einrichtungen der Stadt Zossen	ohne Einrichtungen der Stadt Zossen
Einrichtungen gesamt	1.830	1.842	1.856	1.862	1.876
davon freie Träger	871	878	889	899	911
davon Krippen	13	15	17	16	11
davon Kindergärten	94	89	93	78	76
davon Horte	320	349	353	359	363
davon kombinierte und gemischte Einrichtungen	1.403	1.389	1.393	1.409	1.426
Zahl der Kindertagespflegestellen ²⁾	1.201	1.158	1.141	1.101	1.056

²⁾ Kindertagespflegestellen = Kindertagespflegepersonen, die max. 5 Kinder betreuen dürfen.

Kinder in Kindertagesbetreuung (im Alter von bis zu 12 Jahren)	168.017	171.326	176.233	180.190	184.347
Kindertageseinrichtungen	163.366	166.790	171.680	175.721	180.042
davon im Krippenalter	29.078	29.462	30.524	31.395	32.269
davon im Kindergartenalter	69.080	69.650	71.076	71.501	72.822
davon im Hortalter	65.208	67.678	70.080	72.825	74.951
Kindertagespflege ³⁾	4.651	4.536	4.553	4.469	4.305
davon Krippenalter	4.092	3.951	4.030	3.959	3.799
davon im Kindergartenalter	517	539	479	458	465
davon im Hortalter	42	46	44	52	41
Alle Kinder in Kindertagesbetreuung (im Alter von bis zu 14 Jahren)	168.854	172.108	177.145	181.230	185.288
Kinder in Kindertageseinrichtungen (im Alter bis zu 14 Jahren)	164.203	167.572	172.592	176.761	180.983

³⁾ seit 2001

Stellen (VZÄ in Kitas) ⁴⁾	14.767	15.133	15.810	16.679	17.519
Pädagogisch beschäftigte Personen ⁵⁾	17.754	18.234	18.969	19.922	21.005

⁴⁾ Stellenanzahl = Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik: Rechnerische Zahl der Vollzeitstellen

⁵⁾ (ohne Verwaltung) laut Kinder- und Jugendhilfestatistik; Stichtag: 1. März des jeweiligen Jahres

Betreuungsquote	70,62 %	70,72 %	70,63 %	70,20 %	70,37 %
für 0 bis 3-jährige Kinder ⁶⁾	57,91 %	56,84 %	57,17 %	55,80 %	56,45 %
für 3-Jährige bis Einschulung (3,5 Jg.) ⁶⁾	97,48 %	97,72 %	97,09 %	96,23 %	95,87 %
für Schulkinder (6,5. bis 12. Lebensjahre) ⁶⁾	59,73 %	60,66 %	60,78 %	61,47 %	61,65 %

⁶⁾ Kinderzahlen vom 31.12. des Vorjahres

Die tägliche vertraglich vereinbarte Betreuungszeit liegt bei durchschnittlich rund 7,9 Stunden für Krippen und Kindergärten, die Öffnungszeiten sind im Vergleich im Bundesdurchschnitt sehr lang. Von den 1.876 Kindertagesstätten (einschließlich Hort) zum Stichtag 01.03.2018 haben nur 63 eine Öffnungszeit von später als 7:30 Uhr bis früher als 16:30 Uhr, davon sind etwa die Hälfte Horte.

Die Versorgungsquoten liegen bei 56,5 % für Kinder im Krippenalter und 95,9 % für Kinder im Kindergartenalter. Bei den Kindern im Krippenalter belegt Brandenburg im bundesweiten Vergleich einen Spitzenplatz.

Elternbeteiligung

Die Eltern im Land Brandenburg konnten bislang über die Elternversammlung nach § 6 des KitaG oder über den Kita-Ausschuss nach § 7 KitaG auf die konkrete Kindertagesstätte Einfluss nehmen. Nach § 6a KitaG konnten bislang die Landkreise und kreisfreien Städte regeln, dass auf der kreislichen Ebene ein Elternbeirat gewählt werden kann, der dann vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen angehört werden soll. Aus der Mitte dieses kreislichen Elternbeirates kann ein Landeselternbeirat gewählt werden.

Viele Landkreise im Land Brandenburg haben keine Regelungen zu den kreislichen Elternbeiräten getroffen; manche Elternbeiräte werden vom zuständigen Landkreis nicht anerkannt.

Mit dem brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz wird aus der Kann-Bestimmung für die Bildung von Kreis-Kita-Elternbeiräten eine Muss-Bestimmung. Es wird klargestellt, dass die Bildung der Kreis-Kita-Elternbeiräte nicht von einer Regelung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt abhängig sind. Nur wenn sich in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt keine Eltern bereit erklären, die Interessen der Elternschaft zu vertreten, muss ausnahmsweise kein Beirat gegründet werden. Die Gesetzesänderung sieht zudem eine Stärkung der Anhörungsrechte vor. Die Beiräte müssen künftig zwingend in den die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen angehört werden. Außerdem entsenden die Beiräte nunmehr auch Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss bzw. in den Landesjugendhilfeausschuss. Diese gesetzlichen Änderungen treten zum 01.08.2019 in Kraft.

Strukturqualität

Ein wesentlicher Faktor für gute Bildungs- und Betreuungsqualität ist die Strukturqualität.

Das Brandenburgische Landesrecht gibt keine festen Gruppengrößen oder Fachkraft-Kind-Relationen vor. § 10 KitaG legt eine rechnerische Personalbemessung fest, die ausschließlich für die Berechnung der Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe relevant ist.

Im Rahmen seiner Aufgaben hat das Land seit dem Jahr 2010 kontinuierlich die Personalbemessung verbessert:

- In Kinderkrippen von 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft (Fachkraftstelle) für jeweils 7 Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
- für die pädagogische Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden auf aktuell 5 Kinder bzw. 1,0 Fachkraftstelle für verlängerte Betreuungszeiten über 6 Stunden für 13 Kinder auf aktuell 11 Kinder sowie
- in Kindergärten bis zur Einschulung von 0,8 Fachkraftstellen für die Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden für 13 Kinder auf aktuell 11 Kinder bzw. 1,0 Fachkraftstelle für verlängerte Betreuungszeiten über 6 Stunden für 7 Kinder auf aktuell 5 Kinder.

Außerdem wurde zum 01.08.2017 für den pädagogischen Teil der Leitungsaufgaben ein Sockel von 2,5 Wochenstunden je Kindertagesstätte eingeführt. Die genannten Verbesserungen werden vollständig vom Land Brandenburg finanziert (Konnexität).

Fachkräfte

Eine weitere Determinante der Strukturqualität ist die Professionalität der Fachkräfte. Die Anzahl des an einer Fachschule ausgebildeten pädagogischen Personals in brandenburgischen Kitas liegt mit 88,8% weit über dem Bundesdurchschnitt von 70,3% (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf Grundlage der Forschungsdaten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017).

Durch

- die Öffnung der Kita-Personalverordnung im Jahr 2010 für den Quer- und Seiteneinstieg,
- den kontinuierlichen Ausbau der Ausbildungskapazitäten,
- ein Praxisunterstützungssystem mit Konsultationskitas und den von diesen entwickelten „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“
- die „Beratungsstelle Fachkräftegewinnung und Qualifizierung“ und
- das Landesprogramm „Zeit für Anleitung“

wird ein großer Beitrag zur Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte im Land geleistet (vgl. Fachkräftebericht für den Bereich der Kindertagesbetreuung 2018 <https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.602983.de>).

Darüber hinaus unterhält das Land gemeinsam mit dem Stadtstaat Berlin das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg. Webinare zu pädagogischen sowie organisatorischen Themen unterstützten Fachkräfte, Leitungen und Träger.

Der Fachöffentlichkeit, aber auch Eltern und anderen interessierten Personen, steht ein vom Land gefördertes Internetforum zur Verfügung, in dem aktuelle Fragen diskutiert werden (vgl. www.kita-brandenburg.de).

In Bezug auf die Fach- und Weiterentwicklung der Qualität der Angebote werden kontinuierlich Fachmaterialien entwickelt und verbreitet sowie oft von implementierenden Strukturen begleitet (Konsultationskitas, Fortbildungsangebote), von denen hier nur einige beispielhaft genannt werden:

- Grundsätze elementarer Bildung,
- „Ich-Bögen“ und „Wir-Bögen“ zur einrichtungsinernen Selbsteinschätzung und kollegialen Evaluation (2010), ob in der Kindertageseinrichtung nach den „Grundsätzen elementarer Bildung“ gearbeitet wird,
- Grenzsteine der Entwicklung und Meilensteine der Sprachentwicklung,
- Kompass zur sprachlichen Bildung zwei- und dreijähriger Kinder und
- gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule I und II.

Die Empfehlungspapiere:

- „Leitungen – Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung“,
- die „Empfehlungen zur Bildung von Kindertagesstätten-Ausschüssen“ und
- die „Arbeitshilfe zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“

wurden in Verantwortung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses erarbeitet und leisten einen wichtigen Beitrag zur fachlichen Orientierung der Fachkräfte.

Landesweite Programme wie das Landesprogramm „Sprachberatung“ (seit 2012) oder „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ (seit 2017) tragen zur Qualitätsentwicklung bei, indem für bestimmte inhaltliche Schwerpunkte zusätzliche landesweite Unterstützungsstrukturen aufgebaut und gefördert werden.

Darüber hinaus fördert das Land die Praxisberatung bei örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, bei Verbänden und Gemeinden (2018 mit 145.000 EUR).

Regelmäßige landesweite Fachtagungen, „Forscherdialoge“ (2014), „Mikroprozesse der Bildung“ (2016) und „Handwerkszeuge und Erfahrungswissen von Pädagoginnen und Pädagogen“ (2018) im Jugendbildungszentrum und Forscherhaus Blossin sorgen ebenfalls für Austausch, Anregung und inhaltliche Weiterentwicklung und setzen neue Impulse.

Qualitätsuntersuchungen und -management

Erstmals waren brandenburgische Kindertagesstätten in eine bundesweite Untersuchung zur Betreuungsqualität im Kindergartenjahr 1993/1994 einbezogen. Seitdem wurden, unter Verwendung derselben Instrumentengruppe (Kindergarteneinschätzskala, kurz KES), wiederholte Qualitätsmessungen durchgeführt. Dies erfolgte im Zusammenhang mit Modellprojekten und in den 2 landesweiten Qualitätswettbewerben der Jahre 2002/2003 und 2003/2004. Die nachfolgende umfassende Qualitätsuntersuchung „NUBBEK-Brandenburg“ erfolgte in 2010/2011 mit einer Stichprobe von 306 2- und 4-jährigen Kindern unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen familiären und außerfamiliären Betreuungssettings (87 Kita- und Kindertagespflegegruppen).

Zuletzt wurden mit der Einführung des Landesprogramms „Konsultationskitas Fachkräftequalifizierung“ (2011/2012) 60 Kitas einer Qualitätsmessung unterzogen. Ab August 2019 ist in Brandenburg die Einführung des sogenannten Kita-Checks geplant. In dessen Rahmen soll jährlich in bis zu 150 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung die pädagogische Qualität untersucht werden. Dies dient einerseits der individuellen Weiterentwicklung der Einrichtungsqualität und andererseits der Erhebung von überregionalen Daten für ein landesweites Qualitätsmonitoring zur Unterstützung der politischen Steuerung.

Mehr und mehr rückt – ganz in Sinne des Gedankens des kompetenten Systems – auch die Trägerqualität in den fachlichen Fokus. Mit der Entwicklung und Veröffentlichung des Diskussionspapiers zum „Qualitätsrahmen für Kita-Träger“ (vgl. https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/qualitaetsrahmen_fuer_kita-traeger.pdf; 2018) hat das Land an dieser Stelle einen Impuls für den weiteren fachlichen Diskurs gesetzt. Perspektivisch sollen Fortbildungsangebote für Träger die bereits bestehenden Unterstützungsstrukturen erweitern.

Investitionsprogramme in der Kindertagesbetreuung

Die Landesregierung und der Landtag sind in der laufenden Wahlperiode große Schritte zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg gegangen. Neben den bereits genannten Verbesserungen der Personalbemessung sind insbesondere zu nennen:

- „Landesinvestitionsprogramm in die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung 2018–2019“ (LandesKitainvest-Richtlinie 2018–2019) mit einem Mittelansatz von insgesamt 20 Mio. EUR,
- „Landesinvestitionsprogramm zur Schaffung neuer Kita-Plätze in Kindertageseinrichtungen 2019–2022“ (LandesKitainvest-Richtlinie 2019–2022) mit einem Mittelansatz von insgesamt 15 Mio. EUR.

Elternbeitragsregelungen und Elternbeitragsfreiheit

Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge werden gemäß § 17 Absatz 3 KitaG entsprechend der Trägerautonomie von den Einrichtungsträgern festgesetzt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Zum 01.08.2018 wurde der erste Schritt in die Elternbeitragsfreiheit getan: Für Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, darf kein Elternbeitrag im Land Brandenburg erhoben werden. Da die Elternbeiträge grundsätzlich von den Einrichtungsträgern festgesetzt und erhoben werden und das Land keine direkte Finanzbeziehung mit den Einrichtungsträgern unterhält, wurde mit den §§ 17a ff. KitaG ein mehrstufiges Ausgleichssystem etabliert. Die Einrichtungsträger dürfen bei den Eltern für diese Kinder keinen Elternbeitrag mehr erheben und melden die betreffenden Kinderzahlen an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, welche auf Grundlage der gemeldeten Zahlen

die Einnahmeausfälle der Einrichtungsträger in Höhe eines Pauschalbetrages je Kind und Monat ausgleichen. Auf gesonderten Antrag können auch über dem Pauschalbetrag liegende Einnahmeausfälle ausgeglichen werden. Das Land wiederum erstattet nach Weitermeldung der Kinderzahlen den Landkreisen und kreisfreien Städten die geleisteten Zahlungen an die Einrichtungsträger. Für die Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung investiert das Land im Jahr 2019 rund 44 Mio. EUR. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Brandenburgisches Gute-KiTa-Gesetz) wird nunmehr ein weiterer Schritt zur Beitragsbefreiung der Eltern im Land Brandenburg getan. Ab dem 01.08.2019 werden alle Eltern ohne gesonderten Antrag von den Elternbeiträgen befreit, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Das Ausgleichsverfahren zwischen dem Einrichtungsträger, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land wird in einer eigenen Rechtsverordnung näher geregelt werden. In der Rechtsverordnung werden ein Einkommensbegriff, die Höhe des Nettoeinkommens, bis zu dem ein Elternbeitrag als unzumutbar angesehen wird, und die Höhe des Pauschalbetrages als Ausgleich für die Träger festgelegt.

Umfassende Weiterentwicklung des Kita-Rechts in Brandenburg

In den vergangenen Jahren ist das Brandenburger Kindertagesstättenrecht gewachsen und gerade im Finanzierungsbereich sehr komplex geworden. Es ist geplant, das KitaG in den nächsten Jahren umfassend weiterzuentwickeln. Das neue KitaG soll transparenter, die komplexen und vielschichtigen Finanzverantwortlichkeiten der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte sowie des Landes überschaubarer werden. Dieses Projekt ist aufgrund der Komplexität – insbesondere des Finanzierungssystems – eine große Herausforderung. Dieses kann Auswirkungen auf die Umsetzung dieses Vertrages haben.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes Brandenburg eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Die Darstellung der Ausgaben des Landes Brandenburg für die Kindertagesbetreuung insgesamt erfolgt anhand der wichtigsten Haushaltspositionen des Haushaltsplans

- a) des Landes für das Haushaltsjahr 2018 aus dem Doppelhaushalt 2017/2018 – hier: Band V, Einzelplan 05, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport – Kapitel 05 050 Kinder- und Jugendhilfe
und
- b) des Landes 2019/2020 – hier: Band V, Einzelplan 05, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport – Kapitel 05 060 – Frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung.

Aufgrund der Systematik kann keine explizite Aufteilung der Gesamtansätze für den vorschulischen- und den Hortbereich erfolgen.

ad a) Haushalt 2018

In der Titelgruppe (TGr.) 60 Landesjugendplan wurden im Maßnahmebereich D finanzielle Unterstützungsmassnahmen des Landes Brandenburg für die Qualifizierung der Sprachförderung und Förderung der Fachkräftegewinnung in der Kindertagesbetreuung ausgewiesen.

Im Einzelplan 05 Kapitel 05 050 wurden in der TGr. 61, Landesprogramm zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Kindertagesbetreuung, die Ausgaben des Landes Brandenburg für die inhaltlichen Schwerpunkte festgelegt:

- „Kiez-Kitas“: Zusammenarbeit mit Eltern stärken – Bildungs- und Erziehungspartnerschaften,
- Leitungsfreistellungen erweitern: „Mehr Zeit für Leitungsaufgaben“,
- Entlastung der Eltern bei den Elternbeiträgen.

Im Einzelplan 05 Kapitel 05 050 werden in der TGr. 62 die Ausgaben für das Landesinvestitionsprogramm in die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung festgelegt.

Die wichtigsten relevanten Ausgabepositionen sind:

- **Haushaltsgruppe (HGr.) 6 – Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen**

Zweckbestimmung	Ansatz 2018 Angaben in EUR
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kindertagesbetreuung (veranschlagt sind die Zuschüsse nach KitaG)	386.456.500

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- **TGr. 60 Landesjugendplan**

Zweckbestimmung	Ansatz 2018
	Angaben in EUR
Maßnahmebereich D: Qualifizierung der Sprachförderung und Förderung der Fachkräftegewinnung in der Kindertagesbetreuung	
Qualifizierung der Sprachförderung	1.500.000
Konsultationseinrichtungen mit dem Schwerpunkt Fachkräftegewinnung	790.000
Landesprogramm Fachkräftequalifizierung und -gewinnung	1.550.000
Qualifizierung von Personen mit Migrationshintergrund als Unterstützungskräfte für die pädagogische Arbeit mit ausländischen Kindern	300.000

- **TGr. 61 Landesprogramm zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Kindertagesbetreuung**

Zweckbestimmung	Ansatz 2018
	Angaben in EUR
„Kiez-Kitas“	5.000.000
Leitungsfreistellungen erweitern	8.000.000
Eltern entlasten	4.500.000

- **TGr. 62 Landesinvestitionsprogramm in die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung**

Zweckbestimmung	Ansatz 2018
	Angaben in EUR
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung	10.000.000

ad b) Haushalt 2019/2020

In der TGr. 61 Landesprogramm frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung „Landeskitaplan“ wurden in 2019 erstmalig im Einzelplan 05 die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung zusammengefasst, um herausgehoben darzustellen, in welcher Höhe das Land sich an der Aufgabe der kommunalen Kindertagesbetreuung beteiligt.

Im Einzelplan 05 Kapitel 05 060 werden in der TGr. 66 die Ausgaben des Landes Brandenburg für die Umsetzung des KiQuTG veranschlagt.

Im Einzelplan 05 Kapitel 05 060 werden in der TGr. 62 die Ausgaben für das laufende Landesinvestitionsprogramm in die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung und in der TGr. 64 für das neue Landesinvestitionsprogramm für neue Kita-Plätze ausgewiesen.

Die wichtigsten relevanten Ausgabepositionen sind:

- **HGr. 6 – Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen**

Zweckbestimmung	Ansatz 2019	Ansatz 2020
	Angaben in EUR	
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kindertagesbetreuung (veranschlagt sind die Zuschüsse nach KitaG)	486.194.300	499.554.000

- **TGr. 61: Landesprogramm frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung „Landeskitaplan“**

Gemäß § 82 SGB VIII gehört es zu den Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen, zu fördern sowie darauf hinzuwirken, dass ein gleichmäßiger Ausbau der Angebote gewährleistet ist. Mit der Unterstützung der Weiterentwicklung und Qualifizierung von Angeboten und der Stabilisierung von strukturfördernden Maßnahmen für den Bereich der Kindertagesbetreuung wird dem gesetzlichen Auftrag zur Entwicklung des Kinder- und Jugendhilfebereiches entsprochen. Im Landeskitaplan sind Mittel zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages zusammengefasst.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Zweckbestimmung	Ansatz 2019	Ansatz 2020
	Angaben in EUR	
Landesprogramme frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung, davon	11.155.000	11.155.000
„Kiez-Kitas“	6.500.000	6.500.000
Fachkräftequalifizierung und -gewinnung	1.850.000	1.850.000
Qualifizierung der Fachkräfte zur Sprachförderung	1.500.000	1.500.000
Qualitätsmonitoring „Kita-Check“	650.000	650.000
„Sprach-Kitas“	655.000	655.000
Strukturentwicklung der Kindertagesbetreuung	510.000	510.000
Fachliche Weiterentwicklung und Innovationsförderung	75.000	75.000
Qualitätssicherung/-entwicklung und Qualifizierung des Kita-Systems	790.000	790.000
Kitas mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten	400.000	400.000
SUMME	12.930.000	12.930.000

Diesen Maßnahmen sind Ausgabetitel in der HGr. 5 und 6 zugeordnet.

- **TGr. 62: Landesinvestitionsprogramm in die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung**

Zweckbestimmung	Ansatz 2019	Ansatz 2020
	Angaben in EUR	
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	14.500.000	5.000.000

Dieser Maßnahme ist ein Ausgabetitel in der HGr. 8 zugeordnet.

- **TGr. 64: Landesinvestitionsprogramm für neue Kita-Plätze**

Zweckbestimmung	Ansatz 2019	Ansatz 2020
	Angaben in EUR	
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	5.000.000

Dieser Maßnahme ist ein Ausgabetitel in der HGr. 8 zugeordnet.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.
 - a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Mit dem geplanten Förderprogramm soll die Qualität der Betreuung durch anteilige finanzielle Unterstützung von Personalkosten für mehr eingesetzte Fachkräfte, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig wären, erhöht werden.

Langfristiges Ziel ist es, im Rahmen der geplanten KitaG-Novelle die Personalbemessung dem steigenden Betreuungsbedarf anzupassen. Die Entscheidung für die Umsetzung dieses prioritären Handlungsschwerpunktes entspricht dem Anliegen der Landesregierung, zum jetzigen Zeitpunkt durch eine Gesetzesänderung die komplexen und vielschichtigen Finanzierungsstränge des KitaG nicht nochmals zu erweitern.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“

Neben der qualitativen Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis wird auch das Ziel verfolgt, die Bereitschaft von Trägern und Teams, Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg zu beschäftigen und zu qualifizieren, zu erhöhen.

Die Anleitung der zukünftigen Fachkräfte im Rahmen ihrer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung ist ein Schlüsselbaustein zur Sicherstellung guter pädagogischer Fachkräfte. Darüber hinaus wird der Anreiz für Träger von Kindertageseinrichtungen erhöht, selbst als Lernort Praxis in der Qualifizierung von Fachkräften tätig zu werden.

Durch eine Neuausrichtung des bisherigen Programms „Zeit für Anleitung“ auf 3 Anleitungsstunden für den vorschulischen Bereich der Kindertagesbetreuung und weiterer Aktivitäten zur Fachkräftegewinnung werden der Lernort Praxis, die Fachkräftegewinnung sowie die Anleitungqualität in allen Kitas in Brandenburg gestärkt.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Mit den Maßnahmen des Handlungsfeldes 10 wird zum einen die Elternarbeit auf der Landesebene und der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestärkt und fachlich unterstützend durch das für die Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium begleitet. Durch die Einrichtung der Kontakt- und Beratungsstelle Kita können zum anderen Anfragen und Beschwerden von Eltern schneller fachlich bewertet und an die jeweils zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und zur Verbesserung der Teilhabe an der Kindertagesbetreuung sollen nicht nur die Empfänger/innen der in § 90 SGB VIII genannten Transferleistungen von den Elternbeiträgen befreit werden. Viele Familien in Brandenburg, die keine staatlichen Leistungen beziehen, haben ebenfalls niedrige Einkommen. Diese Geringverdienenden haben häufig ein Familieneinkommen, das in der Höhe dem vergleichbarer Familien mit Bezug der genannten Leistungen entspricht. Auch den geringverdienenden Familien ist kein Elternbeitrag zuzumuten, sodass sie von den Kostenbeiträgen zu befreien sind.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Das Land Brandenburg beabsichtigt, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Träger der Kindertagesstätten für die Aufstockung von Personalstunden für Betreuungsverhältnisse von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist, zu gewähren.

Die Umsetzung dieses Handlungsfeldes soll durch eine Förderrichtlinie erfolgen. Die Förderung nach der noch zu erlassenden Förderrichtlinie soll am 01.08.2019 beginnen.

Für die Formulierung der Fördermöglichkeiten und -konditionen wurden folgende Grundannahmen getroffen:

- Die Förderung zielt darauf ab, eine Erzieher/innen-Stunde pro Tag für eine Mischgruppe von 6 Kindern, die mehr als durchschnittlich 8 Stunden (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) betreut werden, anteilig seitens des Landes finanziell zu unterstützen.
- Pro Kind, das durchschnittlich über 8 Stunden betreut wird (vertraglich vereinbarte Betreuungszeit), soll eine finanzielle Unterstützung als Festbetrag gewährt werden. Hierbei wird eine gemittelte Pauschale festgesetzt, die berücksichtigt, dass in diesen Randzeiten Mischgruppen betreut werden.
- Die Höhe der zu gewährenden Pauschale soll je Kind bei 600 EUR liegen.
- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe reichen für die aktuellen Kinderzahlen – zu den Stichtagen 01.06.2019 und 01.03.2020 – mit verlängerten Betreuungszeiten je Kind die Pauschale in Höhe von mindestens 600 EUR an die Träger weiter.

Mit der Gewährung eines Festbetrages (Pauschale je Kind) wird das Verwaltungsverfahren an die bestehenden Finanzierungsmodalitäten und Stichtage des KitaG angelehnt. Die Höhe des Festbetrages (Pauschale je Kind) macht deutlich, dass sich das Land weiterhin nur anteilig an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung beteiligt; die Gesamtfinanzierung ist durch alle Beteiligten – örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, die Träger und die Eltern – zu tragen.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung
(3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit
der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfte-
ausbildung am Lernort Praxis“**

Es erfolgt eine qualitative Neuausrichtung des bisherigen Landesprogramms „Zeit für Anleitung“, nach der nunmehr 3 Anleitungsstunden ab dem 01.08.2019 für Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich finanziert werden sollen, mit der Auflage, die „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ verbindlich anzuwenden.

Aus dem Programm „Zeit für Anleitung“ sollen folgende Personengruppen mit Gutscheinen gefördert werden:

- Schüler/innen aus der tätigkeitsbegleitenden Fachschulausbildung,
- Teilnehmer/innen von „Profis für die Praxis“ und
- Beschäftigte, die ihre Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit mittels individueller Bildungsplanung gem. § 10 Absatz 3 KitaPersV erlangen wollen.
- Im ersten Jahr ihrer Tätigkeit erhalten auch Kräfte nach § 10 Absatz 4 KitaPersV, die kontinuierlich und wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunktes der Einrichtung beitragen und mit 100% angerechnet werden, einen Gutschein. Dieser wird mit der Genehmigung des für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums an den Träger versandt.

Diese Personenkreise erhalten einen Gutschein vom Weiterbildungsträger, der Fachschule bzw. vom Berliner Institut für Frühpädagogik (BIF) über 3 Stunden Anleitung/Woche in der Kindertageseinrichtung. Wegen der unterschiedlichen Ausbildungsdauer wird die Anzahl der Gutscheine

- für Fachschüler/innen auf 4 Gutscheine,
- für „Profis für die Praxis“ auf 2 Gutscheine und
- für Beschäftigte im Rahmen der individuellen Bildungsplanung und Kräfte nach § 10 Absatz 4 KitaPersV auf 1 Gutschein festgelegt.

Dieser Gutschein ist jeweils beim Einrichtungsträger abzugeben.

Der Gutschein berechtigt den Träger der Einrichtung zum Empfang von 3 zusätzlichen Anleitungsstunden pro Woche für den Zeitraum von einem Jahr. Der Wert ist auf 3.750 EUR pro Jahr festgesetzt.

Während bislang die eine Stunde Anleitungzeit dazu diente, die Träger und Teams dabei zu unterstützen, ein Mindestmaß an kontinuierlicher Reflexionszeit abzusichern (die bei den Kräften im Quer- und Seiteneinstieg, insbesondere im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung, besonders wichtig ist, da sie von Anfang an auf das notwendige pädagogische Personal der Einrichtung angerechnet werden), sollen durch eine verbindliche Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ zukünftig Qualitätsstandards gesetzt werden. Die „Standards“ beschreiben idealtypische Phasen zur Planung, Durchführung und Nachbereitung von Praktika. Sie unterstützen dabei,

Kompetenzentwicklung im Praktikumsverlauf zu verorten und gemeinsam mit dem Lernort Schule möglichst optimal zu begleiten. Das Arbeitsmaterial ist entlang der Phasen Vorbereitung, Orientierung, Erprobung, Verselbständigung, Abschied und Nachbereitung gegliedert. Den jeweiligen Phasen sind Mindeststandards zugeordnet, die wiederum in unterschiedlichem Umfang ausdifferenziert werden, um Anregungen zu geben, wie der jeweilige Standard in der Kindertagesstätte konkret umgesetzt werden kann. Auch Themen wie Reflexionsgespräche und Praxisanleitung sowie -koordination werden aufgegriffen. Eine Verankerung dieser Standards in der Praxis kann nur durch eine Aufstockung der Anleitungszeit von 1 auf 3 Wochenstunden umgesetzt und gesichert werden.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung der „Standards“ können die Kindertagesstätten auf ein Netz an Konsultationskitas zurückgreifen.

Die Ausreichung der Gutscheine mit 3 Stunden Anleitung/Woche erfolgt ab dem 01.08.2019.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Maßnahme 1: Es erfolgt ein pauschalierter finanzieller Ausgleich der aus der KitaG-Novelle resultierenden Mehrbelastungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gründung von Kreiskitaelternbeiräten ab dem 01.08.2019 und für die Verortung einer Sachbearbeiter/innen-Stelle (E 11) für die fachliche Begleitung des Landeskitaelternbeirates und der Kreiskitaelternbeiräte ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt nach der Schlusszeichnung des Bund-Länder-Vertrages.

Mit der Gesetzesänderung ist für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Kreiskitaelternbeirat zu gründen. Ein Kreiselternbeirat muss nicht gebildet werden, wenn die Elternversammlungen der Kindertagesstätten im Landkreis keine Mitglieder gewählt haben.

Durch die neue gesetzliche Muss-Regelung zur Gründung von Kreiselternkitabeiräten beabsichtigt das Land Brandenburg, den Kreisen und kreisfreien Städten durch die Zahlung einer Pauschale für den anzunehmenden personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand die Konnexitätsfolgen auszugleichen. Der Ausgleich soll nach dem 01.08.2019 nach den Regelungen der dazu erlassenen Rechtsverordnung pauschal erfolgen.

Der Landeskitaelternbeirat wird verwaltungsseitig und sächlich unterstützt.

Die Sachbearbeiter/innen-Stelle soll im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium verortet werden. Die Aufgabe der fachlichen Begleitung des Landeskitaelternbeirates sowie der Landkreise und kreisfreien Städte zu Fragen der Kreiselternbeiräte ist eine zusätzliche und keine originäre ministerielle Aufgabe eines Ministeriums. Der Aufbau eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe soll unterstützend durch das Ministerium begleitet werden, hierzu zählen u. a. fachliche Inputs, Internetangebote und auch Informationsmaterial. Die Anbindung an das Ministerium ermöglicht eine unmittelbare fachliche Verzahnung mit der obersten Landesjugendbehörde und einem landesweiten trägerunabhängigen Wirkungskreis. Die Stellenbesetzung soll ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Vertragsabschluss mit dem Bund erfolgen, um die Gründung der Kreiselternbeiräte fachlich zu flankieren.

Maßnahme 2: Eine „Kontakt- und Beratungsstelle Kita“ wird im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium eingerichtet und personell ausgestattet.

Die Zahl der Elternbeschwerden hat in der Vergangenheit stark zugenommen. Insbesondere häufen sich Beschwerden über Kindertagesstätten beim zuständigen Ministerium als Betriebserlaubnisbehörde, für die keine Zuständigkeit besteht. Daher soll eine Kontakt- und Beratungsstelle im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium eingerichtet werden, die die Beschwerden an die jeweils zuständigen Stellen weiterleitet, soweit nach der Beratung nicht bereits eine Abhilfe erreicht werden konnte. Des Weiteren geht es um eine fachliche Beratung von Beschwerdeführenden bzw. Anfragenden. Diese Aufgabe ist eine zusätzliche und keine originäre ministerielle Aufgabe; sie flankiert die Arbeitsweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger.

Die Anbindung an das Ministerium ermöglicht eine unmittelbare fachliche Verzahnung mit der obersten Landesjugendbehörde und einem landesweiten trägerunabhängigen Wirkungskreis.

Die Stellenbesetzung einer Sachbearbeiter/innen-Stelle (E 11) soll ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Vertragsabschluss mit dem Bund erfolgen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Es erfolgt eine antragslose Beitragsfreistellung für Geringverdienende ohne Transferleistungsbezug.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personensorgeberechtigten. Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden gelten § 82 Absatz 1 und Absatz 2 sowie die §§ 83 und 84 des SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Mit dem Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz können ab dem 01.08.2019 auch Geringverdienende

ohne Transferleistungsbezug von den Elternbeiträgen freigestellt werden. Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und Verbesserung der Teilhabe an der Kindertagesbetreuung sollen nicht nur die Empfänger/innen der Transferleistungen nach § 90 SGB VIII von den Elternbeiträgen befreit werden.

Eine Rechtsverordnung regelt das Nähere zum Vorliegen der Unzumutbarkeit, zum Ausgleichverfahren und zur Höhe des Pauschalbetrages, der für die Einnahmeausfälle erstattet werden soll. Das Verfahren soll für die betroffenen Erziehungsberechtigten antragslos erfolgen. Die Einrichtungsträger prüfen das Vorliegen der Unzumutbarkeit und erfassen zu den vorgegebenen Stichtagen die Anzahl der betroffenen Kinder.

Die entstehenden Einnahmeausfälle sollen mit einer Pauschale in Höhe von 12,50 EUR je Kind und Monat den Einrichtungsträgern erstattet werden. Es soll ein Erstattungsverfahren ähnlich der Elternbeitragsbefreiung für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung gemäß der §§ 17b ff. KitaG Anwendung finden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten für die Umsetzung dieser Beitragsbefreiung einen Verwaltungskostenausgleich je Kindertagesstätte.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Alle Maßnahmen des KiQuTG des Landes Brandenburg sollen ab dem 01.08.2019 beginnen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Für das **Handlungsfeld 2** „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ ist es erforderlich, eine Förderrichtlinie zu erlassen.

Folgende Arbeitsschritte sind erforderlich:

- Erarbeitung des Entwurfs der Förderrichtlinie Mitte März 2019
- Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, der LIGA, dem Landeskitaelternbeirat..... bis Mitte April 2019
- Mitzeichnungsverfahren mit den zu beteiligenden Ressorts auf Landesebene bis Mitte Juni 2019
- Schlusszeichnung der Förderrichtlinie durch die Ministerin für den JugendbereichJuni 2019
- Inkrafttreten und Beginn der Förderung..... 1. August 2019

Für das Handlungsfeld 2 sollen nach den Regelungen der Förderrichtlinie die gewährten Zuwendungen im Haushaltsjahr 2019 bis zum 31.10. und im Haushaltsjahr 2020 bis zum 30.06. ausgezahlt werden.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung
(3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit
der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfte-
ausbildung am Lernort Praxis“**

Für das **Handlungsfeld 3** „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ muss das Antrags- und Auszahlungsverfahren mit dem Berliner Institut für Frühpädagogik (Biff) neu ausgestaltet werden und das Verfahren zum Nachweis der Anwendung der Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis abgestimmt werden.

Folgende Arbeitsschritte sind erforderlich:

- Abstimmung des geänderten Antrags- und Auszahlungs-Verfahrens und des Nachweises der Anwendung der Standards bis Ende Mai 2019
- Information der Träger Juni 2019
- Beginn der Maßnahme..... 1. August 2019

Der geplante Mittelabfluss des Handlungsfeldes 3 verläuft bedarfsentsprechend zu 2 festen Auszahlungsterminen jährlich zum 01.06. und 01.11.

**Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Verbesserung der Elternarbeit durch**

- fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;
- fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;
- Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Eine Grundlage für die Umsetzung des **Handlungsfeldes 10** „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ ist eine bereits am 13.03.2019 im Landtag beschlossene KitaG-Novelle. Zur konkreten Umsetzung dieser KitaG-Novelle muss eine Rechtsverordnung, die Verordnung über die Einberufung, Zusammensetzung, Arbeitsweise und zur Unterstützung der Arbeit des Landeskitaelternbeirates sowie über den Ausgleich von Mehraufwendungen für die Kreiskitaelternbeiräte aufgrund der Änderung des § 6a KitaG – Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV), in Kraft gesetzt werden.

Folgende Arbeitsschritte waren bzw. sind erforderlich:

- Beschlussfassung zum Brandenburgischen KitaG im Landtag am 13.03.201913. März 2019
- Veröffentlichung des Brandenburgischen KitaG vom 01.04.2019
im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg..... 3. April 2019

- Inkrafttreten des Gesetzes 1. August 2019
- Erarbeitung Rechtsverordnung..... bis Mitte März 2019
- Ressortabstimmung und Beteiligung kommunale Spitzenverbände,
LIGA, Landeskitaelternbeirat..... bis Ende April 2019
- Ressortmitzeichnung bis Mitte Mai 2019
- Unterrichtung Kabinett 28. Mai 2019
- Einvernehmensherstellung im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
des Landtages 6. Juni 2019
- Inkrafttreten der Rechtsverordnung 1. August 2019

Der Mittelabfluss ist in der Rechtsverordnung geregelt. In 2019 wird der Mehraufwandsausgleich bis zum 01.12.2019 ausgereicht; danach bis zum 01.02. für das Kalenderjahr.

Für die Stellenbesetzungen im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium werden im April 2019 die befristeten Stellenausschreibungen vorbereitet. Die Ausschreibung soll sehr zeitnah erfolgen, damit die Besetzung der Stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Schlusszeichnung des Bund-Länder-Vertrages erfolgen kann, um die Gründung der Kreiselternbeiräte fachlich zu flankieren und die Eltern sofort umfassend zu beraten.

Der Mittelabfluss des Handlungsfeldes 10 erfolgt zum einen aufgrund der geschlossenen Arbeitsverträge kontinuierlich über das Haushaltsjahr und zum anderen bedarfsorientiert nach den sächlichen Unterstützungsleistungen für den Landeskitaelternbeirat.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Grundlage für die Umsetzung der Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG ist eine bereits am 13.03.2019 im Landtag beschlossene KitaG-Novelle. Zur konkreten Umsetzung dieser KitaG-Novelle müssen 2 Rechtsverordnungen in Kraft gesetzt werden: die Verordnung über das Vorliegen der Unzumutbarkeit, die Höhe des Pauschalbetrages sowie das Verfahren zum Ausgleich der Einnahmeausfälle und zur Erstattung der Ausgleichszahlungen nach § 17 Absatz 1a (Kita-Beitragsbefreiungsverordnung – KitaBBV) und eine Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV vom 01.06.2004 (GVBl.II/04, [Nr.16], S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 38], S. 17).

Folgende Arbeitsschritte waren bzw. sind erforderlich:

- Beschlussfassung zum Brandenburgischen KitaG im Landtag am 13.03.2019 13. März 2019
- Veröffentlichung des Brandenburgischen KitaG vom 01.04.2019
im Gesetzes- und Ordnungsblatt für das Land Brandenburg..... 3. April 2019
- Inkrafttreten des Gesetzes 1. August 2019

- Erarbeitung Rechtsverordnung.....bis Mitte März 2019
- Ressortabstimmung und Beteiligung kommunale Spitzenverbände,
LIGA, Landeskitaelternbeirat..... bis Ende April 2019
- Ressortmitzeichnung..... bis Mitte Mai 2019
- Unterrichtung Kabinett28. Mai 2019
- Einvernehmensherstellung im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
des Landtages6. Juni 2019
- Inkrafttreten der Rechtsverordnung..... 1. August 2019

Die finanzielle Umsetzung der Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG erfolgt in 2019 bis zum 01.12.2019 und in 2020 zu den Stichtagen 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. Die KitaBBV regelt das gesamte Ausgleichsverfahren. Sie erspart den betroffenen Eltern ein aufwendiges Erstattungsverfahren und schließt an die bekannten Meldetermine und Stichtage der KitaBKNV an.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Indikator: Anzahl der Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten, Ausweisung der zusätzlichen Vollzeitäquivalente-(VZÄ)-Anteile der eingesetzten Fachkräfte

Die Mittelverwendung erfolgt über eine Förderrichtlinie. Im Rahmen der Legung des Verwendungsnachweises erfolgt jeweils zum 30.06. der Nachweis über die Anzahl der Kinder mit einer verlängerten Betreuungszeit und der Nachweis des Personalanteils für mehr eingesetzte Fachkräfte, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig wären.

Mit der ausgebrachten Fördersumme von 20 Mio. EUR könnten im Haushaltsjahr 2020 mit den für die Haushaltsplanung 2020 angenommenen durchschnittlichen Personalkosten für eine Erzieher/innenstelle ca. 340 VZÄ gefördert werden.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung
(3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit
der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfte-
ausbildung am Lernort Praxis“**

Indikator: Anzahl der angeleiteten Fachkräfte im Quer- und Seiteneinstieg, Anzahl der Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich, die Lernort Praxis sind, statistischer Anstieg der Ausbildungszahlen in praxisintegrierter tätigkeitsbegleitender Ausbildung (§ 10 Absatz 2 KitaPersV)

Im Rahmen der ausgebrachten Haushaltsmittel in 2020 könnten mit dem Ansatz: 1.120 Gutscheine à 1.250 EUR/ + Begleitsystem „Beratungsstelle Fachkräftegewinnung und Qualifizierung“ ca. 500 Fachkräfte angeleitet werden.

**Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Verbesserung der Elternarbeit durch**

- fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;
- fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;
- Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Indikator: Anzahl der gegründeten Kreiselternkitabeiräte, Anzahl der in diesen vertretenen Kindertagesstätten im vorschulischen Bereich

Im Land Brandenburg sollen langfristig in allen 18 Kreisen und kreisfreien Städten Kreiskitaelternbeiräte etabliert werden.

**Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug**

Indikator: Anzahl der Kinder von Geringverdienenden, statistische Angaben zu Veränderungen der Betreuungsquoten, statistische Angaben zu den Bildungsabschlüssen der Eltern

Es könnte mit den Teilhabeverbesserungen für Kinder aus geringverdienenden Elternhäusern ohne Transferleistungsbezug davon ausgegangen werden, dass diese aufgrund der Beitragsfreiheit einen Zugang in die Kindertagesbetreuung bekommen und sich damit auch der Anteil der Eltern mit niedrigeren Bildungsabschlüssen erhöht, die ihre Kinder betreuen lassen. Viele geringverdienende Eltern ohne Transferleistungsbezug haben (möglicherweise aus Scham) nicht von der Möglichkeit der Antragsstellung nach § 90 SGB VIII Gebrauch gemacht, obwohl eine Unzumutbarkeit der Belastung mit einem Elternbeitrag angenommen werden könnte.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind.

Laut § 1 KitaG gewährleistet die Kindertagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. In Brandenburg haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr haben ebenfalls einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation eine Kindertagesbetreuung erforderlich macht.

Bis zur Einschulung umfasst der Regelanspruch 6 Stunden. Macht die familiäre Situation (z. B. die Erwerbstätigkeit der Eltern) es erforderlich, so haben Kinder einen Anspruch auf längere Betreuungszeiten.

Laut dem Bericht der Landesregierung zur Anwendung des § 1 Absatz 2 KitaG vom 20.11.2018 sind die Anteile der Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten im Berichtszeitraum von 2001 bis 2017 gestiegen. Es ließ sich landesweit die Zunahme der Inanspruchnahme von verlängerten Betreuungsumfängen feststellen; in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ist diese Entwicklung unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Landesdurchschnitte im Hinblick auf die verlängerten Betreuungszeiten liegen im Jahr 2017 im Krippenalter bei 70,5 % (über 6 Stunden) und im Kindergartenalter bei 68,9 % (über 6 Stunden).

Kinder mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden am Tag bzw. 30 Stunden in der Woche haben eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von 8:42 Stunden im Krippenalter bzw. 8,71 und von 8:44 Stunden im Kindergartenalter bzw. 8,74; zwischen den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten variiert der Durchschnitt um ca. 1 Stunde.

Das Brandenburgische Landesrecht gibt keine festen Gruppengrößen oder Fachkraft-Kind-Relationen vor. § 10 KitaG legt eine rechnerische Personalbemessung fest, die ausschließlich für die Berechnung der Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe relevant ist.

Im Rahmen seiner Aufgaben hat das Land die Personalbemessung aktuell wie folgt festgelegt: In Kinderkrippen 0,8 bzw. 1,0 Fachkraftstelle/n für 5 Kinder sowie in Kindergärten von 0,8 bzw. 1,0 Fachkraftstelle/n für 11 Kinder.

In den politisch geführten Diskussionen zur möglichen langfristigen Neuausrichtung der Kita-Finanzierung im Land Brandenburg wurde seitens der Träger vorgebracht, dass mit der derzeitigen Personalbemessung nur 7,5 Stunden seitens des Landes ausfinanziert wären. Die Akteure fordern vom Land eine gesetzlich verankerte weitere Personalbemessungsstufe für eine tägliche Betreuungszeit von 8 bis 10 Stunden. Der Bedarf nach längeren Betreuungszeiten würde u. a. aufgrund der höheren Beschäftigungsumfänge, der gesunkenen Arbeitslosenquote und längeren Fahrtwege weiterhin ansteigen.

Das Land Brandenburg hat sich vor diesem Hintergrund entschieden, diesen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen vor einer größeren Gesetzesnovelle zeitnah zu begegnen und die Kommunen bei der Erfüllung ihrer kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe durch ein Förderprogramm zu unterstützen. Dies folgt auch den von den Verbänden und kommunalen Spitzenverbänden geforderten Prioritäten bei der Umsetzung des KiQuTG.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung
(3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit
der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfte-
ausbildung am Lernort Praxis“**

Qualitative Neuausrichtung des bisherigen Landesprogramms „Zeit für Anleitung“

Die Deckung des bestehenden und zukünftigen Fachkräftebedarfs ist auch im Feld der Kindertagesbetreuung eine zentrale Herausforderung. Das Land Brandenburg hat zahlreiche Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -qualifizierung getroffen (vgl. Landesprogramm Fachkräftegewinnung und -qualifizierung: <https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.313302.de> und „Fachkräftebericht für den Bereich der Kindertagesbetreuung 2018“: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/fachkraeftebericht_kita.pdf).

Zentral war dabei die Öffnung der Kita-Personalverordnung für den Quer- und Seiteneinstieg und die Schaffung einer vergüteten praxisintegrierten Ausbildung durch Anrechnung auf das notwendige pädagogische Personal gemäß KitaG. Um einerseits Träger dazu anzuregen, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, und andererseits eine qualifizierte Praxisanleitung zu stärken, wurde im Jahr 2012 das Landesprogramm „Zeit für Anleitung“ auf den Weg gebracht, mit dem seit dem Haushaltsjahr 2013 1 Stunde Anleitungszeit pro Woche für Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg gefördert wird.

Seither konnten 5.144 Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg mit einem Anleitungsgutschein qualifiziert werden; die Öffnung der Kita-Personalverordnung hat sich damit als wichtiger Baustein bei der Fachkräftegewinnung und -qualifizierung erwiesen.

Eine qualitativ hochwertige und kontinuierliche Anleitungspraxis ist dabei unerlässlich, zumal die Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg von Anfang an auf das notwendige pädagogische Personal angerechnet werden. Bislang war die zusätzliche Stunde Anleitungszeit ein Anreiz für Träger, diese Kräfte zu beschäftigen und zu qualifizieren. Durch die Aufstockung der Anleitungszeit können eine Verankerung der „Anleitungsstandards“ in der Praxis und eine qualitative Weiterentwicklung der Ausbildung am Lernort Praxis gesichert und die Träger und Teams auf diesem Weg mitgenommen werden.

Mit einerseits kontinuierlich steigenden Anforderungen an die Kindertagesbetreuung und andererseits stetig wachsendem Personalbedarf gilt es, zukünftig die Anstrengungen zu verstärken, um

- die Ausbildungsbedingungen weiter zu verbessern und damit noch mehr Menschen für eine Beschäftigung im Feld zu interessieren,
- die Qualität der Ausbildung durch eine zeitlich intensivere Begleitung zu erhöhen und damit weitere Träger und Teams für die Ausbildung zu gewinnen und
- gleichzeitig die Ausbildungsqualität durch den verbindlichen Einsatz der „Standards“ flächendeckend zu erhöhen.

Die „Standards“ bieten dabei Handlungsorientierung, sind Grundlage für Qualitätssicherung und -entwicklung und tragen zu mehr Transparenz in der Qualifizierung zukünftiger Fachkräfte am Lernort Praxis bei.

Dies soll mit der Neuausrichtung des Programms umgesetzt werden.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Maßnahme 1: Pauschalierter finanzieller Ausgleich der aus der KitaG-Novelle resultierenden Mehrbelastungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gründung von Kreiskitaelternbeiräten und Verortung einer Sachbearbeiter/innen-Stelle für die fachliche Begleitung des Landeskitaelternbeirates und der Kreiskitaelternbeiräte ab dem 01.08.2019 im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium.

§ 6a KitaG, der die Elternbeteiligung in örtlichen Elternbeiräten und im Landeskitaelternbeirat regelt, wurde mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des KitaG vom 27.07.2015 (GVBl. I Nr. 21) neu in das KitaG eingefügt. Von diesen Beteiligungsmöglichkeiten haben die Eltern im Land Brandenburg Ge-

brauch gemacht und am 09.06.2018 den ersten Landeskitaelternbeirat für Kindertagesbetreuung gegründet. § 6a KitaG regelt zwar Wahl und Rechte des Landeskitaelternbeirates. Bisher existieren jedoch keine Regelungen darüber, wie die ehrenamtlich tätigen Mitglieder bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben unterstützt werden können. Gerade im Hinblick darauf, dass dem Landeskitaelternbeirat Elternvertretungen aus dem gesamten Land Brandenburg angehören, die sich zu gemeinsamen Sitzungen an einem Ort treffen und an Abstimmungen teilnehmen müssen, ist eine Übernahme der im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit anfallenden notwendigen Kosten und Verwaltungskosten (fachliche Begleitung) durch das Land erforderlich. Mit dem Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz wurde die Elternbeteiligung nach § 6a KitaG neu geregelt. Nunmehr sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Kreiselternbeiräte (zuvor: örtliche Elternbeiräte) einzurichten und anzuhören. Dadurch entsteht dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Mehrbelastung, für die das Land nach Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 der Brandenburger Landesverfassung ausgleichspflichtig ist. Durch die Gesetzesänderung muss nun auch ein Landeskitaelternbeirat (zuvor: Landeselternbeirat) gebildet und von der obersten Landesjugendbehörde angehört werden. Die Rechtsänderung führte darüber hinaus zur Spezifizierung der Wahl- und Beteiligungsrechte dieser Gremien.

Dieser Prozess bedarf einer fachlichen Begleitung, Beratung, Unterstützung und Öffentlichkeitsarbeit, die personell zusätzlich ausgestattet werden muss.

Maßnahme 2: Einrichtung und personelle Ausstattung einer „Kontakt- und Beratungsstelle Kita“ im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium

Die Zahl der Elternbeschwerden hat in der Vergangenheit stark zugenommen, ohne dass bisher eine „Kontakt- und Beschwerdestelle“ eingerichtet werden konnte. Diese soll Eltern unterstützen und beraten, damit ihre Beschwerden an die jeweils zuständigen Stellen weitergeleitet werden können. Des Weiteren soll auch eine Beratung zu den gesetzlichen Regelungen und Zuständigkeiten im KitaG stattfinden und dazu die notwendige Öffentlichkeitsarbeit erfolgen. Die Kontakt- und Beschwerdestelle soll die Arbeitsweise der örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger flankieren.

Eltern sind oftmals nicht in der Lage, z. B. aufgrund eines Vorfalles in einer Kindertageseinrichtung oder ihres subjektiven Erlebens einzuschätzen, wer Ansprechpartner/in für ihr daraus entstandenes Anliegen ist. Vielerorts gibt es auch Kommunikations- und Informationslücken bzw. -defizite, die geschlossen werden sollen. Eltern sollen in die Lage versetzt werden, die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich der Kindertagesbetreuung zu durchdringen, um auch von ihren Beteiligungsrechten Gebrauch zu machen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sieht eine Änderung des § 90 SGB VIII zum 01.08.2019 vor, nach der bestimmten Eltern für festgelegte Transferleistungen unwiderlegbar nicht zuzumuten ist, einen Kostenbeitrag zur Kindertagesbetreuung zu zahlen. Das Bundesrecht sieht ein Antragsverfahren auf Erlass bzw. Erstattung der erhobenen Beiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dessen Verpflichtung vor, die antragsberechtigten Eltern entsprechend zu beraten. Eltern, die nicht in der Lage sind, einen solchen Antrag zu stellen oder aus sonstigen Gründen keinen Antrag stellen, werden somit auch dann nicht von den Kostenbeiträgen entlastet, selbst wenn diese im Einzelfall unzumutbar sind.

Aus der Praxis der Träger und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg wird berichtet, dass gerade solche Familien, die eine finanzielle Entlastung besonders dringend benötigen, trotz Beratungsangeboten der Jugendämter oft keinen Antrag auf Erlass bzw. Erstattung der Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII stellen.

Durch das Landesrecht kann über die Regelung des Bundes hinaus den betroffenen Eltern ein umständliches Antragsverfahren erspart werden, indem diese von den Elternbeiträgen gänzlich befreit werden.

Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und Verbesserung der Teilhabe an der Kindertagesbetreuung sind nicht nur die Empfänger/innen der in § 90 SGB VIII genannten Transferleistungen von den Elternbeiträgen zu befreien. Viele Familien in Brandenburg, die keine staatlichen Leistungen beziehen, haben ebenfalls niedrige Einkommen. Diese Geringverdienenden haben häufig ein Familieneinkommen, das in der Höhe dem von vergleichbaren Familien mit Bezug der genannten Leistungen entspricht. Auch den geringverdienenden Familien ist kein Elternbeitrag zuzumuten, sodass sie von den Kostenbeiträgen zu befreien sind.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Für den vorschulischen Bereich wird eine Fallzahl von 1.900 geschätzt. Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personen. Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden gelten § 82 Absatz 1 und Absatz 2 sowie die §§ 83 und 84 des SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Des Weiteren ist bekannt, dass auch darüber hinaus eine Vielzahl von Familien, die in § 90 SGB VIII aufgeführten Transferleistungen aufgrund des damit verbundenen Antragsverfahren und Behörden-gangs nicht beantragen. Auch diese Gruppe wird in der Gruppe der Geringverdienenden mit erfasst. Nach den Schätzungen und Annahmen ist von ca. 10.860 Fällen auszugehen.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Im Land Brandenburg werden die Handlungsfelder und Optionen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung bereits seit längerer Zeit sehr intensiv diskutiert. Hierzu gibt es unterschiedliche Formate, u. a. gehören dazu:

Expertendialog Kita

Der „Expertendialog Kita“ ist ein Gremium aus jugendpolitisch zuständigen und/oder versierten Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände, der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Landeskitaelternbeirates und der Fraktionen des Landtages. Der „Expertendialog Kita“ kommt regelmäßig auf Einladung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zusammen, um sich mit aktuellen Themen und Vorhaben der Kindertagesbetreuung auseinanderzusetzen.

Bereits seit Vorliegen des Referentenentwurfes des KiQuTG ist der „Expertendialog Kita“ in das Verfahren und die Diskussionen regelmäßig eingebunden worden. Am 29.01.2019 wurden mit Frau Ministerin Ernst sehr konkret und detailliert die möglichen Handlungsschwerpunkte des KiQuTG in Brandenburg beraten. Im Nachgang zu diesem Gespräch haben die Beteiligten auch noch einmal von schriftlichen Stellungnahmen Gebrauch gemacht.

Durchführung Fachtag am 05.12.2018

Am 05.12.2018 fand mit allen Akteuren der Kindertagesbetreuung ein Fachtag zum Thema: „Reform des Kita-Rechts“ statt. Auf diesem Fachtag wurden Handlungsoptionen offen diskutiert. Die Dokumentation ist unter hinterlegt (vgl. <https://mbjs.brandenburg.de/wir-ueber-uns/veranstaltungen/aufwachsen-in-brandenburg/reform-des-kita-rechts.html>).

Teilnahme am LIGA-Fachgespräch „Gute-Kita-Gesetz – Wohin wollen wir in Brandenburg?“ am 22.10.2018

Auf diesem Fachgespräch wurden die ersten Vorstellungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu den möglichen Handlungsschwerpunkten des KiQuTG andiskutiert und geschärft.

Unterausschuss Kita des Landes-Kinder- und Jugendausschusses des Landes Brandenburg (LKJA)

Bereits seit Vorliegen des Referentenentwurfes des KiQuTG ist auch der Unterausschuss Kita (UA), in dem Vertreter/innen des Landes-Kinder- und Jugendausschusses und weitere Kita-Expertinnen und -Experten mitarbeiten, in das Verfahren und die Diskussionen regelmäßig eingebunden worden. Auf den UA-Sitzungen wurde seit Mitte 2018 mehrfach über den derzeit erreichten Diskussions- und Vorbereitungsstand unterrichtet.

**Regionalkonferenzen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in 2015,
Durchführung von 7 Regionalkonferenzen in Brandenburg**

Die Kernfragen der Diskussionen waren:

- a) Leitungsfreistellung für alle Kitas um 0,125 Vollzeitäquivalente erhöhen
- b) weitere Verbesserung der Personalschlüsselbemessung U3 / Krippe
- c) Verbesserung Personalschlüssel von 3 Jahren bis Schuleintritt / Kindergarten
- d) Verbesserung Personalschlüssel Hort

Jour-Fixe des Staatssekretärs Herrn Dr. Drescher mit den kommunalen Spitzenverbänden

In regelmäßigen Abständen finden mit den Vertreter/innen des Landkreistages und dem Städte- und Gemeindebund Jour-Fixe-Gespräche zu den aktuellen Handlungsschwerpunkten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport statt. Auch diese wurden seit Mitte 2018 für vertiefende Diskussionen genutzt.

**Sitzung der Dezernent/innen für Jugend und der Jugendamtsleiter im Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

In den regelmäßigen Arbeitstreffen wurden seit Mitte 2018 die aktuellen Arbeits- und Diskussionsstände zur Umsetzung des KiQuTG in Brandenburg erörtert.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Laut KitaG hat sich das Land Brandenburg seit 2014 wie folgt an den Kosten der Kindertagesbetreuung beteiligt. Die Annahmen können aufgrund der Haushaltssystematik nicht für den vorschulischen Bereich und den Hortbereich getrennt werden.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Landeszuschüsse und Ausgleiche in Mio. EUR gesamt ¹⁾	228,03	259,89 ³⁾	339,97 ⁴⁾⁵⁾	367,61 ⁶⁾	407,63 ⁷⁾⁸⁾	486,19 ⁹⁾
gegliedert in						
Landeszuschuss Sockel ²⁾ , Personalschlüsselverbesserung, Bestandsschutz U3 (MBAV)	222,79	254,11	334,19	358,97	376,49	426,39
Ausgleichsbetrag für Elternbeitragsbefreiung					16,46	43,85

1) gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2 KitaG, §16 Absatz 6 Satz 4 KitaG,

§ 16a Absatz 1 KitaG, § 16a Absatz 2 KitaG, §§ 17c, d KitaG, KitaLAV

2) § 16 Absatz 6 Satz 2 KitaG

3) Verbesserung der Personalbemessung ab 08/2015 ff. (in Krippe von 1 Erz./6K d. auf 1 Erz./5,5 Kd.)

4) Verbesserung der Personalbemessung ab 08/2016 ff. (in Krippe von 1 Erz./5,5 Kd. auf 1 Erz./5 Kd.)

5) 2016 inkl. Ausgleichszahlung Kita-MBAV gem. Nachtragshaushalt

6) Verbesserung der Personalbemessung ab 08/2017 ff. (im Kindergarten von 1 Erz./12 Kd. auf 1 Erz./11,5 Kd.)

7) Verbesserung der Personalbemessung ab 08/2018 ff. (im Kindergarten von 1 Erz./11,5 Kd. auf 1 Erz./11 Kd.)

8) Einstieg in die Elternbeitragsbefreiung ab 01.08.2018

9) HH-Plan 2019/2020 für 2019

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“

In den vergangenen Jahren sind folgende Mittel für das Förderprogramm „Zeit für Anleitung“ eingesetzt worden: seit 2013 jährlich 1,5 Mio. EUR (1.120 Gutscheine à 1.250 EUR/ + Begleitsystem „Beratungsstelle Fachkräftegewinnung und Qualifizierung“).

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Für dieses Handlungsfeld wurden bislang keine Haushaltsmittel des Landes verausgabt. Bislang wurde nur der rechtliche Rahmen geschaffen und Informationen zur Verfügung gestellt u. a. auch über das Internetforum, Internetauftritt und Flyer.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Seit dem Kita-Jahr 2018/2019 wird seitens des Landes Brandenburg das letzte Kita-Jahr vor dem Schuleintritt beitragsfrei gestellt. Dazu erhalten die Träger der Einrichtungen eine Pauschale in Höhe von 125,00 EUR je Kind und Monat bzw. können nach Nachweis auch höhere Einnahmeausfälle geltend machen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten für die Umsetzung des Verfahrens einen Ausgleich für den konnexitätsbedingten Mehraufwand. In 2018 wurden hierfür 16,46 Mio. EUR im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt; 2019 sind 43,85 Mio. EUR veranschlagt.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Das Land Brandenburg wird zunächst für den Zeitraum 2019 bis 2020 das Handlungs- und Finanzierungskonzept aufstellen, welches Bestandteil des Vertrages mit dem Bund ist. Die Darstellung der veranschlagten Ausgabemittel erfolgt dementsprechend nur für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 des beschlossenen Doppelhaushalts des Landes. Ab Herbst 2019 werden seitens des Landes Brandenburg die Gespräche mit dem Bund zur Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes bis 2022 aufgenommen.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

in EUR	2019	2020	2021	2022
Finanzrahmen für Qualitätsverbesserungen nach Artikel 1 KiQuTG	11.170.136 ¹ (anstatt 10.372.636)	25.493.096	55.734.017	55.734.17
HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	8.872.636	20.300.000		
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	1.300.000	3.000.000		
HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen ²	200.000	279.096		
Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG	797.500	1.914.000	1.914.000	1.914.000

¹ In 2019 wird der durch das Inkrafttreten des neuen § 90 SGB VIII und der dazu im Land Brandenburg erlassenen Rechtsverordnung veranschlagte Mittelansatz in Höhe von 4.536.138 Mio. EUR nicht vollständig beansprucht werden. Freie Mittelansätze werden in 2019 für Maßnahmen des Artikel 1 eingesetzt.

² Hinzu kommen die laufenden Mittel (Miete, Betriebskosten etc.) für die 2 im Handlungsfeld 10 des KiQuTG veranschlagten Sachbearbeiter/innen-Stellen, die aus dem Einzelplan des für Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums finanziert werden. Diese Kosten können aufgrund der Kleinteiligkeit nicht gesondert aus dem Haushalt herausgerechnet und zugeordnet werden.

Erläuterungen zu der Mittelveranschlagung der Maßnahmen nach KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

**Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter
Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von
mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden)
vertraglich vereinbart worden sind**

In 2019 sollen rd. 8,9 Mio. EUR und in 2020 rd. 20,3 Mio. EUR für die finanzielle Unterstützung verlängerter Betreuungszeiten verwendet werden.

Für die Formulierung der Fördermöglichkeiten und -konditionen wurden folgende Grundannahmen getroffen:

- Die Förderung zielt darauf ab, 1 Erzieher/innen-Stunde pro Tag für eine Mischgruppe von 6 Kindern, die mehr als durchschnittlich 8 Stunden (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) betreut werden, anteilig finanziell zu unterstützen.
- Pro Kind, das durchschnittlich über 8 Stunden betreut wird (vertraglich vereinbarte Betreuungszeit), soll eine finanzielle Unterstützung als Festbetrag gewährt werden. Hierbei wird eine gemittelte Pauschale festgesetzt, die berücksichtigt, dass in diesen Randzeiten Mischgruppen betreut werden.

- Die Höhe der zu gewährenden Pauschale soll je Kind bei 600 EUR liegen.¹
Dieses Budget für die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte wird für 2019 und 2020 eingeplant. Es wird jedoch sicherzustellen sein, wie der Ausgleich für den Fall erfolgt, dass die Kinderzahlen zum Stichtag 01.09.2019 angestiegen sind oder sich verringert haben. Das ausgereichte Budget soll den tatsächlichen Kinderzahlen angepasst werden.
- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe reichen für die aktuellen Kinderzahlen – zu den Stichtagen 01.06.2019 und 01.03.2020 – mit verlängerten Betreuungszeiten je Kind die Pauschale in Höhe von mindestens 600 EUR an die Träger weiter.

Mit der Gewährung eines Festbetrages (Pauschale je Kind) wird das Verwaltungsverfahren an die bestehenden Finanzierungsmodalitäten und Stichtage des KitaG angelehnt. Die Höhe des Festbetrages (Pauschale je Kind) macht deutlich, dass sich das Land weiterhin nur anteilig an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung beteiligt; die Gesamtfinanzierung ist durch alle Beteiligten – örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, die Träger und die Eltern – zu tragen.

Die Kalkulation der Haushaltsansätze basiert auf:

2019: 250 EUR (anteilig berechnet aus der Jahrespauschale in Höhe von 600 EUR) x 33.800 Kinder (gerundet auf der Basis 1.3.2018) = 8.450.000 EUR

Mit Blick auf die Unschärfe der tatsächlich gemeldeten Kinder zum 01.06.2019 werden 8.872.636 EUR veranschlagt.

2020: 600 EUR x 33.800 Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten = 20.280.000 EUR

Mit Blick auf die Unschärfe der tatsächlich gemeldeten Kinder zum 01.03.2020 werden 20.300.000 EUR veranschlagt.

¹ Sie berechnet sich derzeit wie folgt: Ausgehend von ca. 20 Mio. EUR Fördervolumen wird bei der Festlegung des Budgets je Landkreis/kreisfreier Stadt von der Zahl der Kinder im vorschulischen Bereich in Kindertagesstätten des Landes Brandenburg mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von durchschnittlich mehr als 8 Stunden pro Tag ausgegangen, die sich aus der Amtlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Stichtag 01.03.2018, hier Sonderauswertung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, ergeben haben.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung
(3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit
der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfte-
ausbildung am Lernort Praxis“**

Die Kalkulation basiert auf den Haushaltsansätzen des MBS für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.
Ausgangsbasis der Kalkulation ist:

- 1.120 jährlich eingelöste Gutscheine
- à 1.250 EUR x 3 Stunden = 3.750 EUR
- davon 67 % Elementarbereich und 33 % Hortbereich
- Beginn 2019 = 01.08. (5 Monate), 2020 = 01.01. (12 Monate)

Kosten Elementarbereich:

2019 = 3.750 EUR x 750 Gutscheine (5 Monate) = 1.171.875 EUR

Hierzu kommen noch Kosten für die „Beratungsstelle Fachkräftegewinnung und Qualifizierung“
in Höhe von 128.125 EUR.

2020 = 3.750 EUR x 750 Gutscheine (12 Monate) = 2.812.500 EUR

Hinzu kommen noch Kosten für die „Beratungsstelle Fachkräftegewinnung und Qualifizierung“
in Höhe von 188.000 EUR.

In 2019 sollen 1,3 Mio. EUR und in 2020 3 Mio. EUR für das Handlungsfeld 3 verwendet werden.

**Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Verbesserung der Elternarbeit durch**

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Für die Änderung der gesetzlichen Bestimmung zur Wahl von örtlichen Elternbeiräten in Landkreisen und kreisfreien Städten ist ein Mehrbelastungsausgleich erforderlich. Für den Verwaltungs- und sächlichen Aufwand (z.B. personelle Unterstützung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Reisekosten) ist ein finanzieller Ausgleich von 5.000 EUR jährlich je Landkreis/je kreisfreier Stadt eingeplant. Der Konnexitätsausgleich beläuft sich auf 18 x 5.000 EUR = 90.000 EUR jährlich.

Für die neu einzurichtende Kontakt- und Beratungsstelle, die fachliche Begleitung der Elternbeiräte auf Landes- und Kreisebene und die sächliche Unterstützung des Landeskitaelternbeirates werden zusätzlich befristet 2 Sachbearbeiter/innen-Stellen E 11 im für die Kindertagesbetreuung zuständigen

Ministerium finanziert. Die Kosten belaufen sich auf $2 \times 76.000 \text{ EUR} = 152.000 \text{ EUR p. a.}$, die im KiQuTG veranschlagt werden.

Darüber hinaus wurden die sächlichen Ausgaben des Landeskitaelternbeirates von ca. 30.000 EUR im Jahr veranschlagt.

In 2019 sollen für das Handlungsfeld 10 insgesamt 200.000 EUR und in 2020 279.096 EUR verwendet werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Das Land Brandenburg setzt mit einer kleinen KitaG-Novelle um, dass über die Regelungen des § 90 SGB VIII hinaus die Umsetzung im Land Brandenburg vereinfacht und das vorgesehene Antragsverfahren mit einer antragslosen Pauschalgewährung ersetzt wird. Hinzu kommt eine Beitragsbefreiung für Geringverdienende.

Das Land Brandenburg geht von einer Fallzahl von insgesamt 43.000 für die Beitragsbefreiung aus, das Mittelvolumen wird auf insgesamt 6,45 Mio. EUR geschätzt. Diese 43.000 Fälle ergeben sich aus den geschätzten 40.000 Fällen von Transferleistungsempfänger/innen und etwa 3.000 Fällen von Geringverdienenden. Von diesen Fallzahlen können dem vorschulischen Bereich etwa 25.500 Fälle (ca. 23.600 Fälle Transferleistungsempfänger/innen und 1.900 Geringverdienende) zugeordnet werden.

Es wird angenommen, dass etwas weniger als die Hälfte der geschätzten Transferleistungsempfänger/innen für Kinder im vorschulischen Alter keinen Antrag nach § 90 SGB VIII stellen werden, mithin ca. 10.860 Fälle. Diese Fälle, in denen kein Antrag auf Bezug einer der genannten Leistungen nach § 90 SGB VIII gestellt wurde, werden für die Kalkulation dem Einkommenssegment der Geringverdienenden zugeordnet. Zuzüglich der o. g. etwa 1.900 angenommenen Geringverdienenden aus sonstigen Gründen ergeben sich insgesamt etwa 12.760 Fälle von Geringverdienenden mit Kindern im vorschulischen Alter ohne Transferleistungsbezug, in denen durch die beabsichtigte Beitragsfreiheit die Teilhabe verbessert werden könnte. Für diese Verbesserung wird ein Mittelansatz für die Umsetzung von Artikel 1 KiQuTG von ca. 1,914 Mio. EUR veranschlagt; dabei wird für die Kalkulation von 12.760 Kindern \times 150 EUR/Jahr ausgegangen. In 2019 wird dieser Ansatz anteilig für den Zeitraum ab dem 01.08.2019 veranschlagt.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
und/oder
- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Siehe IV.2

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Die finanzielle Kontrolle erfolgt über den Einzelplan 05 TGr. 66 (wie bereits oben beschrieben).

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Die Mittelverwendung erfolgt über eine Förderrichtlinie. Die Zuwendung wird in Form eines Zuwendungsbescheides festgelegt. Die Mittelauszahlung erfolgt in 2019 bis zum 31.10. und im Haushaltsjahr 2020 bis zum 30.06. an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verwendungsnachweise werden bis zum 30.06. des der Bewilligung folgenden Jahres festgelegt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“

Der geplante Mittelfluss verläuft bedarfsentsprechend nach Auszahlungsanmeldung durch den Maßnahmeträger aufgrund der auszahlungsfähigen Gutscheine zu 2 festen Auszahlungsterminen jährlich zum 01.06. und 01.11. Der Nachweis erfolgt über die Ausweisung der Anzahl der ausgereichten Gutscheine und die Anzahl der angeleiteten Kräfte.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Der Nachweis erfolgt ausgabeseitig im Haushalt des für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, EP 05, TGr. 66.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Die Gewährung der Pauschale erfolgt entsprechend der Stichtags- und Auszahlungsregelungen der Finanzierung nach dem KitaG. Aufgrund der statistischen Angaben kann detailliert nachgewiesen werden, wie viele Kinder getrennt im vorschulischen Bereich und im Hortbereich beitragsfrei gestellt werden konnten.

Angepasster Anhang vom 1.1.2020 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Brandenburg

vom 1. Januar 2020

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Brandenburg

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Rechtliche Rahmenbedingungen – u. a. Rechtsanspruch

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) haben alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auch Kindertagespflege, Spielkreise oder andere Angebote sein (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag>).

Kindertagesbetreuung ist eine Aufgabe in kommunaler Verantwortung, die – nicht zuletzt aufgrund des strengen Konnexitätsprinzips – vom Land Brandenburg in zunehmendem Maße finanziell unterstützt und gefördert wird. Die Landeszuschüsse und Kostenausgleiche für Kindertagesbetreuung betragen im Jahr 2010 etwa 158 Mio. Euro, sind auf ca. 500 Mio. Euro im Jahr 2019 und auf ca. 515 Mio. Euro in 2020 gestiegen.

Das KitaG setzt dabei einen Rahmen, in dem (pädagogische) Ziele, Akteurinnen und Akteure, Kompetenzen, Rollen und Aufgaben beschrieben und die „Grundsätze elementarer Bildung“ als für die pädagogische Arbeit verbindlicher Rahmen verankert sind.

Erfüllung des Rechtsanspruchs

Im Land Brandenburg gibt es derzeit (Stand: 1. März 2019):

- über 1.900 Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten und Horte),
- die von über 182.000 Kindern besucht werden.
- Circa 22.000 Fachkräfte sind
- bei über 700 öffentlichen und freien Trägern beschäftigt.
- Hinzu kommen 4.131 Kinder in Kindertagespflege,
- die von 1.014 Kindertagespflegepersonen betreut werden.

Angepasster Anhang vom 1.1.2020 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Kindertagesbetreuung in Brandenburg – Übersicht

Quelle: Daten der Bundeskinder- und -jugendstatistik, Stichtag: 1 März des jeweiligen Jahres, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg

	2015	2016	2017	2018	2019
Einwohner ¹⁾	2.484.826	2.494.648	2.504.040	2.511.917	
davon in kreisfreien Städten	397.098	402.083	406.869	408.305	
davon in Landkreisen	2.087.728	2.092.565	2.097.171	2.103.612	
Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	249.515	256.692	261.971	266.144	
im Krippenalter (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)	60.442	63.358	63.896	64.231	
im Kindergartenalter (3. bis 6. Lebensjahr)	73.703	74.780	76.441	77.650	
im Hortalter (6,5. bis 12. Lebensjahr)	115.371	118.555	121.634	124.264	

¹⁾ Stichtag: 31.12. des jeweiligen Jahres aus der Statistik Bevölkerungsstand des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

			2017 teilweise ohne Einrichtungen der Stadt Zossen	2018 ohne Einrichtungen der Stadt Zossen	
Einrichtungen gesamt	1.842	1.856	1.862	1.876	1.904
davon freie Träger	871	878	889	899	935
davon Krippen	15	17	16	11	15
davon Kindergärten	89	93	78	76	98
davon Horte	349	353	359	363	366
davon kombinierte und gemischte Einrichtungen	1.403	1.389	1.393	1.409	1.425
Zahl der Kindertagespflegestellen ²⁾	1.158	1.141	1.101	1.056	1.014

²⁾ Kindertagespflegestellen = Kindertagespflegepersonen, die maximal 5 Kinder betreuen dürfen

Kinder in Kindertagesbetreuung (im Alter bis zu 12 Jahren)	171.326	176.233	180.190	184.347	186.785
Kindertageseinrichtungen	166.790	171.680	175.721	180.042	182.654
davon im Krippenalter	29.462	30.524	31.395	32.269	32.907
davon im Kindergartenalter	69.650	71.076	71.501	72.822	74.453
davon im Hortalter	67.678	70.080	72.825	74.951	75.294
Kindertagespflege ³⁾	4.536	4.553	4.469	4.305	4.131
davon Krippenalter	3.951	4.030	3.959	74.951	3.627
davon im Kindergartenalter	539	479	458	4.305	473
davon im Hortalter	46	44	52	41	31
Alle Kinder in Kindertagesbetreuung (im Alter bis zu 14 Jahren)	172.108	177.145	181.230	185.288	187.774
Kinder in Kindertageseinrichtungen (im Alter bis zu 14 Jahren)	167.572	172.592	176.761	180.983	183.640

³⁾ seit 2001

Stellen (VZE) in Kitas ⁴⁾	15.133	15.810	15.810	17.519	18.302
Pädagogisch beschäftigte Personen ⁵⁾	18.234	18.969	18.969	21.005	21.924

⁴⁾ Stellenanzahl = Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik: Rechnerische Zahl der Vollzeitstellen

⁵⁾ (ohne Verwaltung) laut Kinder- und Jugendhilfestatistik; Stichtag: 1. März des jeweiligen Jahres

Betreuungsquote	70,72 %	70,63 %	70,20 %	70,37 %	70,18 %
für 0 – 3-jährige Kinder ⁶⁾	56,84 %	57,17 %	55,80 %	56,45 %	56,88 %
für 3-Jährige - Einschulung (3,5 Jg.) ⁶⁾	97,72 %	97,09 %	96,23 %	95,87 %	96,49 %
für Schulkinder (6,5 bis 12 J.) ⁶⁾	60,66 %	60,78 %	61,47 %	61,65 %	60,62 %

⁶⁾ Kinderzahlen vom 31.12. des Vorjahres

Die tägliche vertraglich vereinbarte Betreuungszeit liegt bei durchschnittlich 8,0 bzw. 7,9 Stunden für Krippen und Kindergärten, die Öffnungszeiten sind im Vergleich zum Bundesdurchschnitt sehr lang. Von den 1.904 Kindertagesstätten (einschließlich Horte) zum Stichtag 1. März 2019 haben nur 38 eine Öffnungszeit von später als 7:30 Uhr bis früher als 16:30 Uhr, davon sind etwa die Hälfte Horte.

Die Versorgungsquoten liegen bei 56,9 Prozent für Kinder im Krippenalter und 96,5 Prozent für Kinder im Kindergartenalter. Bei den Kindern im Krippenalter belegt Brandenburg im bundesweiten Vergleich einen Spitzenplatz.

Elternbeteiligung

Mit dem „Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz“ vom 1. April 2019 wurden die Beteiligungsrechte der Eltern gestärkt. Zum 1. August 2019 wurde aus der Kann-Bestimmung für die Bildung von Kreis-Kitaelternbeiräten eine Muss-Bestimmung. Es wurde klargestellt, dass die Bildung der Kreis-Kitaelternbeiräte nicht von einer Regelung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt abhängig ist. Nur wenn sich in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt keine Eltern bereit erklären, die Interessen der Elternschaft zu vertreten, muss ausnahmsweise kein Beirat gegründet werden. Die Gesetzesänderung stärkt zudem die Anhörungsrechte. Die Beiräte werden seit dem 1. August 2019 zwingend in den die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen angehört. Außerdem entsenden die Beiräte auch Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss bzw. in den Landesjugendhilfeausschuss.

Strukturqualität

Ein wesentlicher Faktor für gute Bildungs- und Betreuungsqualität ist die Strukturqualität.

Das Brandenburgische Landesrecht gibt keine festen Gruppengrößen oder Fachkraft-Kind-Relationen vor. § 10 KitaG legt eine rechnerische Personalbemessung fest, die ausschließlich für die Berechnung der Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe relevant ist.

Im Rahmen seiner Aufgaben hat das Land seit dem Jahr 2010 kontinuierlich die Personalbemessung verbessert:

- in Kinderkrippen von ehemals 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft (Fachkraftstelle) für jeweils 7 Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, nunmehr für die pädagogische Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden auf aktuell 5 Kinder bzw. 1,0 Fachkraftstelle für verlängerte Betreuungszeiten über 6 Stunden auf 5 Kinder sowie
- in Kindergärten bis zur Einschulung von 0,8 Fachkraftstellen für die Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden für 13 Kinder auf aktuell 10 Kinder bzw. 1,0 Fachkraftstelle für verlängerte Betreuungszeiten über 6 Stunden auf 10 Kinder.

Außerdem wurde zum 1. August 2017 für den pädagogischen Teil der Leitungsaufgaben ein Sockel von 2,5 Wochenstunden je Kindertagesstätte eingeführt. Die genannten Verbesserungen werden vollständig vom Land Brandenburg ausgeglichen (Konnexität).

Fachkräfte

Eine weitere Determinante der Strukturqualität ist die Professionalität der Fachkräfte. Die Anzahl des an einer Fachschule ausgebildeten pädagogischen Personals in brandenburgischen Kitas liegt mit rund 88 Prozent weit über dem Bundesdurchschnitt (vgl. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund).

Durch

- die Öffnung der Kita-Personalverordnung im Jahr 2010 für den Quer- und Seiteneinstieg,
- den kontinuierlichen Ausbau der Ausbildungskapazitäten,
- ein Praxisunterstützungssystem mit Konsultationskitas und den von diesen entwickelten „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“,
- die „Beratungsstelle Fachkräftegewinnung und Qualifizierung“ und
- das Landesprogramm „Zeit für Anleitung“

wird ein großer Beitrag zur Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte im Land geleistet (vgl. Fachkräftebericht für den Bereich der Kindertagesbetreuung 2018 <https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.602983.de>).

Darüber hinaus unterhält das Land gemeinsam mit dem Stadtstaat Berlin das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg. Web-Seminare zu pädagogischen sowie organisatorischen Themen unterstützen Fachkräfte, Leitungen und Träger.

In Bezug auf die Fach- und Weiterentwicklung der Qualität der Angebote werden kontinuierlich Fachmaterialien entwickelt und verbreitet sowie oft von implementierenden Strukturen begleitet (Konsultationskitas, Fortbildungsangebote), von denen hier nur einige beispielhaft genannt werden:

- Grundsätze elementarer Bildung,
- „Ich-Bögen“ und „Wir-Bögen“ zur einrichtungsinternen Selbsteinschätzung und kollegialen Evaluation (2010), ob in der Kindertageseinrichtung nach den „Grundsätzen elementarer Bildung“ gearbeitet wird,
- Grenzsteine der Entwicklung und Meilensteine der Sprachentwicklung,
- Kompass zur sprachlichen Bildung zwei- und dreijähriger Kinder und
- gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule I und II.

Die Empfehlungspapiere:

- „Leitungen – Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung“,
- die „Empfehlungen zur Bildung von Kindertagesstätten-Ausschüssen“ und
- die „Arbeitshilfe zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“

wurden in Verantwortung des Landes-Kinder- und Jugendausschusses erarbeitet und leisten einen wichtigen Beitrag zur fachlichen Orientierung der Fachkräfte.

Landesweite Programme wie das Landesprogramm „Sprachberatung“ (seit 2012) oder „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ (seit 2017) tragen zur Qualitätsentwicklung bei, indem für bestimmte inhaltliche Schwerpunkte zusätzliche landesweite Unterstützungsstrukturen aufgebaut und gefördert werden.

Darüber hinaus fördert das Land die Praxisberatung bei örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, bei Verbänden und Gemeinden (2019 mit rd. 157.150 Euro).

Regelmäßige landesweite Fachtagungen, „Forscherdialoge“ (2014), „Mikroprozesse der Bildung“ (2016) und „Handwerkszeuge und Erfahrungswissen von Pädagoginnen und Pädagogen“ (2018) im Jugendbildungszentrum und Forscherhaus Blossin sorgen ebenfalls für Austausch, Anregung und inhaltliche Weiterentwicklung und setzen neue Impulse. In Vorbereitung ist derzeit die Fachtagung „Partizipation im Kita-Alltag“, die im Oktober 2020 wiederum in Blossin stattfinden wird.

Qualitätsuntersuchungen und -management

Erstmals waren brandenburgische Kindertagesstätten in eine bundesweite Untersuchung zur Betreuungsqualität im Kindergartenjahr 1993/1994 einbezogen. Seitdem wurden, unter Verwendung derselben Instrumentengruppe (Kindergarteneinschätzskala, kurz KES), wiederholte Qualitätsmessungen durchgeführt. Dies erfolgte im Zusammenhang mit Modellprojekten und in den zwei landesweiten Qualitätswettbewerben der Jahre 2002/2003 und 2003/2004. Die nachfolgende umfassende Qualitätsuntersuchung „NUBBEK-Brandenburg“ erfolgte in 2010/2011 mit einer Stichprobe von 306 2- und 4-jährigen Kindern unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen familiären und außerfamiliären Betreuungssettings (87 Kita- und Kindertagespflegegruppen).

Zuletzt wurden mit der Einführung des Landesprogramms „Konsultationskitas Fachkräftequalifizierung“ (2011/2012) 60 Kitas einer Qualitätsmessung unterzogen. Ab August 2021 ist in Brandenburg die Einführung des sogenannten Kita-Checks geplant. In dessen Rahmen soll jährlich in bis zu 250 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung die pädagogische Qualität untersucht werden. Dies dient einerseits der individuellen Weiterentwicklung der Einrichtungsqualität und andererseits der Erhebung von überregionalen Daten für ein landesweites Qualitätsmonitoring zur Weiterentwicklung des Praxisunterstützungssystems sowie der Unterstützung der politischen Steuerung.

Mehr und mehr rückt – ganz im Sinne des Gedankens des kompetenten Systems – auch die Trägerqualität in den fachlichen Fokus. Mit der Entwicklung und Veröffentlichung des Diskussionspapiers zum „Qualitätsrahmen für Kita-Träger“ (vgl. https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/qualitaetsrahmen_fuer_kita-traeger.pdf; 2018) hat das Land an dieser Stelle einen Impuls für den weiteren fachlichen Diskurs gesetzt. Fortbildungsangebote für Träger erweitern die bereits bestehenden Unterstützungsstrukturen.

Investitionsprogramme in der Kindertagesbetreuung

Die Landesregierung und der Landtag sind in der vergangenen und der laufenden Wahlperiode große Schritte zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg gegangen. Neben den bereits genannten Verbesserungen der Personalbemessung sind insbesondere zu nennen:

- „Landesinvestitionsprogramm in die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung 2018–2019“ (LandesKitainvest-Richtlinie 2018–2019) mit einem Mittelansatz von insgesamt 20 Mio. Euro.
- „Landesinvestitionsprogramm zur Schaffung neuer Kita-Plätze in Kindertageseinrichtungen 2019–2022“ (LandesKitainvest-Richtlinie 2019–2022) mit einem Mittelansatz von insgesamt 15 Mio. Euro.
- Neues Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020–2021“ (Kindertagesbetreuung U6) zur Umsetzung des 5. Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020–2021“ mit einem Mittelansatz von rd. 28 Mio. Euro.

In Planung befindet sich derzeit ein weiteres Kita-Investitionsprogramm beginnend in 2021 bis 2024 mit einem Fördermittelansatz von 20 Mio. Euro.

Elternbeitragsregelungen und Elternbeitragsfreiheit

Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essensgeld). Die Elternbeiträge werden gemäß § 17 Absatz 3 KitaG entsprechend der Trägerautonomie von den Einrichtungsträgern festgesetzt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Zum 1. August 2018 wurde der erste Schritt in die Elternbeitragsfreiheit getan: Für Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, darf kein Elternbeitrag im Land Brandenburg erhoben werden.

Da die Elternbeiträge grundsätzlich von den Einrichtungsträgern festgesetzt und erhoben werden und das Land keine direkte Finanzbeziehung mit den Einrichtungsträgern unterhält, wurde mit den §§ 17a ff. KitaG ein mehrstufiges Ausgleichssystem etabliert. Die Einrichtungsträger dürfen bei den Eltern für diese Kinder keinen Elternbeitrag mehr erheben und melden die betreffenden Kinderzahlen an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, die auf Grundlage der gemeldeten Zahlen die Einnahmeausfälle der Einrichtungsträger in Höhe eines Pauschalbetrages je Kind und Monat ausgleichen. Auf gesonderten Antrag können auch über dem Pauschalbetrag liegende Einnahmeausfälle ausgeglichen werden. Das Land wiederum erstattet nach Weitermeldung der Kinderzahlen den Landkreisen und kreisfreien Städten die geleisteten Zahlungen an die Einrichtungsträger. Für die Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung hat das Land im Jahr 2019 rund 39 Mio. Euro investiert. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Brandenburgisches Gute-KiTa-Gesetz) wurde ein weiterer Schritt zur Beitragsbefreiung der Eltern im Land Brandenburg gegangen. Ab dem 1. August 2019 werden alle Eltern ohne gesonder-

ten Antrag von den Elternbeiträgen befreit, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Das Ausgleichsverfahren zwischen dem Einrichtungsträger, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land wird in einer eigenen Rechtsverordnung näher geregelt werden. In der Rechtsverordnung werden ein Einkommensbegriff, die Höhe des Nettoeinkommens, bis zu dem ein Elternbeitrag als unzumutbar angesehen wird, und die Höhe des Pauschalbetrages als Ausgleich für die Träger festgelegt.

Umfassende Weiterentwicklung des Kita-Rechts in Brandenburg – die Kita-Rechtsreform (KitaRR)

In den vergangenen Jahren ist das Brandenburger Kindertagesstättenrecht gewachsen und gerade im Finanzierungsbereich sehr komplex geworden. Es ist geplant, das KitaG in den nächsten Jahren umfassend weiterzuentwickeln. Das neue KitaG soll transparenter, die komplexen und vielschichtigen Finanzverantwortlichkeiten der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte sowie des Landes sollen überschaubarer werden. Dieses Projekt ist aufgrund der Komplexität – insbesondere des Finanzierungssystems – eine große Herausforderung. Dies kann Auswirkungen auf die Umsetzung dieses Vertrags haben. Nachdem sechs Regelungsschwerpunkte des Kita-Rechts (z. B. Qualität, Finanzierung) identifiziert wurden, startete der Reformprozess im Land Brandenburg mit einer Auftaktveranstaltung am 19. Februar 2020, in der mit mehr als 200 Gästen der Ablauf des Reformprozesses diskutiert wurde. Entsprechend dieser Regelungsschwerpunkte des künftigen Kita-Rechts wurden trotz der Pandemiebedingungen sechs Arbeitsgruppen mit allen Kita-Akteuren im Land Brandenburg gebildet, die bis Juni 2021 der Landesregierung Empfehlungen vorlegen wollen. Das sich an diesen umfangreichen Beteiligungsprozess anschließende formelle Beteiligungs- und Gesetzgebungsverfahren soll in ein neues Kita-Recht einmünden, das bereits am 1. Januar 2023 in Kraft treten soll.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes Brandenburg eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Die Darstellung der Ausgaben des Landes Brandenburg für die Kindertagesbetreuung insgesamt erfolgt anhand der wichtigsten Haushaltspositionen des Haushaltsplans des Landes 2019/2020 – hier: Band V, Einzelplan 05, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport – Kapitel 05 060 – Frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung einschließlich Nachtragshaushalt 2020.

Aufgrund der Systematik kann keine explizite Aufteilung der Gesamtansätze für den vorschulischen und den Hortbereich erfolgen.

Haushalt 2019/2020

In der Titelgruppe (TGr.) 61 Landesprogramm frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung „Landeskitaplan“ wurden in 2019 erstmalig im Einzelplan 05 die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung zusammengefasst, um herausgehoben darzustellen, in welcher Höhe das Land sich an der Aufgabe der kommunalen Kindertagesbetreuung beteiligt.

Im Einzelplan 05 Kapitel 05 060 werden in der TGr. 66 die Ausgaben des Landes Brandenburg für die Umsetzung des KiQuTG veranschlagt.

Im Einzelplan 05 Kapitel 05 060 werden in der TGr. 62 die Ausgaben für das laufende Landesinvestitionsprogramm in die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung und in der TGr. 64 für das neue Landesinvestitionsprogramm für neue Kita-Plätze ausgewiesen.

Die wichtigsten relevanten Ausgabepositionen sind:

- **Haushaltsgruppe (HGr.) 6 – Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen**

Zweckbestimmung	Ansatz 2019	Ansatz 2020
	Angaben in Euro	
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kindertagesbetreuung (veranschlagt sind die Zuschüsse nach KitaG)	486.194.300	515.554.000

- **TGr. 61 – Landesprogramm für frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung „Landeskitaplan“**

Gemäß § 82 SGB III gehört es zu den Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen, zu fördern sowie darauf hinzuwirken, dass ein gleichmäßiger Ausbau der Angebote gewährleistet ist. Mit der Unterstützung der Weiterentwicklung und Qualifizierung von Angeboten und der Stabilisierung von strukturfördernden Maßnahmen für den Bereich der Kindertagesbetreuung wird dem gesetzlichen Auftrag zur Entwicklung des Kinder- und Jugendhilfebereiches entsprochen. Im Landeskitaplan sind Mittel zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags zusammengefasst.

Angepasster Anhang vom 1.1.2020 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Zweckbestimmung	Ansatz 2019	Ansatz 2020
	Angaben in Euro	
Landesprogramme frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung, davon	11.155.000	11.155.000
„Kiez-Kitas“	6.500.000	6.500.000
Fachkräftequalifizierung und -gewinnung	1.850.000	1.850.000
Qualifizierung der Fachkräfte zur Sprachförderung	1.500.000	1.500.000
Qualitätsmonitoring „Kita-Check“	650.000	650.000
„Sprach-Kitas“	655.000	655.000
Strukturentwicklung der Kindertagesbetreuung	510.000	510.000
Fachliche Weiterentwicklung und Innovationsförderung	75.000	75.000
Qualitätssicherung/-entwicklung und Qualifizierung des Kita-Systems	790.000	790.000
Kitas mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten	400.000	400.000
SUMME	12.930.000	12.930.000

Diesen Maßnahmen sind Ausgabetitel in der HGr. 5 und 6 zugeordnet.

- **TGr. 62: Landesinvestitionsprogramm in die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung (ohne Ausgaben für Geschäftsbesorger)**

Zweckbestimmung	Ansatz 2019	Ansatz 2020
	Angaben in Euro	
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	14.500.000	6.400.000

Dieser Maßnahme ist ein Ausgabetitel in der HGr. 8 zugeordnet.

- **TGr. 64: Landesinvestitionsprogramm für neue Kita-Plätze (ohne Ausgaben für Geschäftsbesorger)**

Zweckbestimmung	Ansatz 2019	Ansatz 2020
	Angaben in Euro	
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	5.000.000

Dieser Maßnahme ist ein Ausgabetitel in der HGr. 8 zugeordnet.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.
 - a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Mit dem seit 2019 umgesetzten Förderprogramm soll die Qualität der Betreuung durch anteilige finanzielle Unterstützung von Personalkosten für mehr eingesetzte Fachkräfte, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig wären, erhöht werden.

Langfristiges Ziel ist es, im Rahmen der geplanten KitaRR die Personalbemessung dem steigenden Betreuungsbedarf anzupassen. Die Entscheidung für die Umsetzung dieses prioritären Handlungsschwerpunktes entspricht dem Anliegen der Landesregierung, zum jetzigen Zeitpunkt durch eine Gesetzesänderung die komplexen und vielschichtigen Finanzierungsstränge des KitaG nicht nochmals zu erweitern.

Das Förderprogramm soll in 2021 und 2022 fortgesetzt werden.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Mit der Anhebung der Personalbemessung, also des rechnerischen Personalschlüssels, wird die Fachkräftesituation für Kinder im Kindergartenalter dauerhaft verbessert. Die Personalbemessung ist Grundlage für die Kita-Finanzierung gemäß Kindertagesstättengesetz und auch Grundlage der Prüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Es ist empirisch belegt, dass die Qualität pädagogischer Arbeit mit der Fachkraft-Kind-Relation zusammenhängt, die wiederum eng mit dem rechnerisch zur Verfügung stehenden Personal in Verbindung steht, sodass sich die Verbesserung positiv auf die Betreuungssituation auswirkt. Die Verbesserung stellt einen weiteren Schritt hin zu dem im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (Bund und Länder 2016) beschriebenen Orientierungswert der Fachkraft-Kind-Relation für diese Altersgruppe von 1:9 dar. Gleichzeitig werden so die Arbeitsbedingungen verbessert und das Feld wird attraktiver für zukünftige Fachkräfte.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung
(3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich
mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräfte-
qualifizierung am Lernort Praxis“**

Neben der qualitativen Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis wird auch das Ziel verfolgt, die Bereitschaft von Trägern und Teams, Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg zu beschäftigen und zu qualifizieren, zu erhöhen.

Die Anleitung der zukünftigen Fachkräfte im Rahmen ihrer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung ist ein Schlüsselbaustein zur Sicherstellung guter pädagogischer Fachkräfte. Darüber hinaus wird der Anreiz für Träger von Kindertageseinrichtungen erhöht, selbst als Lernort Praxis in der Qualifizierung von Fachkräften tätig zu werden.

Durch die in 2019 vorgenommene Neuausrichtung des bisherigen Programms „Zeit für Anleitung“ auf 3 Anleitungsstunden für den vorschulischen Bereich der Kindertagesbetreuung und weitere Aktivitäten zur Fachkräftegewinnung werden der Lernort Praxis, die Fachkräftegewinnung sowie die Anleitungqualität in allen Kitas in Brandenburg gestärkt.

Diese Unterstützungsmöglichkeit soll in 2021 und 2022 bedarfsgerecht und personalkostenseitig angepasst fortgeführt werden.

**Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung
und Bewegung
Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“**

Mit der geplanten Maßnahme des Handlungsfeldes 6 soll das Thema „Kita in Bewegung“ landesweit vor Ort in den Kitas alltagstauglich etabliert werden. Dazu wird ein sogenanntes „Bewegungsmobil“ landesweit Kitas besuchen und dort einen Aktionstag durchführen. Dieser beinhaltet ein Bewegungsprogramm für die Kinder (Bewegungsbaustelle), kurze theoretische Fortbildungsintervalle zum Thema alltagsintegrierte Bewegungsförderung für die pädagogischen Fachkräfte sowie ein Abschlussfest mit den Eltern.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Mit den Maßnahmen des Handlungsfeldes 10 wird zum einen die Elternarbeit auf der Landesebene und der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestärkt und fachlich unterstützend durch das für die Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium begleitet. Durch die Einrichtung der Kontakt- und Beratungsstelle Kita werden zum anderen Anfragen und Beschwerden von Eltern schneller fachlich bewertet und an die jeweils zuständigen Stellen weitergeleitet.

Die Maßnahmen sollen in 2021 und 2022 fortgeführt werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und zur Verbesserung der Teilhabe an der Kindertagesbetreuung werden im Land Brandenburg nicht nur die Empfängerinnen und Empfänger der in § 90 SGB VIII genannten Transferleistungen von den Elternbeiträgen befreit. Viele Familien in Brandenburg, die keine staatlichen Leistungen beziehen, haben ebenfalls niedrige Einkommen. Diese Geringverdienenden haben häufig ein Familieneinkommen, das in der Höhe dem vergleichbarer Familien mit Bezug der genannten Leistungen entspricht. Auch den geringverdienenden Familien ist kein Elternbeitrag zuzumuten, sodass sie von den Kostenbeiträgen zu befreien sind.

Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022

Im Koalitionsvertrag des Landes Brandenburg ist verankert, dass bis zum Ende der Legislaturperiode der Kindergartenbereich vollständig beitragsfrei gestellt werden soll. Ziel ist es, den Kindergartenbereich für alle Kinder gänzlich ohne Zugangshürden durch Elternbeiträge zu öffnen. Es wird angestrebt, die schon jetzt sehr geringe Anzahl von Kindern, die vor der Einschulung keine Kita besuchen, weiter zu reduzieren. Hierzu wurde bereits seit dem 1. August 2018 das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung aus Landesmitteln beitragsfrei gestellt.

Während das vorletzte Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022 mit Mitteln aus dem KiQuTG beitragsfrei gestellt werden soll, ist laut Koalitionsvertrag vorgesehen, den letzten Schritt zur vollständigen Freistellung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung aus Landesmitteln im Jahr 2024 gehen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Das Land Brandenburg gewährt seit dem 1. August 2019, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Träger der Kindertagesstätten für die Aufstockung von Personalstunden für Betreuungsverhältnisse von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist.

Die Umsetzung dieses Handlungsfeldes erfolgt durch eine Förderrichtlinie.

Für die Formulierung der Fördermöglichkeiten und -konditionen wurden folgende Grundannahmen getroffen:

- Die Förderung zielt darauf ab, eine Erzieher/-innen-Stunde pro Tag für eine Mischgruppe von 6 Kindern, die mehr als durchschnittlich 8 Stunden (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) betreut werden, anteilig seitens des Landes finanziell zu unterstützen.
- Pro Kind, das durchschnittlich über 8 Stunden betreut wird (vertraglich vereinbarte Betreuungszeit), wird eine finanzielle Unterstützung als Festbetrag gewährt. Hierbei wird eine gemittelte Pauschale festgesetzt, die berücksichtigt, dass in diesen Randzeiten Mischgruppen betreut werden.
- Die Höhe der zu gewährenden Pauschale liegt je Kind bei 600 Euro im Haushaltsjahr.
- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe reichen für die aktuellen Kinderzahlen – zu den festgelegten Stichtagen – mit verlängerten Betreuungszeiten je Kind die Pauschale in Höhe von mindestens 600 Euro an die Träger weiter.

Mit der Gewährung eines Festbetrages (Pauschale je Kind) wird das Verwaltungsverfahren an die bestehenden Finanzierungsmodalitäten und Stichtage des KitaG angelehnt. Die Höhe des Festbetrages (Pauschale je Kind) macht deutlich, dass sich das Land weiterhin nur anteilig an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung beteiligt; die Gesamtfinanzierung ist durch alle Beteiligten – örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden, Träger und Eltern – zu tragen.

Die seit August 2019 bestehende Förderrichtlinie soll bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Die Förderrichtlinie ist erst aufgrund der Schwerpunktsetzung im KiQuTG erlassen worden.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Im Koalitionsvertrag des Landes Brandenburg für die laufende Legislaturperiode 2019–2024 ist weiterhin die Kindertagesbetreuung als ein besonderer Handlungsschwerpunkt gesetzt worden. Die Festlegung der Handlungsschwerpunkte erfolgte unter besonderer Berücksichtigung der dem Land zur Verfügung stehenden Mittel aus dem KiQuTG und den finanziellen Handlungsspielräumen und der aktuellen Fachkräftesituation in der Kinder- und Jugendhilfe. Im Koalitionsvertrag sind somit mehrere Schlüsselvorhaben im Bereich der Kindertagesbetreuung genannt, die sich auch in der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes des KiQuTG für Brandenburg in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wiederfinden werden. Hierzu gehören neben den im Rahmen des KiQuTG durchgeführten Maßnahmen u. a. die umfassende Reform des KitaG Brandenburg, weitere Schritte der Verbesserung der Personalbemessung in Kindergarten und Krippe, weitere Schritte der Elternbeitragsbefreiung, Etablierung der externen Evaluation und Aufbau eines landesweiten Qualitätsmonitorings und Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung, -sicherung und -qualifizierung. Diese werden zum größten Teil nur aus Landesmitteln finanziert. Aus den Mitteln des KiQuTG soll die Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 und die Beitragsfreiheit für Kinder im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022 mitfinanziert werden.

Im Koalitionsvertrag ist hierzu formuliert: „Die Koalition wird zum 1. August 2020 in einem ersten Schritt den Schlüssel für die Kita auf 1:10 absenken und ab 2021 den Personalschlüssel in der Krippe in drei Schritten auf 1:4 absenken. Voraussetzung für die Umsetzung sind ausreichend Fachkräfte.“

Für die Umsetzung wurde mit dem Ersten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25. Juni 2020 (GVBl. I Nr. 18) zum 1. August 2020 die Personalbemessung in § 10 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg verbessert.

Für die Haushaltsumsetzung 2020 und die Haushaltsaufstellungsverfahren 2021 ff. wurden sehr intensiv und detailliert die finanziellen Spielräume des Landes unter besonderer Berücksichtigung der haushaltsseitigen Folgen der Corona-Pandemie abgewogen. Die Landesregierung hat am 8. September 2020 den Haushaltsentwurf eingebracht, der beinhaltet, dass die ab dem 1. August 2020 erfolgende Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich in 2020 für fünf Monate nur aus Landesmitteln und in 2021 und 2022 mit Mitteln aus dem KiQuTG und Landesmitteln finanziert werden.

In 2020 werden hierfür rd. 16 Mio. Euro zusätzlich seitens des Landes ins System der Kindertagesbetreuung eingespeist. In 2021 werden insgesamt 39,9 Mio. Euro veranschlagt; in 2022 41,2 Mio. Euro. An dieser Stelle ist anzumerken, dass jede Verbesserung konnexitätsrelevant ist und das Land die Qualitätsverbesserungen zu 100 Prozent trägt. Rein rechnerisch können landesweit insgesamt 650 Vollzeitäquivalente zusätzlich gebunden werden. Es ist aber auch davon auszugehen, dass Fachkräfte ihre wöchentliche Arbeitszeit erhöhen.

Die weiteren Schritte zur Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich sind ab 2022 in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes im EP 05 enthalten.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung
(3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich
mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräfte-
qualifizierung am Lernort Praxis“**

Zum 1. August 2019 erfolgte eine qualitative Neuausrichtung des bisherigen Landesprogramms „Zeit für Anleitung“, nach der nunmehr drei Anleitungsstunden für Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich finanziert werden, mit der Auflage, die „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ verbindlich anzuwenden, um die praktische Ausbildung in Kindertagesstätten und die Kooperation der Lernorte Schule und Praxis systematisch zu verbessern.

Aus dem Programm „Zeit für Anleitung“ werden folgende Personengruppen mit Gutscheinen gefördert:

- Schülerinnen und Schüler aus der tätigkeitsbegleitenden Fachschulausbildung,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer von „Profis für die Praxis“ und
- Beschäftigte, die ihre Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit mittels individueller Bildungsplanung gem. § 10 Absatz 3 KitaPersV erlangen wollen.
- Im ersten Jahr ihrer Tätigkeit erhalten auch Kräfte nach § 10 Absatz 4 KitaPersV, die kontinuierlich und wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunktes der Einrichtung beitragen und mit 100 Prozent angerechnet werden, einen Gutschein. Dieser wird mit der Genehmigung des für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums an den Träger versandt.

Diese Personenkreise erhalten einen Gutschein vom Weiterbildungsträger, der Fachschule bzw. vom Berliner Institut für Frühpädagogik (BIfP) über 3 Stunden Anleitung pro Woche in der Kindertageseinrichtung. Wegen der unterschiedlichen Ausbildungsdauer wird die Anzahl der Gutscheine

- für Fachschülerinnen und Fachschüler auf 4 Gutscheine,
- für „Profis für die Praxis“ auf 2 Gutscheine und
- für Beschäftigte im Rahmen der individuellen Bildungsplanung und Kräfte nach § 10 Absatz 4 KitaPersV auf 1 Gutschein festgelegt.

Dieser Gutschein versetzt die Träger der Einrichtungen in die Lage, drei zusätzliche Anleitungsstunden pro Woche für den Zeitraum von einem Jahr zu finanzieren. Der Wert eines Gutscheins war zunächst auf 3.750 Euro pro Jahr und ist ab dem 1. Januar 2021 auf 4.000 Euro pro Jahr festgesetzt (leichte Tarifanpassung).

Während zuvor die eine Stunde Anleitungzeit dazu diente, die Träger und Teams dabei zu unterstützen, ein Mindestmaß an kontinuierlicher Reflexionszeit abzusichern (die bei den Kräften im Quer- und Seiteneinstieg, insbesondere im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung, besonders wichtig ist,

da sie von Anfang an auf das notwendige pädagogische Personal der Einrichtung angerechnet wird), sollen durch eine verbindliche Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ zukünftig Qualitätsstandards gesetzt werden. Die „Standards“ beschreiben idealtypische Phasen zur Planung, Durchführung und Nachbereitung von Praktika. Sie unterstützen dabei, Kompetenzentwicklung im Praktikumsverlauf zu verorten und gemeinsam mit dem Lernort Schule möglichst optimal zu begleiten. Das Arbeitsmaterial ist entlang der Phasen Vorbereitung, Orientierung, Erprobung, Verselbstständigung, Abschied und Nachbereitung gegliedert. Den jeweiligen Phasen sind Mindeststandards zugeordnet, die wiederum in unterschiedlichem Umfang ausdifferenziert werden, um Anregungen zu geben, wie der jeweilige Standard in der Kindertagesstätte konkret umgesetzt werden kann. Auch Themen wie Reflexionsgespräche und Praxisanleitung sowie -koordination werden aufgegriffen. Eine Verankerung dieser Standards in der Praxis kann nur durch eine Aufstockung der Anleitungszeit von 1 auf 3 Wochenstunden umgesetzt und gesichert werden.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung der „Standards“ können die Kindertagesstätten auf ein Netz an Konsultationskitas zurückgreifen.

Die Ausreichung der Gutscheine für drei Stunden Anleitung pro Woche erfolgt mit dem erhöhten Wert ab dem 1. Januar 2021.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“

Geplant ist, gemeinsam mit einem geeigneten Projektträger das Thema Bewegung konzeptionell auszugestalten.

Körperliche Aktivität ist eine der wirkungsvollsten Möglichkeiten, geistig und körperlich fit zu bleiben. Aufgrund der zentralen Bedeutung von Bewegung sollen alle Kinder in der Kita die Möglichkeit erhalten, die förderlichen Potenziale der Bewegung für das Lernen, vor allem aber für die physische und psychische Gesundheit, zu erfahren. Insbesondere fördert die Bewegung die körperliche und motorische Entwicklung. Bewegung bietet aber stets auch soziale, emotionale und kognitive Lern- und Erfahrungsgelegenheiten.

Das besondere Landesinteresse besteht dabei an der Weiterentwicklung von alternativen Fortbildungsangeboten und aktiven Mitmachangeboten für Kinder und Erzieherinnen und Erzieher mit dem Ziel der Förderung von Sport- und Bewegungsangeboten in Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich zur Entfaltung der körperlichen, geistigen, sprachlichen und motorischen Fähigkeiten der Kinder. Die Ergebnisse der Vorschuluntersuchungen im Land Brandenburg zeigen, dass viele Kinder beim Eintritt in die Schule Defizite in der motorischen Entwicklung aufzeigen, zum Teil wenige Erfahrungen mit Sport- und Bewegungsangeboten aufweisen, und dass eine zunehmende Anzahl von Kindern adipös ist. Vor diesem Hintergrund wurde in den nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung das Ziel formuliert, mehr Bewegung in Kitas, Schule und Sportvereine zu bringen.

Vor dem o. g. Hintergrund und dem daraus abgeleiteten zwingenden Handlungsbedarf hat sich das Land Brandenburg dazu entschieden, das Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung – des KiQuTG mit der Maßnahme „Kita in Bewegung“ zu untersetzen. Mit dem Projekt „Kita in Bewegung“ soll ein aufsuchendes – mobiles - Fortbildungs- und Mitmachangebot in Kindertagesstätten im vorschulischen Bereich langfristig etabliert werden. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass Inhouse-Schulungen und -angebote eher als Fortbildungsangebote angenommen werden. Bei der Inanspruchnahme von aushäusigen Angeboten kommt es sehr oft zu Absagen, da bei dann noch zusätzlichem akuten Personalausfall die Kindertagesbetreuung nicht mehr abgesichert werden kann. Deshalb soll das Projekt darauf fußen, Kitas aufzusuchen und aktive Angebote an Erzieherinnen, Erzieher und Kinder zu richten.

Ziel der Initiative „Kita in Bewegung“ ist, das Fortbildungsangebot im Land Brandenburg durch ein Inhouse-Angebot zum Thema Bewegung auszuweiten. Für Erzieherinnen und Erzieher aus Kindertageseinrichtungen werden Veranstaltungen zu aktuellen Bewegungsthemen in Brandenburg geplant, um die Qualität von Bewegungsangeboten zu steigern und den Fachkräften mehr Selbstvertrauen bei der Umsetzung und Gestaltung von angeleiteten und situativen Bewegungsanlässen zu geben. Die Pädagoginnen und Pädagogen sollen dabei befähigt werden, die psychomotorischen Ansätze direkt in ihrer Einrichtung umzusetzen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden mit alltagstauglichen Materialien für ihre Kita ausgestattet.

Um auch die Zielgruppe der Eltern mit einzuschließen, wird das Fortbildungsangebot für die Erzieherinnen und Erzieher entsprechend angepasst. Mit der Umsetzung der Initiative „Kita in Bewegung“ sollen Maßnahmen konzipiert werden, die Eltern mit Inhalten zur frühkindlichen Bewegungsförderung informieren und ihnen Tipps für die Erweiterung der Bewegungszeit im Familienalltag mitgeben. In den Fortbildungen werden die Erzieherinnen und Erzieher motiviert, mehr bewegte Elternarbeit umzusetzen. Hierfür sollen Anregungen für bewegte Elternabende und gemeinsame Bewegungsfeste gegeben werden. Eltern sollen mit Sport- und Bewegungsfesten motiviert werden, um als gutes Bewegungsvorbild für ihre Kinder zu fungieren.

Aus dem Expertenpool des Psychomotorikvereins Berlin-Brandenburg ist die „Mobile Bewegungsbaustelle Berlin“ entstanden. Die jahrelange Erfahrung der Psychomotoriker soll das Projekt „Kita in Bewegung“ qualitativ unterstützen. Gemeinsam soll es gelingen, das Konzept der Bewegungsbaustelle im Land Brandenburg in den Kitas zu verankern. Fortbildungs- und Mitmachangebote werden auf das Projekt aufmerksam machen. Um den Kindertagesstätten im Land Brandenburg weitere Bewegungs-ideen für den wichtigsten Bewegungsraum – das Außengelände – zu geben, werden die oben genannten Fortbildungen und Aktionen rund um eine mobile Bewegungsbaustelle entstehen.

Die Fortbildungen finden direkt auf dem eigenen Außengelände der Einrichtungen statt und werden mit fachlichen Inhalten zum Thema Psychomotorik untersetzt. Erzieherinnen und Erzieher sollen hierdurch mehr Ideenvielfalt zur Umsetzung von offenen Bewegungsangeboten und der Arbeit mit kreativen Arbeitsmaterialien bekommen. Auf einer Bewegungsbaustelle dürfen Kinder selbst Bewegungserfahrungen sammeln und mit nicht so ganz alltäglichen Materialien experimentieren. Viel-

fältige Bewegungserfahrungen werden gemacht und in ein selbstbestimmtes Spiel eingebettet. Bewegtes Lernen wird spielerisch auf dem eigenen Außengelände der Kita umgesetzt. Erfahrungen mit physikalischen Gesetzen, Abständen, Höhen und Formen werden auf der Bewegungsbaustelle gefühlt und erlebt. In der Fortbildung werden die Erzieherinnen und Erzieher darin begleitet, Ideen zur eigenen Umsetzung und Gestaltung zu entwickeln, damit sie diese langfristig in ihrer Einrichtung implementieren können. Die Schwerpunkte werden auf den Themen Psychomotorik, Stärkung der sozialen Kompetenz sowie Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit liegen.

Um die Initiative „Kita in Bewegung“ möglichst schnell weit zu verbreiten, beinhaltet die Konzeptentwicklung der Inhouse-Fortbildung ebenfalls ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit. Besonders der Bereich der sozialen Medien wird genutzt, um die Fortbildungen, Aktionstage und Maßnahmen zur Förderung der Bewegungsangebote in Kindertagesstätten zu verbreiten. Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Projekts werden prominente Bewegungspatinnen und Bewegungspaten das Projekt aktiv begleiten und öffentlichkeitswirksam auf das Thema der frühkindlichen Bewegungsförderung aufmerksam machen. Prominente Akteurinnen und Akteure des Sports mit eigenen Kindern sollen mit einer positiven Vorbildfunktion beispielhaft aufzeigen, wie Bewegung auch im Kontext Kita und Familie umgesetzt werden kann. Sie werden in einem Video als Botschafterinnen und Botschafter für mehr Bewegung im und rund um den Kita-Alltag werben. Ebenso soll die Präsenz bei Bewegungsfesten Kinder und Eltern motivieren, sich aktiv zu beteiligen. Zudem werden sie die mobile Bewegungsbaustelle zu einigen Terminen begleiten und der Öffentlichkeit vorstellen.

Vorgesehene Personal-, Organisations- und Ablaufplanung: Eine Referentenstelle mit 0,5 VZE ist verantwortlich für die Leitung der Konzeptentwicklung sowie Umsetzung der Initiative „Kita in Bewegung“. Unterstützt wird die Leitung durch eine 0,75-VZE-Stelle für eine qualifizierte Erwachsenenbildnerin oder einen qualifizierten Erwachsenenbildner, der für die Entwicklung und Umsetzung der Fortbildung für die Kita-Erzieherinnen und -Erzieher verantwortlich sein wird. Eine weitere 0,75-VZE-Stelle für eine qualifizierte pädagogische Fachkraft mit dem Schwerpunkt frühkindliche Bildung und Bewegung soll verantwortlich für die Gestaltung und Umsetzung des Aktionstags mit den Kita-Kindern sein. Neben der Konzeptentwicklung der jeweiligen Bildungsinhalte für die Kinder und die Erwachsenen werden auch entsprechende Begleitmaterialien erstellt. Schließlich wird zur Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine zusätzliche Studierendenstelle eingerichtet, die bei der Konzeptentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

Das Projekt ist im KiQuTG vorerst als zweijähriges Projekt für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 angelegt. Langfristig ist geplant, im Landshaushalt ab 2023 eine Haushaltsvorsorge für ein längerfristiges Projekt zu treffen. Die Umsetzung soll zuwendungsrechtlich über eine Projektförderung an einen geeigneten im Land etablierten und fachlich versierten Projektträger erfolgen. Gegenstand der Projektförderung ist die sächliche und personelle Ausstattung des Projektträgers, um die Kitas auszusuchen und Öffentlichkeitsarbeit zu machen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Maßnahme 1: Es erfolgt ein pauschalierter finanzieller Ausgleich der aus der KitaG-Novelle resultierenden Mehrbelastungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gründung von Kreiskitaelternbeiräten ab dem 1. August 2019 und für die Verortung einer Sachbearbeiter/-innen-Stelle (E 11) für die fachliche Begleitung des Landeskitaelternbeirats und der Kreiskitaelternbeiräte im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium.

In 2019 ist für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Kreiskitaelternbeirat gegründet worden.

Mit dieser Umsetzung der gesetzlichen MUSS-Regelung zur Gründung von Kreiselternkitabeiräten gleicht das Land Brandenburg den Kreisen und kreisfreien Städten durch die Zahlung einer Pauschale für den anzunehmenden personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand die Konnexitätsfolgen aus. Der Ausgleich erfolgt seit dem 1. August 2019 nach den Regelungen der dazu erlassenen Rechtsverordnung pauschal.

Der Landeskitaelternbeirat wird verwaltungsseitig und sächlich unterstützt.

Die Sachbearbeiter/-innen-Stelle wurde im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium verortet. Hierzu wurde im Organigramm eine „Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und Information“ ausgewiesen. Die Aufgabe der fachlichen Begleitung des Landeskitaelternbeirats sowie der Landkreise und kreisfreien Städte zu Fragen der Kreiselternbeiräte ist eine zusätzliche und keine originäre ministerielle Aufgabe eines Ministeriums. Der Aufbau eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe soll unterstützend durch das Ministerium begleitet werden, hierzu zählen u. a. fachliche Inputs, Internetangebote und Informationsmaterial. Die Anbindung an das Ministerium ermöglicht eine unmittelbare fachliche Verzahnung mit der obersten Landesjugendbehörde und einem landesweiten trägerunabhängigen Wirkungskreis. Die Stellenbesetzung ist in 2019 erfolgt.

Maßnahme 2: Eine „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis“ wird im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium eingerichtet und personell ausgestattet.

Die Zahl der Elternbeschwerden hat in der Vergangenheit stark zugenommen. Insbesondere häufen sich Beschwerden über Kindertagesstätten beim zuständigen Ministerium als Betriebserlaubnisbehörde, für die keine Zuständigkeit besteht. Daher wurde in 2019 eine „Kontakt- und Beratungsstelle

Kita-Betriebserlaubnis“ im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium eingerichtet, die die Beschwerden an die jeweils zuständigen Stellen weiterleitet, soweit nach der Beratung nicht bereits eine Abhilfe erreicht werden konnte. Des Weiteren geht es um eine fachliche Beratung von Beschwerdeführenden bzw. Anfragenden. Diese Aufgabe ist eine zusätzliche und keine originäre ministerielle Aufgabe; sie flankiert die Arbeitsweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger.

Die Anbindung an das Ministerium ermöglicht eine unmittelbare fachliche Verzahnung mit der obersten Landesjugendbehörde und einem landesweiten trägerunabhängigen Wirkungskreis.

Die Stellenbesetzung einer Sachbearbeiter/-innen-Stelle (E 11) ist in 2020 erfolgt.

Die beschriebenen Maßnahmen 1 und 2 dieses Handlungsschwerpunktes werden in 2021 und 2022 fortgeführt.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Seit dem 1. August 2019 erfolgt eine antragslose Beitragsfreistellung für Geringverdienende ohne Transferleistungsbezug.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personensorgeberechtigten. Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden gelten § 82 Absatz 1 und Absatz 2 sowie die §§ 83 und 84 des SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Brandenburgisches Gute-KiTa-Gesetz) vom 1. April 2019 (GVBl. I Nr. 8) werden ab dem 1. August 2019 auch Geringverdienende ohne Transferleistungsbezug von den Elternbeiträgen freigestellt. Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung werden nicht nur die Empfängerinnen und Empfänger der Transferleistungen nach § 90 SGB VIII von den Elternbeiträgen befreit.

Eine Rechtsverordnung regelt das Nähere zum Vorliegen der Unzumutbarkeit, zum Ausgleichsverfahren und zur Höhe des Pauschalbetrages, der für die Einnahmeausfälle erstattet werden soll. Das Verfahren erfolgt für die betroffenen Erziehungsberechtigten antragslos. Die Einrichtungsträger prüfen das Vorliegen der Unzumutbarkeit und erfassen zu den vorgegebenen Stichtagen die Anzahl der betroffenen Kinder.

Die entstehenden Einnahmeausfälle werden mit einer Pauschale in Höhe von 12,50 Euro je Kind und Monat den Einrichtungsträgern erstattet. Es findet ein Erstattungsverfahren ähnlich der Elternbeitragsbefreiung für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung gemäß der §§ 17b ff. KitaG Anwendung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten für die Umsetzung dieser Beitragsbefreiung einen Verwaltungskostenausgleich je Kindertagesstätte.

Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022

Im Koalitionsvertrag des Landes Brandenburg ist formuliert: „Die Koalition wird im Jahr 2022 das vorletzte Kita-Jahr beitragsfrei stellen.“ In Anlehnung an die Beitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung soll eine Pauschale in Höhe von 125 Euro je Kind und Monat, ein Ausgleich nachgewiesener höherer Einnahmeausfälle und ein konnexitätsbedingter Mehraufwand gezahlt werden. Dazu werden die §§ 17a ff. des Kindertagesstättengesetzes zum 1. August 2022 durch eine weitere Novelle angepasst.

Seit dem Kita-Jahr 2018/2019 wird seitens des Landes Brandenburg das letzte Kita-Jahr vor dem Schuleintritt beitragsfrei gestellt. Dazu erhalten die Träger der Einrichtungen eine Pauschale in Höhe von 125 Euro je Kind und Monat bzw. können nach Nachweis auch höhere Einnahmeausfälle geltend machen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten für die Umsetzung des Verfahrens einen Ausgleich für den konnexitätsbedingten Mehraufwand.

Für die Abschätzung des Ausgleichsbedarfs für die Einführung der Elternbeitragsbefreiung im vorletzten Jahr vor der Einschulung wird zunächst von 74.900 betreuten Kindern im Kindergartenalter im Jahr 2022 ausgegangen, davon sind etwa 26.500 Kinder im Jahr vor der Einschulung und damit bereits beitragsbefreit, ebenso wie etwa 9.400 Kinder, die wegen Transferleistungsbezug oder als Kinder von Geringverdienenden beitragsbefreit sind. Aus diesen Annahmen ergeben sich rechnerisch etwa 39.000 Kinder im Kindergartenalter, für die Elternbeiträge anfallen. Die Hälfte davon (19.500 Kinder) werden für die Kalkulation dem vorletzten Jahr vor der Einschulung zugeordnet. Der Ausgleichsbetrag je Kind orientiert sich am Ausgleichsbetrag für die Kinder im Jahr vor der Einschulung (125 Euro je Kind und Monat pauschal zuzüglich durchschnittlich 9 Euro je Kind und Monat wegen erhöhter Elternbeiträge; Summe 134 Euro je Kind und Monat bzw. 1.608 Euro je Kind und Jahr). Da die Maßnahme erst am 1. August 2022 greifen soll, fallen 2022 nur 5/12 des Jahresbetrages an. Die Vorsorge für einen Verwaltungskostenausgleich orientiert sich am vergleichbaren Ausgleich für die Abwicklung der Elternbeitragsbefreiung im Jahr vor der Einschulung (etwa 800.000 Euro). $19.500 \text{ Kinder} \times 1.608 \text{ Euro} \times 5/12 + 800.000 \text{ Euro} = 13,9 \text{ Mio. Euro}$.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Alle im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2019 festgelegten Maßnahmen haben in 2019 begonnen.

Für die Umsetzung der weiteren Maßnahmen ab dem 1. Januar 2021 sind folgende Schritte notwendig bzw. schon umgesetzt worden.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Zur Fortführung der Maßnahme in **Handlungsfeld 2** „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ ist es erforderlich, die bereits erlassene Förderrichtlinie zu verlängern.

Folgende Arbeitsschritte sind erforderlich:

- Erarbeitung des Entwurfs der Änderungs-Förderrichtlinie November 2020
- Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, der LIGA, dem Landeskitaelternbeirat bis Ende November 2020
- Mitzeichnungsverfahren mit den zu beteiligenden Ressorts auf Landesebene bis Ende November 2020
- Schlusszeichnung der Förderrichtlinie durch die Ministerin für den Jugendbereich Dezember 2020
- Inkrafttreten und Fortsetzung der Förderung 1. Januar 2021

Für das Handlungsfeld 2 sollen nach den Regelungen der Förderrichtlinie die gewährten Zuwendungen in den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2022 jeweils bis zum 30. Juni ausgezahlt werden.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Mit dem Ersten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe (GVBl I Nr. 18) vom 25. Juni 2020 wurde unter anderem die Personalbemessung im Kindergartenbereich von 1:11 auf 1:10 zum 1. August 2020 angehoben.

Folgende Arbeitsschritte waren erforderlich:

- Beschlussfassung zum Brandenburgischen KitaG im Landtag am 19. Juni 2020
- Veröffentlichung des Brandenburgischen KitaG vom 25. Juni 2020 im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 25. Juni 2020

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung
(3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich
mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräfte-
qualifizierung am Lernort Praxis“**

Für das **Handlungsfeld 3** „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ musste in 2019 zunächst das Antrags- und Auszahlungsverfahren mit dem Berliner Institut für Frühpädagogik (Biff) neu ausgestaltet und das Verfahren zum Nachweis der Anwendung der Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis abgestimmt werden. Zur Umsetzung der Maßnahme in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 muss das Verfahren entsprechend angepasst werden.

Folgende Arbeitsschritte sind erforderlich:

- Abstimmung der Verfahren 2021/2022 bis Mitte November 2020
- Information der Träger November 2020

Der geplante Mittelabfluss des Handlungsfeldes 3 verläuft bedarfsentsprechend zu zwei festen Auszahlungsterminen jährlich zum 1. Juni und 1. November.

**Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung
und Bewegung
Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“**

Für die Maßnahme im **Handlungsfeld 6** „Kita in Bewegung“ muss vom Projektträger in 2020 das Konzept erarbeitet werden. Für 2021 und 2022 wird der Zuwendungsantrag erarbeitet und im Detail vorabgestimmt.

Folgende Arbeitsschritte sind erforderlich:

- Abstimmung des Konzepts bis Mitte Oktober 2020
- Antragstellung des Projektträgers bis Ende Oktober 2020
- Prüfung des Zuwendungsantrags 2021/2022 bis November 2020
- Vorbereitung des Zuwendungsbescheides Dezember 2020
- Erlass Zuwendungsbescheid 2021/2022 1. Januar 2021

Der geplante Mittelabfluss des Handlungsfeldes 6 verläuft bedarfsentsprechend nach dem sogenannten Zweimonatsrhythmus.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich – Rechtsverordnung ist erlassen, Personaleinstellungen sind erfolgt. Die Fortführung der Maßnahme erfolgt über die fortlaufende finanzielle und fachliche Unterstützung der Kreiselternbeiräte und des Landeskitaelternbeirates sowie die Finanzierung und die inhaltliche Arbeit der Kontakt- und Beratungsstelle im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich – die Rechtsverordnung ist erlassen. Die Fortführung der Maßnahme erfolgt über die fortlaufende Gewährung von Pauschalen zum Ausgleich der Mindereinnahmen durch die Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug.

Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022

Zur rechtlichen Umsetzung eines Beitragserhebungsverbot für Kinder im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung sind die §§ 17a ff. des KitaG des Landes Brandenburg und auch die Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze in der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV) zu ändern.

Folgende Arbeitsschritte sind erforderlich:

- Formelles Beteiligungsverfahren Februar 2022
- Beschlussfassung zum Brandenburgischen KitaG im Landtag März 2022
- Veröffentlichung des Brandenburgischen KitaG im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg April 2022
- Inkrafttreten des Gesetzes 1. August 2022
- Änderung KitaBKNV bis Mitte März 2022
- Ressortabstimmung und Beteiligung von kommunalen Spitzenverbänden, LIGA, Landeskitaelternbeirat bis Ende April 2022

- Ressortmitzeichnung bis Mitte Mai 2022
- Unterrichtung Kabinett Ende Mai 2022
- Einvernehmensherstellung im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
des Landtages Anfang Juni 2022
- Inkrafttreten der Rechtsverordnung 1. August 2022
- Zugrundeliegender Stichtag voraussichtlich 1. September 2022
- Meldung/Antrag bis voraussichtlich 1. November 2022
- Mittelabfluss voraussichtlich im Dezember 2022

d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Indikator: Anzahl der Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten, Ausweisung der zusätzlichen Vollzeitäquivalente-Anteile (VZÄ-Anteile) der eingesetzten Fachkräfte

Die Mittelverwendung erfolgt über eine Förderrichtlinie. Im Rahmen der Legung des Verwendungsnachweises erfolgen jeweils zum 30. Juni der Nachweis über die Anzahl der Kinder mit einer verlängerten Betreuungszeit und der Nachweis des Personalanteils für mehr eingesetzte Fachkräfte, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig wären.

Mit der ausgebrachten Fördersumme von 20 bzw. 21 Mio. Euro könnten im Haushaltsjahr 2020 ff. mit den für die Haushaltsplanung 2020 angenommenen durchschnittlichen Personalkosten für eine Erzieher/-innen- stelle ca. 320 bis 340 VZÄ gefördert werden.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Indikator: Erhöhung des Umfangs des notwendigen pädagogischen Personals gemäß KitaG, Verbesserung des Personalschlüssels je Kind (siehe Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Die Umsetzung erfolgt über die Regelungen der Kita-Finanzierung des KitaG (Kostenausgleich für Personalschlüsselverbesserungen).

Rein rechnerisch können ab dem 1. August 2020 landesweit insgesamt 650 Vollzeitäquivalente zusätzlich eingestellt werden.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung
(3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich
mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräfte-
qualifizierung am Lernort Praxis“**

Indikator: Anzahl der angeleiteten Fachkräfte im Quer- und Seiteneinstieg, Anzahl der Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich, die Lernort Praxis sind, statistischer Anstieg der Ausbildungszahlen in praxisintegrierter tätigkeitsbegleitender Ausbildung (§ 10 Absatz 2 KitaPersV)

Im Rahmen der ausgebrachten Haushaltsmittel können in 2020 mit dem Ansatz rund 1.120 Gutscheine à 3.750 Euro, in 2021 rund 1.400 Gutscheine à 4.000 Euro (plus fachliche Begleitung und Abwicklung) ausgebracht und eine zusätzliche Anleitungszeit von 4.200 Stunden geleistet werden.

**Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung
und Bewegung
Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“**

Indikator: Anzahl der besuchten Kitas

Ziel ist es, mit den veranschlagten Mitteln und Personalressourcen bis zu 100 Kitas im Jahr zu erreichen.

**Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Verbesserung der Elternarbeit durch**

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Indikator: Anzahl der gegründeten Kreiselterntabeiräte, Anzahl der in diesen vertretenen Kindertagesstätten im vorschulischen Bereich

Im Land Brandenburg sollen langfristig in allen 18 Kreisen und kreisfreien Städten Kreiskitaelternbeiräte etabliert werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Indikator: Anzahl der Kinder von Geringverdienenden, statistische Angaben zu Veränderungen der Betreuungsquoten, statistische Angaben zu den Bildungsabschlüssen der Eltern

Es könnte mit den Teilhabeverbesserungen für Kinder aus geringverdienenden Elternhäusern ohne Transferleistungsbezug davon ausgegangen werden, dass diese aufgrund der Beitragsfreiheit einen Zugang in die Kindertagesbetreuung bekommen und sich damit auch der Anteil der Eltern mit niedrigeren Bildungsabschlüssen erhöht, die ihre Kinder betreuen lassen. Viele geringverdienende Eltern ohne Transferleistungsbezug haben (möglicherweise aus Scham) nicht von der Möglichkeit der Antragsstellung nach § 90 SGB VIII Gebrauch gemacht, obwohl eine Unzumutbarkeit der Belastung mit einem Elternbeitrag angenommen werden könnte.

Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022

Indikator: Anzahl der beitragsfrei gestellten Kinder im vorletzten Jahr vor dem Schuleintritt, die nicht bereits wegen Transferleistungsbezug oder als Kinder von Geringverdienenden beitragsfrei gestellt sind

Für die Haushaltsanmeldung 2022 ist das Land Brandenburg von 19.500 zusätzlich beitragsfrei zu stellenden Kindern ausgegangen.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Gemäß § 1 KitaG gewährleistet die Kindertagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. In Brandenburg haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr haben ebenfalls einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation eine Kindertagesbetreuung erforderlich macht.

Bis zur Einschulung umfasst der Regelanspruch 6 Stunden am Tag. Macht die familiäre Situation (z. B. die Erwerbstätigkeit der Eltern) es erforderlich, so haben Kinder einen Anspruch auf längere Betreuungszeiten.

Laut dem Bericht der Landesregierung zur Anwendung des § 1 Absatz 2 KitaG vom 20. November 2018 sind die Anteile der Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten im Berichtszeitraum von 2001 bis 2017 gestiegen. Es ließ sich landesweit die Zunahme der Inanspruchnahme von verlängerten Betreuungsumfängen feststellen; in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ist diese Entwicklung unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Landesdurchschnitte im Hinblick auf die verlängerten Betreuungszeiten lagen im Jahr 2017 im Krippenalter bei 70,5 Prozent (über 6 Stunden) und im Kindergartenalter bei 68,9 Prozent (über 6 Stunden).

Kinder mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden am Tag bzw. 30 Stunden in der Woche haben eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von 8:42 Stunden im Krippenalter bzw. 8,71 und von 8:44 Stunden im Kindergartenalter bzw. 8,74; zwischen den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten variiert der Durchschnitt um ca. 1 Stunde.

Das Brandenburgische Landesrecht gibt keine festen Gruppengrößen oder Fachkraft-Kind-Relationen vor. § 10 KitaG legt eine rechnerische Personalbemessung fest, die ausschließlich für die Berechnung der Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe relevant ist.

Im Rahmen seiner Aufgaben hat das Land die Personalbemessung aktuell wie folgt festgelegt: In Kinderkrippen 0,8 bzw. 1,0 Fachkraftstelle für 5 Kinder sowie in Kindergärten von 0,8 bzw. 1,0 Fachkraftstelle für 10 Kinder.

In den politisch geführten Diskussionen zur möglichen langfristigen Neuausrichtung der Kita-Finanzierung im Land Brandenburg wurde seitens der Träger vorgebracht, dass mit der derzeitigen Personalbemessung nur 7,5 Stunden seitens des Landes ausfinanziert wären. Die Akteurinnen und Akteure fordern vom Land eine gesetzlich verankerte weitere Personalbemessungsstufe für eine tägliche Betreuungszeit von 8 bis 10 Stunden. Der Bedarf nach längeren Betreuungszeiten würde u. a. aufgrund der höheren Beschäftigungsumfänge, der gesunkenen Arbeitslosenquote und der längeren Fahrtwege weiterhin ansteigen.

In 2019 und 2020 wurde die erlassene Förderrichtlinie sehr gut von den Trägern angenommen.

Im Jahr 2019 wurden **abschließend 8.505.250 Euro für 34.021 Kinder** ausgezahlt. In 2020 wurde die Zuwendung in Höhe von **21.349.200 Euro für 35.582 Kinder** gewährt.

Das Land Brandenburg hat sich vor diesem Hintergrund auch für 2021 und 2022 dazu entschieden, die Kommunen weiterhin bei der Erfüllung ihrer kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe durch ein Förderprogramm zu unterstützen. Dies folgt auch den von den Verbänden und kommunalen Spitzenverbänden geforderten Prioritäten bei der Umsetzung des KiQuTG.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

In Brandenburg galt bis zum 31. Juli 2020, dass eine Fachkraft rechnerisch für 11 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung zuständig war (0,8:11 war der rechnerische Schlüssel für Kinder mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden, also im Mindestbetreuungsumfang). Fachlich wird ein Schlüssel von 1:9 gefordert (vgl. Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, Bund und Länder 2016, Kap. 3, S. 20 ff.).

Seit dem 1. August 2020 wurde eine Verbesserung realisiert; es ist nun eine Fachkraft für 10 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung zuständig (0,8:10 ist die Personalbemessung für Kinder im Mindestbetreuungsumfang von 6 Stunden Betreuungszeit).

Die Verbesserung erfolgt schrittweise, da jeder Schritt einen großen Bedarf an notwendigem pädagogischem Personal mit sich zieht, der auch gedeckt werden muss. Rein rechnerisch können zusätzlich 650 Fachkräfte (VZE) eingestellt werden; in der Realität werden häufig auch Arbeitsverträge aufgestockt und in kleineren Einrichtungen können – aufgrund der geringeren Anzahl betreuter Kinder – keine ganzen Stellen geschaffen werden.

Wie mit jeder Schlüsselverbesserung erhöht sich auch hier über das Land betrachtet die Leitungsfreistellung in etlichen Einrichtungen, da hier die Anzahl der pädagogischen Mitarbeiter die maßgebliche Bemessungsgrundlage ist.

Der Kostenausgleich erfolgt gemäß § 16a Absatz 1 KitaG für das zusätzliche notwendige pädagogische Personal und einen Anteil für Leitungsfreistellung in Höhe von 3 Prozent des erstgenannten Betrags.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung
(3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich
mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräfte-
qualifizierung am Lernort Praxis“**

Qualitative Neuausrichtung des bisherigen Landesprogramms „Zeit für Anleitung“

Die Deckung des bestehenden und zukünftigen Fachkräftebedarfs ist auch im Feld der Kindertagesbetreuung eine zentrale Herausforderung. Das Land Brandenburg hat zahlreiche Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -qualifizierung getroffen (vgl. Landesprogramm „Fachkräftegewinnung und -qualifizierung“: <https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.313302.de> und „Fachkräftebericht für den Bereich der Kindertagesbetreuung 2018“: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/fachkraeftebericht_kita.pdf).

Zentral waren dabei die Öffnung der Kita-Personalverordnung für den Quer- und Seiteneinstieg und die Schaffung einer vergüteten praxisintegrierten Ausbildung durch Anrechnung auf das notwendige pädagogische Personal gemäß KitaG. Um einerseits Träger dazu anzuregen, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, und andererseits eine qualifizierte Praxisanleitung zu stärken, wurde im Jahr 2012 das Landesprogramm „Zeit für Anleitung“ auf den Weg gebracht, mit dem seit dem Haushaltsjahr 2013 1 Stunde Anleitungszeit pro Woche für Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg gefördert wird.

Seither konnten 7.082 Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg mit einem Anleitungsgutschein qualifiziert werden; die Öffnung der Kita-Personalverordnung hat sich damit als wichtiger Baustein bei der Fachkräftegewinnung und -qualifizierung erwiesen.

Von August bis Dezember 2019 wurden 308 Kräfte aus Mitteln des KiQuTG mit Anleitungszeit über die Gutscheine gefördert.

Eine qualitativ hochwertige und kontinuierliche Anleitungspraxis ist dabei unerlässlich, zumal die Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg von Anfang an auf das notwendige pädagogische Personal angerechnet werden. Bislang war die zusätzliche Stunde Anleitungszeit ein Anreiz für Träger, diese Kräfte zu beschäftigen und zu qualifizieren. Durch die Aufstockung der Anleitungszeit können eine Verankerung der „Anleitungsstandards“ in der Praxis und eine qualitative Weiterentwicklung der Ausbildung am Lernort Praxis gesichert und die Träger und Teams auf diesem Weg mitgenommen werden.

Mit einerseits kontinuierlich steigenden Anforderungen an die Kindertagesbetreuung und andererseits stetig wachsendem Personalbedarf gilt es, zukünftig die Anstrengungen zu verstärken, um

- die Ausbildungsbedingungen weiter zu verbessern und damit noch mehr Menschen für eine Beschäftigung im Feld zu interessieren,
- die Qualität der Ausbildung durch eine zeitlich intensivere Begleitung zu erhöhen und damit weitere Träger und Teams für die Ausbildung zu gewinnen und
- gleichzeitig die Ausbildungsqualität durch den verbindlichen Einsatz der „Standards“ flächendeckend zu erhöhen.

Die „Standards“ bieten dabei Handlungsorientierung, sind Grundlage für Qualitätssicherung und -entwicklung und tragen zu mehr Transparenz in der Qualifizierung zukünftiger Fachkräfte am Lernort Praxis bei.

Diese Maßnahme soll in 2021 und 2022 fortgesetzt werden. Die Ansätze für diesen Förderschwerpunkt wurden dem Bedarf und den Personalkosten angepasst.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“

Säuglinge und Kleinkinder im Alter von 0 bis 3 Jahren sollten sich nach den nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2016): Sonderheft 03: Nationale Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung. Köln) von 2016 so viel wie möglich bewegen und so wenig wie möglich in ihrem natürlichen Bewegungsdrang gehindert werden, wobei auf sichere Umgebungsbedingungen zu achten ist. Auch für Kindergartenkinder im Alter von 4 bis 6 Jahren soll eine Bewegungszeit von 180 Minuten am Tag und mehr erreicht werden. Diese Aktivitäten sollen aus angeleiteter und nicht angeleiteter Bewegung bestehen. Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gab am 24. April 2019 erstmals Empfehlungen ab, wie viel Zeit Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren sich bewegen sollen, und bezeichnet die frühe Kindheit als eine Periode, in der sich der Körper und die Kognitionen rasant entwickeln, die Gewohnheiten der Kinder formen und der familiäre Lebensstil offen ist für Veränderungen und Anpassung (WHO). Die WHO empfiehlt für Kinder unter einem Jahr, mindestens 30 Minuten am Tag körperlich aktiv zu sein. Für Kinder zwischen 1 und 4 Jahren wird empfohlen, 180 Minuten täglich körperlich aktiv zu sein, wovon bei den 3 bis 4 Jahre alten Kindern 60 Minuten mit moderater bis stark anstrengender Aktivität verbracht werden sollen.

Der Bericht zur „Gesundheit und Gesundheitschancen für Kinder im Land Brandenburg“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien (MASGF) von 2018 zeigt bei den motorischen Fähigkeiten der Kinder, dass im Land Brandenburg bei ca. 3 Prozent der Mädchen und ca. 9 Prozent der Jungen im Jahr 2015 Bewegungsstörungen durch die Vorsorgeuntersuchungen diagnostiziert wurden. Auch Muskel-Skelett-Erkrankungen wurden im Jahr 2016 bei 3,9 Prozent der Kinder unter einem Jahr, bei 1,7 Prozent der Kinder zwischen 1 und 4 Jahren und bei 4,0 Prozent der Kinder zwischen 5 und 9 Jahren diagnostiziert. Die Adipositasrate bei Einschülerinnen und Einschülern in Brandenburg lag 2015

bei den Mädchen bei 3,9 Prozent und bei den Jungen bei 3,4 Prozent. Im Altersverlauf nimmt der Anteil bis auf knapp 10 Prozent bei Schulabgängern zu.

Die bundesweite „Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ – KIGGS Welle 2, getragen von Robert Koch-Institut und Statistischem Bundesamt, betrachtet ausgewählte Indikatoren zum Sport- und Ernährungsverhalten. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass 48,2 Prozent der 3 bis 10 Jahre alten Mädchen angeben, mehr als 90 Minuten Sport in der Woche zu treiben, und 25,4 Prozent geben an, sich mehr als 180 Minuten in der Woche sportlich zu betätigen. Bei den Jungen der gleichen Altersgruppe sind es 53,7 Prozent, die angeben, mehr als 90 Minuten Sport in der Woche zu treiben, und 34,5 Prozent geben an, mehr als 180 Minuten wöchentlich sportlich aktiv zu sein. Diese Ergebnisse liegen weit unter den nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung und unter den Empfehlungen der WHO.

Dies zeigt deutlich den Handlungsbedarf im Bereich der frühkindlichen Bewegungsförderung.

Um diesem Bedarf zu begegnen, brauchen die pädagogischen Fachkräfte alltags- und praxistaugliche Anregungen. Während im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) entsprechende Fortbildungen angeboten werden, können diese von den pädagogischen Fachkräften nicht immer angenommen werden. Zum einen ist das SFBB in dem großen Flächenland Brandenburg nicht für alle pädagogischen Fachkräfte gut zu erreichen, zum anderen müssen Fortbildungsanmeldungen im Falle von plötzlichem Personalausfall in der Kita (z. B. Krankheit von Kolleginnen und Kollegen) häufig abgesagt werden. Auch bietet sich zum Thema Bewegungsförderung nicht unbedingt eine digitale Fortbildungsalternative an. Aus diesem Grund soll dieses aufsuchende Fortbildungsangebot in der Lage sein, die Kitas in ganz Brandenburg zu erreichen. Dabei wird der Nutzen dieses Konzepts zusätzlich durch die positiven Effekte der Team-Fortbildung und die Öffentlichkeitswirksamkeit des Aktionstages sowie des Bewegungsmobils verstärkt.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Maßnahme 1: Pauschalierter finanzieller Ausgleich der aus der KitaG-Novelle resultierenden Mehrbelastungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gründung von Kreiskitaelternbeiräten und Verortung einer Sachbearbeiter/-innen-Stelle für die fachliche Begleitung des Landeskitaelternbeirates und der Kreiskitaelternbeiräte ab dem 1. August 2019 im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium.

§ 6a KitaG, der die Elternbeteiligung in örtlichen Elternbeiräten und im Landeskitaelternbeirat regelt, wurde mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des KitaG vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) neu in das KitaG eingefügt. Von diesen Beteiligungsmöglichkeiten haben die Eltern im Land Brandenburg Gebrauch gemacht und am 9. Juni 2018 den ersten Landeskitaelternbeirat für Kindertagesbetreuung gegründet. § 6a KitaG regelt zwar Wahl und Rechte des Landeskitaelternbeirats. Bisher existieren jedoch keine Regelungen darüber, wie die ehrenamtlich tätigen Mitglieder bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben unterstützt werden können.

Mit dem Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz vom 1. April 2019 wurde die Elternbeteiligung nach § 6a KitaG neu geregelt. Nunmehr sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Kreiskitaelternbeiräte (zuvor: örtliche Elternbeiräte) einzurichten und anzuhören. Diese Kreiskitaelternbeiräte sind in allen Kreisen und kreisfreien Städten gegründet worden. Dadurch entsteht dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Mehrbelastung, für die das Land nach Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 der Brandenburger Landesverfassung ausgleichspflichtig ist.

Durch die Gesetzesänderung wurde auch in 2019 zu Beginn der neuen Legislatur ein Landeskitaelternbeirat (zuvor: Landeselternbeirat) gebildet, der von der obersten Landesjugendbehörde angehört wird.

Diese Rechtsänderung führte darüber hinaus zur Spezifizierung der Wahl- und Beteiligungsrechte dieser Gremien. Seit dem 1. August 2019 regelt die Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV), wie die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Landeskitaelternbeirates bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben unterstützt werden können. Gerade im Hinblick darauf, dass dem Landeskitaelternbeirat Elternvertretungen aus dem gesamten Land Brandenburg angehören, die sich zu gemeinsamen Sitzungen an einem Ort treffen und an Abstimmungen teilnehmen müssen, ist eine Übernahme der im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit anfallenden notwendigen Kosten und Verwaltungskosten (fachliche Begleitung) durch das Land erforderlich.

Dieser Prozess bedarf einer fachlichen Begleitung, Beratung, Unterstützung und Öffentlichkeitsarbeit, die personell zusätzlich ausgestattet werden müssen. Die „Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und -information“ wurde am 4. November 2019 besetzt.

Diese Maßnahmen werden in 2021 und 2022 fortgeführt.

Maßnahme 2: Einrichtung und personelle Ausstattung einer „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis“ im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium

Die Zahl der Elternbeschwerden hat in der Vergangenheit stark zugenommen, ohne dass bisher eine „Kontakt- und Beschwerdestelle“ eingerichtet werden konnte. Zum 9. März 2020 wurde diese personell besetzt.

Seit diesem Zeitpunkt werden insbesondere Eltern unterstützt und beraten, damit ihre Beschwerden an die jeweils zuständigen Stellen weitergeleitet werden können. Des Weiteren findet auch eine Bera-

tung zu den gesetzlichen Regelungen und Zuständigkeiten im KitaG statt sowie die dazu notwendige Öffentlichkeitsarbeit.

Die Kontakt- und Beschwerdestelle flankiert die Arbeitsweise der örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger.

Eltern sind oftmals nicht in der Lage, z. B. aufgrund eines Vorfalles in einer Kindertageseinrichtung oder ihres subjektiven Erlebens, einzuschätzen, wer Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für ihr daraus entstandenes Anliegen ist. Vielerorts gibt es auch Kommunikations- und Informationslücken bzw. -defizite, die geschlossen werden sollen. Eltern sollen in die Lage versetzt werden, die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich der Kindertagesbetreuung zu durchdringen, um auch von ihren Beteiligungsrechten Gebrauch zu machen.

Aktuell ist diese Stelle auch mit vielen Fragen in Bezug auf die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung befasst.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Zum 1. August 2019 wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung § 90 SGB VIII dahingehend geändert, dass für bestimmte Eltern mit festgelegten Transferleistungen unwiderlegbar nicht zuzumuten ist, einen Kostenbeitrag zur Kindertagesbetreuung zu zahlen. Das Bundesrecht sieht ein Antragsverfahren auf Erlass bzw. Erstattung der erhobenen Beiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dessen Verpflichtung vor, die antragsberechtigten Eltern entsprechend zu beraten. Eltern, die nicht in der Lage sind, einen solchen Antrag zu stellen oder aus sonstigen Gründen keinen Antrag stellen, werden somit auch dann nicht von den Kostenbeiträgen entlastet, selbst wenn diese im Einzelfall unzumutbar sind.

Aus der Praxis der Träger und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg wird berichtet, dass gerade solche Familien, die eine finanzielle Entlastung besonders dringend benötigen, trotz Beratungsangeboten der Jugendämter oft keinen Antrag auf Erlass bzw. Erstattung der Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII stellen.

Durch das Landesrecht kann über die Regelung des Bundes hinaus den betroffenen Eltern ein umständliches Antragsverfahren erspart werden, indem diese von den Elternbeiträgen gänzlich befreit werden.

Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und zur Verbesserung der Teilhabe an der Kindertagesbetreuung sind nicht nur die Empfängerinnen und Empfänger der in § 90 SGB VIII genannten Transferleistungen von den Elternbeiträgen zu befreien. Viele Familien in Brandenburg, die keine staatlichen Leistungen beziehen, haben ebenfalls niedrige Einkommen. Diese Geringverdienenden haben häufig ein Familieneinkommen, das in der Höhe dem von vergleichbaren Familien mit Bezug der genannten

Leistungen entspricht. Auch den geringverdienenden Familien ist kein Elternbeitrag zuzumuten, so dass sie von den Kostenbeiträgen zu befreien sind.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Für den vorschulischen Bereich wird eine Fallzahl von 1.900 geschätzt. Das Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personen. Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden gelten § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Des Weiteren ist bekannt, dass auch darüber hinaus eine Vielzahl von Familien die in § 90 SGB III aufgeführten Transferleistungen aufgrund des damit verbundenen Antragsverfahrens und Behördengangs nicht beantragen. Auch diese Gruppe wird in der Gruppe der Geringverdienenden mit erfasst. Nach den Schätzungen und Annahmen ist in 2019 von ca. 10.860 Fällen auszugehen.

In 2019 wurden für 5.945 Kinder von Geringverdienenden insgesamt 371.567 Euro verausgabt. Dabei ist davon auszugehen, dass sich dieses Instrument der Betragsfreistellung in 2019 – obwohl sehr intensiv mit Infomaterial begleitet – noch nicht vollumfänglich bei den Eltern und Trägern durchgesetzt hat.

Es ist aktuell einzuschätzen, dass sich aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie die Zahl der oben definierten Geringverdienenden in 2020 erhöhen wird.

Vor diesem Hintergrund wird auch für 2021 und 2020 von ca. 10.860 Fällen ausgegangen.

Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022

Im Land Brandenburg sind aktuell nur das letzte Jahr vor der Einschulung und die Transferleistungsempfänger und Geringverdienenden beitragsfrei gestellt. Die Landesregierung möchte schrittweise wie die an das Land angrenzenden Bundesländer die Elternbeitragsfreiheit ausbauen. Es wird davon ausgegangen, dass damit zusätzlich etwa 19.500 Kinder elternbeitragsfrei gestellt werden. Ziel ist es, Zugangshürden abzubauen und Chancengleichheit und Teilhabe im Kindergartenbereich zu erhöhen (vgl. Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, Bund und Länder 2016, Punkt 1.3.2., S. 11). Für diejenigen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung, die noch keine Kindertageseinrichtung besuchen, soll eine Zugangshürde abgebaut werden. Dazu soll im Kita-Jahr 2021/2022 ein weiterer Schritt zur Beitragsbefreiung der Eltern gegangen werden. Ab dem 1. August 2022 sollen auch die Personensorgeberechtigten vom Elternbeitrag befreit werden, deren Kinder im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung eine Kita besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Im Land Brandenburg werden die Handlungsfelder und Optionen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung bereits seit längerer Zeit sehr intensiv diskutiert. Hierzu gibt es unterschiedliche Formate, u. a. gehören dazu:

Expertendialog Kita

Der „Expertendialog Kita“ ist ein Gremium aus jugendpolitisch zuständigen und/oder versierten Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Landeskitaelternbeirats und der Fraktionen des Landtags. Der „Expertendialog Kita“ kommt regelmäßig auf Einladung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zusammen, um sich mit aktuellen Themen und Vorhaben der Kindertagesbetreuung auseinanderzusetzen.

Bereits seit Vorliegen des Referentenentwurfs des KiQuTG ist der „Expertendialog Kita“ in das Verfahren und die Diskussionen regelmäßig eingebunden worden. Am 29. Januar 2019 wurden mit Frau Ministerin Ernst sehr konkret und detailliert die möglichen Handlungsschwerpunkte des KiQuTG für 2019/2020 in Brandenburg beraten. Im Nachgang zu diesem Gespräch haben die Beteiligten auch noch einmal von schriftlichen Stellungnahmen Gebrauch gemacht.

Am 20. Februar 2020 hat sich der neue „Expertendialog Kita“ der Legislaturperiode 2019–2024 in Brandenburg gebildet. Bereits auf dieser ersten Sitzung hat Frau Ministerin Ernst mit den anwesenden Akteuren über mögliche Handlungsschwerpunkte des KiQuTG diskutiert. Bereits mit dem Koalitionsvertrag wurden Schwerpunkte der Kindertagesbetreuung ausformuliert, die unter Nutzung der Mittel des KiQuTG in 2021 und 2022 umgesetzt werden sollen.

Mit Blick auf die Haushaltsverhandlungen 2021 und die mittelfristige Finanzplanung wurden diese Überlegungen noch einmal geschärft und zeitlich den finanziellen Handlungsspielräumen angepasst. Mit Blick auf die angedachten Verbesserungen in der Personalbemessung in Kindergarten und Krippe spielte für die Entscheidungsfindung auch die Fachkräftesituation eine entscheidende Rolle.

Am 1. September 2020 wurden seitens der Ministerin für den Kinder- und Jugendbereich im Expertendialog die nunmehr abgestimmten Handlungsschwerpunkte erläutert, die Gegenstand des fortgeschriebenen Handlungs- und Finanzierungskonzepts vorbehaltlich des Kabinettsbeschlusses am 8. September 2020 sein sollen.

Nach dem 8. September 2020 wurden zeitnah die kommunalen Spitzenverbände, die Jugend- und Sozialdezernenten, die LIGA und der Landeskitaelternbeirat über den Kabinettsbeschluss zum Haushalt 2021 unterrichtet.

Unterausschuss Kita des Landes-Kinder- und Jugendausschusses des Landes Brandenburg (LKJA)

Bereits seit Vorliegen des Referentenentwurfs des KiQuTG ist auch der Unterausschuss Kita (UA), in dem Vertreterinnen und Vertreter des Landes-Kinder- und Jugendausschusses und weitere Kita-Expertinnen und -Experten mitarbeiten, in das Verfahren und die Diskussionen regelmäßig eingebunden worden. Auf den UA-Sitzungen wurde seit Mitte 2018 mehrfach über den derzeit erreichten Diskussions- und Vorbereitungsstand unterrichtet.

Auch der neue UA Kita der laufenden Legislaturperiode wurde seit Anfang 2020 in das Verfahren zur Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2021/2022 eingebunden. In der UA-Kita-Sitzung am 11. September 2020 wurde dieser über die Ergebnisse des Kabinettsbeschlusses zum Haushalt 2021 und die damit verbundenen Handlungsschwerpunkte des KiQuTG unterrichtet.

Sitzung der Dezernentinnen und Dezernenten für Jugend und der Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bzw. Telefonschalten

In den regelmäßigen Arbeitstreffen wurden seit Mitte 2018 die aktuellen Arbeits- und Diskussionsstände zur Umsetzung des KiQuTG in Brandenburg erörtert.

In der Telefonschalte am 9. September 2020 wurde detailliert über die Ergebnisse des Kabinettsbeschlusses zum Haushalt 2021 und die damit verbundenen Handlungsschwerpunkte des KiQuTG unterrichtet.

Regelmäßige Arbeits- und Informationsgespräche mit dem Landeskitaelternbeirat

Bereits seit der Konstituierung des neuen Landeskitaelternbeirats Ende 2019 wurden mit den Mitgliedern die aktuellen Arbeits- und Diskussionsstände zur Umsetzung des KiQuTG in Brandenburg erörtert.

In einem Präsenztermin am 10. September 2020 wurde von Frau Ministerin Ernst detailliert über die Ergebnisse des Kabinettsbeschlusses zum Haushalt 2021 und die damit verbundenen Handlungsschwerpunkte des KiQuTG unterrichtet.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Gemäß KitaG hat sich das Land Brandenburg seit 2014 wie folgt an den Kosten der Kindertagesbetreuung beteiligt. Die Annahmen können aufgrund der Haushaltssystematik nicht für den vorschulischen Bereich und den Hortbereich getrennt werden.

Landeszuschüsse	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (HH-Plan)
Landeszuschüsse und Ausgleiche in Mio. Euro gesamt ¹⁾	228,0	259,89 ³⁾	339,97 ^{4) 5)}	367,61 ⁶⁾	407,63 ⁶⁾	474,62	515,55 ⁹⁾
<i>Darin enthalten sind u. a.:</i>							
Landeszuschuss Sockel ²⁾ , Personalschlüsselverbesserung, Bestandsschutz U3 (MBAV)	222,8	254,11	334,19	358,97	376,49	419,9	438,9
Ausgleichsbetrag für Elternbeitrags- befreiung im Jahr vor der Einschulung					16,46	38,80	44,39

¹⁾ gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2 KitaG, § 16 Absatz 6 Satz 4 KitaG, § 16a Absatz 1 KitaG, § 16a Absatz 2 KitaG, §§ 17c, d KitaG, KitaLAV

²⁾ § 16 Absatz 6 Satz 2 KitaG

³⁾ Verbesserung der Personalbemessung ab 08/2015 ff. (in Krippe von 1 Erz./6 Kd. auf 1 Erz./5,5 Kd.)

⁴⁾ Verbesserung der Personalbemessung ab 08/2016 ff. (in Krippe von 1 Erz./5,5 Kd. auf 1 Erz./5 Kd.)

⁵⁾ 2016 inkl. Ausgleichszahlung Kita-MBAV gem. Nachtragshaushalt

⁶⁾ Verbesserung der Personalbemessung ab 08/2017 ff. (im Kindergarten von 1 Erz./12 Kd. auf 1 Erz./11,5 Kd.)

⁷⁾ Verbesserung der Personalbemessung ab 08/2018 ff. (im Kindergarten von 1 Erz./11,5 Kd. auf 1 Erz./11 Kd.)

⁸⁾ Einstieg in die Elternbeitragsbefreiung ab 1. August 2018

⁹⁾ Verbesserung der Personalbemessung ab 08/2020 ff. (im Kindergarten von 1 Erz./11 Kd. auf 1 Erz./10 Kd.)

Die aufgeführten Ausgaben beinhalten nicht die Ausgaben des KiQuTG in den Jahren 2019 und 2020. Der Handlungsschwerpunkt „Verlängerte Betreuungszeiten“ wird nur aus Mitteln des KiQuTG umgesetzt.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung
(3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich
mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräfte-
qualifizierung am Lernort Praxis“**

In den vergangenen Jahren bis 2019 sind folgende Mittel für das Förderprogramm „Zeit für Anleitung“ eingesetzt worden: seit 2013 jährlich 1,5 Mio. Euro (1.120 Gutscheine á 1.250 Euro/+ Begleitsystem „Beratungsstelle Fachkräftegewinnung und Qualifizierung“).

Ab dem 1. August 2019 standen im Einzelplan des MBSJ darüber hinaus Mittel für den Hortbereich in Höhe von 585.000 Euro (für 5 Monate) zur Verfügung. Im Jahr 2020 beläuft sich der Mittelansatz dafür auf 1.850.000 Euro.

**Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung
und Bewegung
Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“**

Für dieses Handlungsfeld wurden bislang keine Haushaltsmittel des Landes verausgabt.

**Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Verbesserung der Elternarbeit durch**

- fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;
- fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;
- Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Der Handlungsschwerpunkt wurde mit verschiedenen Handlungsebenen nur im KiQuTG umgesetzt.

**Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug**

Diese Maßnahme wird nur mit Mitteln aus dem KiQuTG umgesetzt.

Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022

Seit dem Kita-Jahr 2018/2019 wird seitens des Landes Brandenburg das letzte Kita-Jahr vor dem Schuleintritt beitragsfrei gestellt. Dazu erhalten die Träger der Einrichtungen eine Pauschale in Höhe von 125 Euro je Kind und Monat bzw. können nach Nachweis auch höhere Einnahmeausfälle geltend machen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten für die Umsetzung des Verfahrens

einen Ausgleich für den konnexitätsbedingten Mehraufwand. In 2018 wurden hierfür 16,46 Mio. Euro im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt; 2019 wurden 38,8 Mio. Euro ausgegeben.

Die neue Maßnahme wird in 2022 nur aus Mitteln des KiQuTG umgesetzt.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Das Land Brandenburg hat zunächst für den Zeitraum 2019 bis 2020 das Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Da in 2019 die Ausgabeansätze des KiQuTG nicht vollständig verausgabt worden sind, ist eine Restebildung nach 2020 erfolgt. Mit der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts werden die Ansätze 2019 und 2020 entsprechend angepasst und die Ansätze 2021 und 2022 neu geplant.

Angepasster Anhang vom 1.1.2020 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

In Euro	2019 – IST	2020	2021	2022	2019 – 2022
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG	10.396.339	25.493.096,00 + 311.135,66 25.804.231,66	55.734.017	55.734.017	147.357.469
HF 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel					
Verbesserte Personalausstattung für verlängerte Betreuungszeiten	8.505.250,00	20.759.106,20 (21.349.200) (**)	21.000.000	21.000.000	71.264.356,20
Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10	0	0	26.330.000	12.430.000	38.760.000
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0	15.852.500	13.534.000	28.717.000	58.103.500
HF 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	1.159.332,87	2.850.000	6.000.000	6.000.000	16.009.332,87
HF 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung	0	0	200.000	200.000	400.000
HF 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen*	49.053,47	281.125,46	290.017	290.017	910.212,93
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG					
Beitragsfreistellung Geringverdienende	371.567	1.914.000	1.914.000	1.914.000	6.113.567
Beitragsfreistellung im vorletzten Jahr vor dem Schuleintritt	0	0	0	13.900.000	13.900.000
Gesamt	10.085.203,34	25.804.231,66	55.734.017	55.734.017	147.357.469
Übertrag ins Folgejahr	311.135,66	0	0	0	

* Hinzu kommen die laufenden Mittel (Miete, Betriebskosten etc.) für die 2 im Handlungsfeld 10 des KiQuTG veranschlagten Sachbearbeiter/-innen-Stellen, die aus dem Einzelplan des für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums finanziert werden. Diese Kosten können aufgrund der Kleinteiligkeit nicht gesondert aus dem Haushalt herausgerechnet und zugeordnet werden.

** Bei der Veranschlagung 2020 wurden die Rückzahlungen aus 2019 berücksichtigt.

Erläuterungen zu der Mittelveranschlagung der Maßnahmen nach KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

In 2020 sollen rd. 20,8 Mio. Euro und in 2021 und 2022 jeweils rd. 21 Mio. Euro für die finanzielle Unterstützung verlängerter Betreuungszeiten verwendet werden.

Für die Formulierung der Fördermöglichkeiten und -konditionen werden weiterhin folgende Grundannahmen getroffen:

Die Förderung zielt darauf ab, 1 Erzieher/-innen-Stunde pro Tag für eine Mischgruppe von 6 Kindern, die mehr als durchschnittlich 8 Stunden (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) betreut werden, anteilig finanziell zu unterstützen.

- Pro Kind, das durchschnittlich über 8 Stunden pro Tag betreut wird (vertraglich vereinbarte Betreuungszeit), wird eine finanzielle Unterstützung als Festbetrag gewährt.
- Die Höhe der zu gewährenden Pauschale liegt je Kind bei 600 Euro.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Umsetzung des Förderprogramms in 2019 und 2020 wird der Haushaltsansatz in 2021 und 2022 erhöht. Es wird jedoch weiterhin sicherzustellen sein, wie der Ausgleich für den Fall erfolgt, dass die Kinderzahlen zum Stichtag angestiegen sind oder sich verringert haben. Das ausgereichte Budget muss den tatsächlichen Kinderzahlen angepasst werden.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe reichen für die aktuellen Kinderzahlen – zu den Stichtagen 1. März 2021 und 1. März 2022 – mit verlängerten Betreuungszeiten je Kind die Pauschale in Höhe von mindestens 600 Euro an die Träger weiter.

Mit der Gewährung eines Festbetrags (Pauschale je Kind) wird das Verwaltungsverfahren an die bestehenden Finanzierungsmodalitäten und Stichtage des KitaG angelehnt. Die Höhe des Festbetrags (Pauschale je Kind) macht deutlich, dass sich das Land weiterhin nur anteilig an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung beteiligt; die Gesamtfinanzierung ist durch alle Beteiligten – örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden, Träger und Eltern – zu tragen.

Die Kalkulation der Haushaltsansätze basiert aufgrund der in 2020 gewährten Zuwendungen und der folgenden Annahmen für 2021 und 2022.

In 2020 wurde für 35.582 Kinder eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 21.349.200 Euro gewährt.

In 2020 sind 590.093,80 Euro im Rahmen der Verwendungsnachweislegung zurückgezahlt worden, diese fließen wieder dem Ausgabe­schwerpunkt zu. Für die Haushaltsplanung 2020 wird damit der Schwerpunkt mit 20.759.106,20 Euro veranschlagt.

2021 und 2022: 600 EUR x 35.000 Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten = 21.000.000 Euro.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Ausgehend von der für die Aufstellung des Haushaltsplans 2021 und der Finanzplanung prognostizierten Zahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen wurde die Differenz des rechnerischen Personalbedarfs nach bisherigem Personalschlüssel von 1:11 und verbessertem Personalschlüssel von 1:10 ermittelt. Dabei wird für das Haushaltsjahr 2021 von 74.340 Kindern im Kindergarten (davon 21.580 mit Mindestrechtsanspruch (0,8 Fachkräfte für 11 bzw. 10 Kinder) und 52.340 mit erweitertem Rechtsanspruch (1,0 Fachkräfte für 11 bzw. 10 Kinder)) ausgegangen. Nach bisherigem und verbessertem Personalschlüssel ergibt sich inkl. eines Aufschlags von 3 Prozent für den pädagogischen Leitungsanteil eine Differenz von etwa 660 (rechnerisch 655,66) zusätzlichen Fachkräften; umgerechnet in Euro (Personalkostendurchschnittssatz 60.800 Euro/Jahr) sind das 39,864 Mio. Euro.

Für 2022 ergibt sich aus den Annahmen rechnerisch ein gleicher Differenzbetrag an zusätzlichem Fachkräftebedarf (rechnerisch 656,25 Stellen). Wegen der angenommenen höheren Personalkosten (62.700 Euro/Jahr) steigt der Ausgleichsbedarf auf 41,147 Mio. Euro.

Die Maßnahme wird anteilig aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Im Jahr 2020 erfolgt die Finanzierung ausschließlich aus Landesmitteln (Plan 15,8525 Mio. Euro). In den Jahren 2021 und 2022 beträgt der Landesanteil am geplanten Gesamtbedarf von 39,864 Mio. Euro bzw. 41,147 Mio. Euro etwa 13,534 Mio. Euro bzw. 28,717 Mio. Euro.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräfte- qualifizierung am Lernort Praxis“

Die Kalkulation basiert für 2020 auf den Haushaltsansätzen des MBS für das Haushaltsjahr 2020. Coronabedingt wird mit einer Kostenkürzung von 150.000 Euro pauschal kalkuliert (in den letzten Monaten scheuten Träger z. T. aufgrund von Verunsicherung und des teils zusätzlichen Personalbedarfs vor einer Inanspruchnahme der Gutscheine zurück). Dabei wurde aufgrund der Rückmeldungen davon ausgegangen, dass 40 Gutscheine nicht wie geplant in Anspruch genommen werden.

Ausgangsbasis der Kalkulation für 2021 und 2022 ist:

- 1.400 Gutscheine á 4.000 Euro = 5,6 Mio Euro
- Fachliche Begleitung und Beratung, Abwicklung = 0,4 Mio Euro
- Insgesamt = 6,0 Mio Euro

Die Kalkulation für 2021 und 2022 wurde bedarfsgerecht (Anpassung an die höhere Zahl der potenziellen Inanspruchnehmer) und personalkostenseitig angepasst (Tarifanpassung auf Basis S 8a, Stufe 3).

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“

Die derzeitige Kalkulation erfolgt mit folgenden Annahmen für 2021 und 2022:

Kostenarten in Euro	2021	2022
Personalkosten	79.500	79.500
Projektkosten	86.000	86.000
Verwaltungskosten/ Öffentlichkeitsarbeit	34.500	34.500
Insgesamt	200.000	200.000

Das Projekt wird derzeit noch detaillierter inhaltlich untersetzt, sodass es noch innerhalb des Finanzrahmens der Maßnahme zu Kostenverschiebungen kommen kann.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Für die Änderung der gesetzlichen Bestimmung zur Wahl von örtlichen Elternbeiräten in Landkreisen und kreisfreien Städten ist ein Mehrbelastungsausgleich erforderlich. Für den Verwaltungs- und sächlichen Aufwand (z.B. personelle Unterstützung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Reisekosten) ist ein finanzieller Ausgleich von 5.000 EUR jährlich je Landkreis/je kreisfreier Stadt eingeplant. Der Konnexitätsausgleich beläuft sich auf 18 x 5.000 EUR = 90.000 EUR jährlich.

Für die neu einzurichtende Kontakt- und Beratungsstelle, die fachliche Begleitung der Elternbeiräte auf Landes- und Kreisebene und die sächliche Unterstützung des Landeskitaelternbeirates werden zusätzlich befristet 2 Sachbearbeiter/innen-Stellen E 11 im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium finanziert. Die Kosten belaufen sich auf $2 \times 76.000 \text{ EUR} = 152.000 \text{ EUR p. a.}$, die im KiQuTG veranschlagt werden.

Darüber hinaus werden die sächlichen Ausgaben des Landeskitaelternbeirats im Jahr mit 40.000 – 50.000 Euro veranschlagt.

In 2021 und 2022 sollen ca. 290.000 Euro jährlich verwendet werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Das Land Brandenburg hat mit einer kleinen KitaG-Novelle in 2019 umgesetzt, dass über die Regelungen des § 90 SGB VIII (in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung) hinaus die Umsetzung der Beitragsfreistellung im Land Brandenburg vereinfacht und das vorgesehene Antragsverfahren durch eine antragslose Pauschalgewährung ersetzt wird. Hinzu kommt eine Beitragsbefreiung für Geringverdienende.

Das Land Brandenburg geht weiterhin von einer Fallzahl von insgesamt 43.000 für die Beitragsbefreiung aus, das Mittelvolumen wird auf insgesamt 6,45 Mio. Euro geschätzt. Diese 43.000 Fälle ergeben sich aus den geschätzten 40.000 Fällen von Transferleistungsempfängerinnen und -empfängern und etwa 3.000 Fällen von Geringverdienenden. Von diesen Fallzahlen können dem vorschulischen Bereich etwa 25.500 Fälle (ca. 23.600 Fälle Transferleistungsempfängerinnen und -empfänger und 1.900 Geringverdienende) zugeordnet werden.

Es wird weiterhin angenommen, dass etwas weniger als die Hälfte der geschätzten Transferleistungsempfängerinnen und -empfänger für Kinder im vorschulischen Alter keinen Antrag nach § 90 SGB VIII stellen werden, mithin ca. 10.860 Fälle. Diese Fälle, in denen kein Antrag auf Bezug einer der genannten Leistungen nach § 90 SGB VIII gestellt wurde, werden für die Kalkulation dem Einkommenssegment der Geringverdienenden zugeordnet. Zuzüglich der o. g. etwa 1.900 angenommenen Geringverdienenden aus sonstigen Gründen ergeben sich insgesamt etwa 12.760 Fälle von Geringverdienenden mit Kindern im vorschulischen Alter ohne Transferleistungsbezug, in denen durch die beabsichtigte Beitragsfreiheit die Teilhabe verbessert werden könnte.

Für diese Verbesserung wird ein Mittelansatz für die Umsetzung von § 2 Satz 2 KiQuTG von ca. 1,914 Mio. Euro veranschlagt; dabei wird für die Kalkulation von 12.760 Kindern $\times 150 \text{ Euro}$ pro Jahr ausgegangen.

Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022

Es wird für 2022 eine Zahl von knapp 75.000 betreuten Kindern im Kindergartenalter angenommen (statistische Daten zur Zahl der betreuten Kinder 2019 in Kindertageseinrichtungen, weiterentwickelt gemäß Bevölkerungsvorausschätzung 2017 bis 2030 und IST-Fortschreibung sowie Setzungen zur Entwicklung der Inanspruchnahme). Davon werden die Kinder im Jahr vor der Einschulung (etwa 26.500, bereits beitragsbefreit) und die Kinder von Geringverdienenden und im Transferleistungsbezug (9.400, bereits beitragsbefreit) abgezogen. Es ergibt sich die Zahl von etwa 39.000 Kindern, für die weiterhin Elternbeiträge anfallen. Davon die Hälfte entspricht in etwa der Zahl der Kinder im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung (19.500 Kinder). Hier werden für die Kalkulation pro Monat die Pauschale von 125 Euro und – angelehnt an den bisherigen Aufwand – durchschnittlich 9 Euro für den Ausgleich erhöhter Beiträge, insgesamt 134 Euro pro Kind und Monat angesetzt. Zuzüglich einer Vorsorge für einen möglichen Verwaltungskostenausgleich (0,8 Mio. Euro) ergeben sich für 5 Monate 13,9 Mio. Euro.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
und/oder
- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Siehe IV.2

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Die finanzielle Kontrolle erfolgt über den Einzelplan 05 TGr. 66 (wie bereits oben beschrieben).

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Die Mittelverwendung erfolgt über eine fortgeschriebene Förderrichtlinie 2021/2022. Die Zuwendung wird in Form eines Zuwendungsbescheides festgelegt. Die Mittelauszahlung erfolgt in 2019 bis zum 31. Oktober und in den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2022 jeweils bis zum 30. Juni an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verwendungsnachweise werden bis zum 30. Juni des der Bewilligung folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingereicht.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Der Nachweis erfolgt ausgabenseitig im Haushalt des für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, EP 05. Der Titel für die Landeszuschüsse wird für den Ausgleich der Verbesserung der Personalbemessung aus der TGr. 66 (Mittel KiQuTG) verstärkt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“

Der geplante Mittelfluss verläuft bedarfsentsprechend nach Auszahlungsanmeldung durch den Maßnahmenträger aufgrund der auszahlungsfähigen Gutscheine zu zwei festen Auszahlungsterminen jährlich zum 1. Juni und 1. November. Der Nachweis erfolgt über die Ausweisung der Anzahl der ausgereichten Gutscheine und die Anzahl der angeleiteten Kräfte.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“

Die Maßnahme soll im Wege einer Projektfinanzierung umgesetzt werden. Der geplante Mittelfluss verläuft bedarfsentsprechend nach Auszahlungsanmeldung durch den Maßnahmenträger. Der Nachweis erfolgt über einen Verwendungsnachweis mit der Ausweisung der Anzahl der besuchten Kitas und, soweit möglich, den beteiligten Fachkräften, Kindern und Eltern sowie der sonstigen Fortbildungsmaßnahmen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats;**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Der Nachweis erfolgt ausgabenseitig im Haushalt des für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, EP 05, TGr. 66.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Die Gewährung der Pauschale erfolgt entsprechend der Stichtags- und Auszahlungsregelungen der Finanzierung nach dem KitaG. Aufgrund der statistischen Angaben kann detailliert nachgewiesen werden, wie viele Kinder getrennt im vorschulischen Bereich und im Hortbereich beitragsfrei gestellt werden konnten.

Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022

Der Nachweis erfolgt ausgabenseitig im Haushalt des für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, EP 05, TGr. 66.

Angepasster Anhang vom 1.1.2021 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Brandenburg

vom 1. Januar 2021

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Brandenburg

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Rechtliche Rahmenbedingungen – u. a. Rechtsanspruch

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) haben alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auch Kindertagespflege, Spielkreise oder andere Angebote sein (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag>).

Kindertagesbetreuung ist eine Aufgabe in kommunaler Verantwortung, die – nicht zuletzt aufgrund des strengen Konnexitätsprinzips – vom Land Brandenburg in zunehmendem Maße finanziell unterstützt und gefördert wird. Die Landeszuschüsse und Kostenausgleiche für Kindertagesbetreuung betragen im Jahr 2010 etwa 158 Mio. Euro und sind auf ca. 500 Mio. Euro im Jahr 2019, auf ca. 515 Mio. Euro in 2020 und auf ca. 535 Mio. Euro in 2021 gestiegen.

Das KitaG setzt dabei einen Rahmen, in dem (pädagogische) Ziele, Akteurinnen und Akteure, Kompetenzen, Rollen und Aufgaben beschrieben und die „Grundsätze elementarer Bildung“ als für die pädagogische Arbeit verbindlicher Rahmen verankert sind.

Erfüllung des Rechtsanspruchs

Im Land Brandenburg gibt es derzeit (Stand: 1. März 2020):

- knapp 1.950 Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten und Horte),
- die von über 187.000 Kindern besucht werden.
- Circa 23.000 Fachkräfte sind
- bei über 660 öffentlichen und freien Trägern beschäftigt.
- Hinzu kommen 4.123 Kinder in Kindertagespflege,
- die von 991 Kindertagespflegepersonen betreut werden.

Kindertagesbetreuung in Brandenburg – Übersicht

(Quelle: Daten der Bundeskinder- und -jugendhilfestatistik, Stichtag: 1 März des jeweiligen Jahres, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg)

	2016	2017	2018	2019	2020
Einwohner ¹⁾	2.494.648	2.504.040	2.511.917	2.521.893	
davon in kreisfr. Städten	402.083	406.869	408.305	409.947	
davon in Landkreisen	2.092.565	2.097.171	2.103.612	2.111.946	
Kinder bis zum vollendeten 12. Lj.	256.692	261.971	266.144	269.165	
im Krippenalter (bis zum vollendeten 3. Lj.)	63.358	63.896	64.231	62.959	
im Kigaalter (3. bis 6, 5. Lj.)	74.780	76.441	77.650	80.234	
im Hortalter (6,5 bis 12. Lj.)	118.555	121.634	124.264	125.973	
¹⁾ Stichtag: 31.12 des jeweiligen Jahres					
		2017 teilweise ohne Einrichtungen der Stadt Zossen	2018 ohne Einrichtungen der Stadt Zossen		
Einrichtungen gesamt	1.856	1.862	1.876	1.904	1.944
darunter freie Träger	889	899	911	935	949
davon Krippen	17	16	11	15	14
davon Kigas	93	78	76	98	86
davon Horte	353	359	363	366	379
davon kombinierte u. gemischte E.	1.393	1.409	1.426	1.425	1.465
Zahl der Kindertagespflegestellen ²⁾	1.141	1.101	1.056	1.014	991
²⁾ Kindertagespflegestellen = Kindertagespflege-Personen, die max. 5 Kinder betreuen dürfen.					
Kinder in Kindertagesbetreuung (im Alter bis zu 12 Jahren)	176.233	180.190	184.347	186.785	191.929
Kindertageseinrichtungen	171.680	175.721	180.042	182.654	187.806
davon im Krippen-Alter	30.524	31.395	32.269	32.907	32.855
davon im Kiga-Alter	71.076	71.501	72.822	74.453	77.628
davon im Hort-Alter	70.080	72.825	74.951	75.294	77.323
Kindertagespflege ³⁾	4.553	4.469	4.305	4.131	4.123
davon im Krippenalter	4.030	3.959	3.799	3.627	3.451
davon im Kiga-Alter	479	458	465	473	649
davon im Hort-Alter	44	52	41	31	23
Alle Kinder in Kindertagesbetreuung (im Alter bis zu 14 Jahren)	177.145	181.230	185.288	187.774	192.992
Kinder in Kindertageseinrichtungen (im Alter bis zu 14 Jahren)	172.592	176.761	180.983	183.640	188.865
³⁾ seit 2001					

Angepasster Anhang vom 1.1.2021 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Stellen (VBE) in Kitas ⁴⁾	15.810	16.679	17.519	18.302	19.286
Pädagogisch beschäftigte Personen ⁵⁾	18.969	19.922	21.005	21.924	23.085
⁴⁾ Stellenanzahl = ab 2006 Daten der Kinder- und Jugendstatistik: Rechnerische Zahl der Vollzeitstellen ⁵⁾ (ohne Verwaltung) laut Kinder- und Jugendhilfestatistik; Stichtag: 15. März des jeweiligen Jahres; ab 2009 Stichtag: 1. März des jeweiligen Jahres					
Betreuungsquote	70,63%	70,20%	70,37%	70,18%	71,31%
für 0- bis 3-jährige Kinder ⁶⁾	57,17%	55,80%	56,45%	56,88%	57,67%
für 3 jährige bis zur Einschulung (3,5 Jg.) ⁶⁾	97,09%	96,23%	95,87%	96,49%	97,56%
für Schulkinder (6,5 bis 12 J.) ⁶⁾	60,78%	61,47%	61,65%	60,62%	61,40%
⁶⁾ Kinderzahlen vom 31.12. des Vorjahres					

Die tägliche vertraglich vereinbarte Betreuungszeit liegt bei durchschnittlich 8,0 Stunden für Krippen und Kindergärten, die Öffnungszeiten sind im Vergleich zum Bundesdurchschnitt sehr lang. Von den 1.944 Kindertagesstätten (einschließlich Horte) zum Stichtag 1. März 2020 haben nur 36 eine Öffnungszeit von später als 7:30 Uhr bis früher als 16:30 Uhr, knapp zwei Drittel davon sind Horte.

Die Versorgungsquoten liegen bei 57,7 Prozent für Kinder im Krippenalter und 97,6 Prozent für Kinder im Kindergartenalter (Datenquelle: Bundeskinder- und -Jugendhilfestatistik) Bei den Kindern im Krippenalter belegt Brandenburg im bundesweiten Vergleich einen Spitzenplatz.

Elternbeteiligung

Mit dem „Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz“ vom 1. April 2019 wurden die Beteiligungsrechte der Eltern gestärkt. Zum 1. August 2019 wurde aus der Kann-Bestimmung für die Bildung von Kreis-Kitaelternbeiräten eine Muss-Bestimmung. Es wurde klargestellt, dass die Bildung der Kreis-Kitaelternbeiräte nicht von einer Regelung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt abhängig ist. Nur wenn sich in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt keine Eltern bereit erklären, die Interessen der Elternschaft zu vertreten, muss ausnahmsweise kein Beirat gegründet werden. Die Gesetzesänderung stärkt zudem die Anhörungsrechte. Die Beiräte werden seit dem 1. August 2019 zwingend in den die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen angehört. Außerdem entsenden die Beiräte auch Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss bzw. in den Landesjugendhilfeausschuss.

Strukturqualität

Ein wesentlicher Faktor für gute Bildungs- und Betreuungsqualität ist die Strukturqualität.

Das Brandenburgische Landesrecht gibt keine festen Gruppengrößen oder Fachkraft-Kind-Relationen vor. § 10 KitaG legt eine rechnerische Personalbemessung fest, die ausschließlich für die Berechnung der Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe relevant ist.

Im Rahmen seiner Aufgaben hat das Land seit dem Jahr 2010 kontinuierlich die Personalbemessung verbessert:

- in Kinderkrippen von ehemals 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft (Fachkraftstelle) für jeweils 7 Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nunmehr für die pädagogische Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden auf aktuell 5 Kinder bzw. 1,0 Fachkraftstelle für verlängerte Betreuungszeiten über 6 Stunden auf 5 Kinder sowie
- in Kindergärten bis zur Einschulung von 0,8 Fachkraftstellen für die Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden für 13 Kinder auf aktuell 10 Kinder bzw. 1,0 Fachkraftstelle für verlängerte Betreuungszeiten über 6 Stunden auf 10 Kinder.

Außerdem wurde zum 1. August 2017 für den pädagogischen Teil der Leitungsaufgaben ein Sockel von 2,5 Wochenstunden je Kindertagesstätte eingeführt. Die genannten Verbesserungen werden vollständig vom Land Brandenburg ausgeglichen (Konnexität).

Fachkräfte

Eine weitere Determinante der Strukturqualität ist die Professionalität der Fachkräfte. Die Anzahl des an einer Fachschule ausgebildeten pädagogischen Personals in brandenburgischen Kitas liegt mit rund 88 Prozent weit über dem Bundesdurchschnitt (vgl. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund).

Durch

- die Öffnung der Kita-Personalverordnung im Jahr 2010 für den Quer- und Seiteneinstieg,
- den kontinuierlichen Ausbau der Ausbildungskapazitäten,
- ein Praxisunterstützungssystem mit Konsultationskitas und den von diesen entwickelten „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“,
- die „Beratungsstelle Fachkräftegewinnung und Qualifizierung“ und
- das Landesprogramm „Zeit für Anleitung“

wird ein großer Beitrag zur Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte im Land geleistet (vgl. Fachkräftebericht für den Bereich der Kindertagesbetreuung 2018: <https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.602983.de>).

Darüber hinaus unterhält das Land gemeinsam mit dem Stadtstaat Berlin das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg. Web-Seminare zu pädagogischen sowie organisatorischen Themen unterstützen Fachkräfte, Leitungen und Träger.

In Bezug auf die Fach- und Weiterentwicklung der Qualität der Angebote werden kontinuierlich Fachmaterialien entwickelt und verbreitet sowie oft von implementierenden Strukturen begleitet (Konsultationskitas, Fortbildungsangebote), von denen hier nur einige beispielhaft genannt werden:

- Grundsätze elementarer Bildung,
- „Ich-Bögen“ und „Wir-Bögen“ zur einrichtungsinternen Selbsteinschätzung und kollegialen Evaluation (2010), ob in der Kindertageseinrichtung nach den „Grundsätzen elementarer Bildung“ gearbeitet wird,
- Grenzsteine der Entwicklung und Meilensteine der Sprachentwicklung,
- Kompass zur sprachlichen Bildung zwei- und dreijähriger Kinder und
- gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule I und II.

Die Empfehlungspapiere:

- „Leitungen – Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung“,
- die „Empfehlungen zur Bildung von Kindertagesstätten-Ausschüssen“ und
- die „Arbeitshilfe zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“

wurden in Verantwortung des Landes-Kinder- und -Jugendausschusses erarbeitet und leisten einen wichtigen Beitrag zur fachlichen Orientierung der Fachkräfte.

Landesweite Programme wie das Landesprogramm „Sprachberatung“ (seit 2012) oder „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ (seit 2017) tragen zur Qualitätsentwicklung bei, indem für bestimmte inhaltliche Schwerpunkte zusätzliche landesweite Unterstützungsstrukturen aufgebaut und gefördert werden.

Darüber hinaus fördert das Land die Praxisberatung bei örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, bei Verbänden und Gemeinden (2020 mit 162.188 Euro).

Regelmäßige landesweite Fachtagungen, „Forscherdialoge“ (2014), „Mikroprozesse der Bildung“ (2016) und „Handwerkszeuge und Erfahrungswissen von Pädagoginnen und Pädagogen“ (2018) im Jugendbildungszentrum und Forscherhaus Blossin sorgen ebenfalls für Austausch, Anregung und inhaltliche Weiterentwicklung und setzen neue Impulse. Im September 2021 fand eine Fachtagung mit dem Thema „Partizipation im Kita-Alltag“ wiederum in Blossin statt.

Qualitätsuntersuchungen und -management

Erstmals waren brandenburgische Kindertagesstätten in eine bundesweite Untersuchung zur Betreuungsqualität im Kindergartenjahr 1993/1994 einbezogen. Seitdem wurden, unter Verwendung derselben Instrumentengruppe (Kindergarteneinschätzskala, kurz KES), wiederholte Qualitätsmessungen durchgeführt. Dies erfolgte im Zusammenhang mit Modellprojekten und in den zwei landesweiten Qualitätswettbewerben der Jahre 2002/2003 und 2003/2004. Die nachfolgende umfassende Qualitätsuntersuchung „NUBBEK-Brandenburg“ erfolgte in 2010/2011 mit einer Stichprobe von 306 2- und 4-jährigen Kindern unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen familiären und außerfamiliären Betreuungssettings (87 Kita- und Kindertagespflegegruppen).

Zuletzt wurden mit der Einführung des Landesprogramms „Konsultationskitas Fachkräftequalifizierung“ (2011/2012) 60 Kitas einer Qualitätsmessung unterzogen.

Von September 2021 bis 2023 nimmt das Land Brandenburg an der zweiten Nationalen Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK II) teil. Ab dem Kita-Jahr 2021/2022 wird im Querschnitt eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der Qualität frühkindlicher Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsumwelten unter besonderer Berücksichtigung des Gesamtsystems und des landesspezifischen Profils erfolgen. Zudem ist der kindliche Entwicklungsstand Gegenstand der Untersuchung.

Zur Erhebung der Daten kommen unterschiedliche etablierte und standardisierte Verfahren sowie Instrumente zum Einsatz. So werden z. B. Fragebogeninstrumente wie auch unterschiedliche Beobachtungsverfahren verwendet. Die Stichprobe wird zufällig unter Berücksichtigung bestimmter struktureller und soziodemografischer Kriterien (wie z. B. Einrichtungen im städtischen oder ländlichen Raum, Sozialindex, vorhandene Gruppentypen (wie z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersgemischte Gruppe)) gebildet. Vorgesehen ist folgende Stichprobengröße:

- etwa 100 Gruppen 2-Jähriger aus Krippen- oder altersgemischten Gruppen; aus 50 dieser Gruppen werden ca. 200 2-jährige Kinder (4 Kinder pro Gruppe) in ihren kindlichen Kompetenzen getestet;
- ca. 50 Kindertagespflegesettings für 2-jährige Kinder aus den gleichen Jugendamtsbezirken (möglichst aus dem gleichen Einzugsbereich der Kitas);
- etwa 150 Kindergarten- oder altersgemischte Gruppen für 4-jährige Kinder und
- um die 50 Hortgruppen.

Mehr und mehr rückt – ganz im Sinne des Gedankens des kompetenten Systems – auch die Trägerqualität in den fachlichen Fokus. Mit der Entwicklung und Veröffentlichung des Diskussionspapiers zum „Qualitätsrahmen für Kita-Träger“ (vgl. https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/qualitaetsrahmen_fuer_kita-traeger.pdf, 2018) hat das Land an dieser Stelle einen Impuls für den weiteren fachlichen Diskurs gesetzt. Fortbildungsangebote für Träger erweitern die bereits bestehenden Unterstützungsstrukturen.

Investitionsprogramme in der Kindertagesbetreuung

Die Landesregierung und der Landtag sind in der vergangenen und der laufenden Wahlperiode große Schritte zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Brandenburg gegangen. Neben den bereits genannten Verbesserungen der Personalbemessung sind insbesondere zu nennen:

- „Landesinvestitionsprogramm in die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung 2018–2019“ (LandesKitainvest-Richtlinie 2018–2019) mit einem Mittelansatz von insgesamt 20 Mio. Euro.
- „Landesinvestitionsprogramm zur Schaffung neuer Kita-Plätze in Kindertageseinrichtungen 2019–2022“ (LandesKitainvest-Richtlinie 2019–2022) mit einem Mittelansatz von jeweils 5 Mio. Euro in 2021 und 2022 (2019 wurden rund 3,24 Mio. Euro beschieden und ausgezahlt).
- Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020–2021“ (Kindertagesbetreuung U6) zur Umsetzung des 5. Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020–2021“ mit einem Mittelansatz von rund 28 Mio. Euro.
- Landesinvestitionsprogramm „Richtlinie KIP II – Bildung – Kita U6“ zur Förderung von Investitionen in die vorhandene Infrastruktur zur qualitativen Verbesserung und Sicherung von Betreuungsplätzen (Sanierung, Modernisierung etc.) in Höhe von 20 Mio. Euro.

Elternbeitragsregelungen und Elternbeitragsfreiheit

Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essensgeld). Die Elternbeiträge werden gemäß § 17 Absatz 3 KitaG entsprechend der Trägerautonomie von den Einrichtungsträgern festgesetzt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Zum 1. August 2018 wurde der erste Schritt in die Elternbeitragsfreiheit getan: Für Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, darf kein Elternbeitrag im Land Brandenburg erhoben werden.

Da die Elternbeiträge grundsätzlich von den Einrichtungsträgern festgesetzt und erhoben werden und das Land keine direkte Finanzbeziehung mit den Einrichtungsträgern unterhält, wurde mit den §§ 17a ff. KitaG ein mehrstufiges Ausgleichssystem etabliert. Die Einrichtungsträger dürfen bei den Eltern für diese Kinder keinen Elternbeitrag mehr erheben und melden die betreffenden Kinderzahlen an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, die auf Grundlage der gemeldeten Zahlen die Einnahmeausfälle der Einrichtungsträger in Höhe eines Pauschalbetrages je Kind und Monat ausgleichen. Auf gesonderten Antrag können auch über dem Pauschalbetrag liegende Einnahmeausfälle ausgeglichen werden. Das Land wiederum erstattet nach Weitermeldung der Kinderzahlen den Landkreisen und kreisfreien Städten die geleisteten Zahlungen an die Einrichtungsträger. Für die Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung hat das Land in den Jahren 2019 und 2020 jeweils rund 39 Mio. Euro investiert. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Brandenburgisches Gute-KiTa-Gesetz) wurde ein weiterer Schritt zur Beitragsbefreiung der Eltern im Land Brandenburg gegangen. Ab dem 1. August 2019 werden alle Eltern ohne gesonderten Antrag von den Elternbeiträgen befreit, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Das Ausgleichsverfahren zwischen dem Einrichtungsträger, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land wird in einer eigenen Rechtsverordnung näher geregelt werden. In der Rechtsverordnung werden ein Einkommensbegriff, die Höhe des Nettoeinkommens, bis zu dem ein Elternbeitrag als unzumutbar angesehen wird, und die Höhe des Pauschalbetrags als Ausgleich für die Träger festgelegt.

Umfassende Weiterentwicklung des Kita-Rechts in Brandenburg – die Kita-Rechtsreform (KitaRR)

In den vergangenen Jahren ist das Brandenburger Kindertagesstättenrecht gewachsen und gerade im Finanzierungsbereich sehr komplex geworden. Es ist geplant, das KitaG in den nächsten Jahren umfassend weiterzuentwickeln. Das neue KitaG soll transparenter, die komplexen und vielschichtigen Finanzverantwortlichkeiten der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte sowie des Landes sollen überschaubarer werden. Dieses Projekt ist aufgrund der Komplexität – insbesondere des Finanzierungssystems – eine große Herausforderung. Dies kann Auswirkungen auf die Umsetzung dieses Vertrags haben. Nachdem sechs Regelungsschwerpunkte des Kita-Rechts (z. B. Qualität, Finanzierung) identifiziert wurden, startete der Reformprozess im Land Brandenburg mit einer Auftaktveranstaltung am 19. Februar 2020, in der mit mehr als 200 Gästen der Ablauf des Reformprozesses diskutiert wurde. Entsprechend diesen Regelungsschwerpunkten des künftigen Kita-Rechts wurden trotz der Pandemiebedingungen sechs Arbeitsgruppen mit allen Kita-Akteurinnen und -Akteuren im Land Brandenburg gebildet, die bis Juni 2021 der Landesregierung Empfehlungen vorgelegt haben. Das sich an diesen umfangreichen Beteiligungsprozess anschließende formelle Beteiligungs- und Gesetzgebungsverfahren soll in ein neues Kita-Recht einmünden, das bereits am 1. Januar 2023 in Kraft treten soll.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes Brandenburg eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Die Darstellung der Ausgaben des Landes Brandenburg für die Kindertagesbetreuung insgesamt erfolgt anhand der wichtigsten Haushaltspositionen des Haushaltsplans des Landes 2021 – hier: Band V, Einzelplan 05, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport – Kapitel 05 060 – Frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung.

Aufgrund der Systematik kann keine explizite Aufteilung der Gesamtansätze für den vorschulischen und den Hortbereich erfolgen.

Haushalt 2021

In der Titelgruppe (TGr.) 61 Landesprogramm frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung „Landeskitaplan“ wurden in 2019 erstmalig im Einzelplan 05 die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung zusammengefasst, um herausgehoben darzustellen, in welcher Höhe das Land sich an der Aufgabe der kommunalen Kindertagesbetreuung beteiligt.

Im Einzelplan 05 Kapitel 05 060 werden in der TGr. 66 die Ausgaben des Landes Brandenburg für die Umsetzung des KiQuTG veranschlagt.

Im Einzelplan 05 Kapitel 05 060 werden in der TGr. 62 die Ausgaben für das laufende Landesinvestitionsprogramm in die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung und in der TGr. 64 für das neue Landesinvestitionsprogramm für neue Kita-Plätze ausgewiesen.

Die wichtigsten relevanten Ausgabepositionen sind:

- **Haushaltsgruppe (HGr.) 6 – Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen**

Zweckbestimmung	Ansatz 2020	Ansatz 2021
	Angaben in Euro	
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kindertagesbetreuung (veranschlagt sind die Zuschüsse nach KitaG)	515.554.000	535.331.900

- **TGr. 61 – Landesprogramm für frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung
„Landeskitaplan“**

Gemäß § 82 SGB III gehört es zu den Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen, zu fördern sowie darauf hinzuwirken, dass ein gleichmäßiger Ausbau der Angebote gewährleistet ist. Mit der Unterstützung der Weiterentwicklung und Qualifizierung von Angeboten und der Stabilisierung von strukturfördernden Maßnahmen für den Bereich der Kindertagesbetreuung wird dem gesetzlichen Auftrag zur Entwicklung des Kinder- und Jugendhilfebereichs entsprochen. Im Landeskitaplan sind Mittel zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags zusammengefasst.

Zweckbestimmung	Ansatz 2020	Ansatz 2021
	Angaben in Euro	
Landesprogramme frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung, davon	11.155.000	12.730.000
„Kiez-Kitas“	6.500.000	6.500.000
Fachkräftegewinnung und -qualifizierung	1.850.000	2.100.000
Qualifizierung der Fachkräfte zur Sprachförderung	1.500.000	1.995.000
Qualitätsmonitoring „Kita-Check“	650.000	1.480.000
„Sprach-Kitas“	655.000	655.000
Strukturentwicklung der Kindertagesbetreuung	510.000	510.000
Fachliche Weiterentwicklung und Innovationsförderung	75.000	75.000
Qualitätssicherung/-entwicklung und Qualifizierung des Kita-Systems	790.000	790.000
Kitas mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten	400.000	545.000
SUMME	12.930.000	14.650.000

Diesen Maßnahmen sind Ausgabetitel in der HGr. 5 und 6 zugeordnet.

- **TGr. 62: Landesinvestitionsprogramm in die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung
(ohne Ausgaben für Geschäftsbesorger)**

Zweckbestimmung	Ansatz 2020	Ansatz 2021
	Angaben in Euro	
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.400.000	0

Dieser Maßnahme ist ein Ausgabetitel in der HGr. 8 zugeordnet.

- **TGr. 64: Landesinvestitionsprogramm für neue Kita-Plätze
(ohne Ausgaben für Geschäftsbesorger)**

Zweckbestimmung	Ansatz 2020	Ansatz 2021
	Angaben in Euro	
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.000.000	3.000.000
Zuweisungen für Investitionen an freie Träger der Jugendhilfe	0	2.000.000

Diesen Maßnahmen sind Ausgabetitel in der HGr. 8 zugeordnet.

II. Handlungs- und Finanzierungskonzept

1. Benennung des/der Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.
 - a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität beziehungsweise Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist

Mit dem seit 2019 umgesetzten Förderprogramm soll die Qualität der Betreuung durch anteilige finanzielle Unterstützung von Personalkosten für mehr eingesetzte Fachkräfte, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig wären, erhöht werden.

Langfristiges Ziel ist es, im Rahmen der geplanten Kitarechtsreform die Personalbemessung dem steigenden Betreuungsbedarf anzupassen. Die Entscheidung für die Umsetzung dieses prioritären Handlungsschwerpunktes entspricht dem Anliegen der Landesregierung, zum jetzigen Zeitpunkt durch eine Gesetzesänderung die komplexen und vielschichtigen Finanzierungsstränge des KitaG nicht nochmals zu erweitern.

Das Förderprogramm soll in 2021 und 2022 fortgesetzt werden.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Mit der Anhebung der Personalbemessung, also des rechnerischen Personalschlüssels, wird die Fachkräftesituation für Kinder im Kindergartenalter dauerhaft verbessert. Die Personalbemessung ist Grundlage für die Kita-Finanzierung gemäß Kindertagesstättengesetz und auch Grundlage der Prüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Es ist empirisch belegt, dass die Qualität pädagogischer Arbeit mit der Fachkraft-Kind-Relation zusammenhängt, die wiederum eng mit dem rechnerisch zur Verfügung stehenden Personal in Verbindung steht, sodass sich die Verbesserung positiv auf die Betreuungssituation auswirkt. Die Verbesserung stellt einen weiteren Schritt hin zu dem im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (Bund und Länder 2016) beschriebenen Orientierungswert der Fachkraft-Kind-Relation für diese Altersgruppe von 1:9 dar. Gleichzeitig werden so die Arbeitsbedingungen verbessert und das Feld wird attraktiver für zukünftige Fachkräfte.

Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich ab dem 1. August 2022 auf 1:4,65

Mit der Anhebung der Personalbemessung wird die Fachkräftesituation auch für Kinder im Krippenalter dauerhaft verbessert. Die Personalbemessung ist Grundlage für die Kita-Finanzierung gemäß Kindertagesstättengesetz und auch Grundlage der Prüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Es ist empirisch belegt, dass die Qualität pädagogischer Arbeit mit der Fachkraft-Kind-Relation zusammenhängt, die wiederum eng mit dem rechnerisch zur Verfügung stehenden Personal in Verbindung steht, sodass sich die Verbesserung positiv auf die Betreuungssituation auswirkt. Die Verbesserung stellt einen weiteren Schritt hin zu dem im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (Bund und Länder 2016) beschriebenen Orientierungswert der Fachkraft-Kind-Relation für diese Altersgruppe dar. Als wissenschaftlicher Standard wird hier für Kinder im Krippenalter eine Personalausstattung von 1:3 bis 1:4 (bis zum vollendeten ersten Lebensjahr 1:2) genannt. Gleichzeitig werden so die Arbeitsbedingungen verbessert und das Feld wird attraktiver für zukünftige Fachkräfte.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“

Neben der qualitativen Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis wird auch das Ziel verfolgt, die Bereitschaft von Trägern und Teams, Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg zu beschäftigen und zu qualifizieren, zu erhöhen.

Die Anleitung der zukünftigen Fachkräfte im Rahmen ihrer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung ist ein Schlüsselbaustein zur Sicherstellung guter pädagogischer Fachkräfte. Darüber hinaus wird der Anreiz für Träger von Kindertageseinrichtungen erhöht, selbst als Lernort Praxis in der Qualifizierung von Fachkräften tätig zu werden.

Durch die in 2019 vorgenommene Neuausrichtung des bisherigen Programms „Zeit für Anleitung“ auf 3 Anleitungsstunden für den vorschulischen Bereich der Kindertagesbetreuung und weitere Aktivitäten zur Fachkräftegewinnung werden der Lernort Praxis, die Fachkräftegewinnung sowie die Anleitungqualität in allen Kitas in Brandenburg gestärkt.

Diese Unterstützungsmöglichkeit soll in 2021 und 2022 bedarfsgerecht und personalkostenseitig angepasst fortgeführt werden.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“

Mit der geplanten Maßnahme des Handlungsfeldes 6 soll das Thema „Kita in Bewegung“ landesweit vor Ort in den Kitas alltagstauglich etabliert werden. Dazu wird ein sogenanntes Bewegungsmobil landesweit Kitas besuchen und dort einen Aktionstag durchführen. Dieser beinhaltet ein Bewegungsprogramm für die Kinder (Bewegungsbaustelle), kurze theoretische Fortbildungsintervalle zum Thema alltagsintegrierte Bewegungsförderung für die pädagogischen Fachkräfte sowie ein Abschlussfest mit den Eltern.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebots für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Mit den Maßnahmen des Handlungsfeldes 10 wird zum einen die Elternarbeit auf der Landesebene und der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestärkt und fachlich unterstützend durch das für die Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium begleitet. Durch die Einrichtung der Kontakt- und Beratungsstelle Kita werden zum anderen Anfragen und Beschwerden von Eltern schneller fachlich bewertet und an die jeweils zuständigen Stellen weitergeleitet.

Die Maßnahmen sollen in 2021 und 2022 fortgeführt werden.

Verbesserung der Ausstattung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen mit digitalen Medien und verbesserte Nutzung der digitalen Medien der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen durch damit verbundene Qualifizierungsmaßnahmen

Die Kindertagesbetreuung wird heute als Institution frühkindlicher Bildung angesehen, in der die Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Dabei werden die Selbstbildungsprozesse der Kinder von den pädagogischen Fachkräften unter Achtung des Kinderrechts auf Partizipation in den verschiedenen Bildungsbereichen (u.a. Mathematik, Naturwissenschaft und Soziales Leben) alltagsintegriert unterstützt. Die Corona-Pandemie hat verdeutlicht, dass in unserer heutigen Gesellschaft auch die digitale Medienbildung ein Schlüssel zu Chancengleichheit, Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe ist.

Alltagsintegrierte digitale Medienbildung in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen kann die Umsetzung dieser Ziele befördern. Die pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen benötigen entsprechende Kompetenzen, um die (Selbst-)Bildungsprozesse der Kinder gezielt anzuregen und zu unterstützen. Wichtig ist dabei, die zentralen Aspekte der Kinderrechtskonvention (Partizipation, Schutz und Bildung/Förderung) ganzheitlich zu berücksichtigen. Konkret bedeutet dies in der digitalen Medienbildung: die Erfahrung im Umgang mit Medien, die Nutzung der Medien für eigene Fragen und Anliegen, die Verarbeitung von Erfahrungen mit Medien und die Reflexion der Macht und Funktion von Medien. Digitale Medien dienen außerdem der Informationsbeschaffung und sind somit wichtige Entscheidungsgrundlage in Abstimmungsprozessen. Zudem können sie eingesetzt werden, um Kindern in der Öffentlichkeit über die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung hinaus eine Stimme zu geben. Das Recht der Kinder an ihren eigenen Daten ist gleichzeitig transparent darzustellen und zu sichern.

Gezielte integrierte Qualifizierungsmaßnahmen – über die bereits vom Land geförderten Fortbildungsangebote hinaus – können diesem Bedarf seitens der Fachkräfte gerecht werden. Gleichzeitig soll mit einem breiten Blick auf alle Bildungsbereiche jeweils der Bezug zur Medienbildung hergestellt und somit die Vielfalt der Umsetzungsmöglichkeiten betont werden.

Um die Nutzung der digitalen Medien in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegeeinrichtungen zu ermöglichen, ist es unabweisbar, auch digitale Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Hierbei geht es zum einen um die qualitative Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit, zum Beispiel durch den Einsatz von Tablets und Laptops. Zum anderen können (digitale) Verwaltungsprozesse durch zeitgemäße digitale Technik verbessert werden. Hierbei ist insbesondere die Kommunikation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der obersten Landesjugendbehörde zu nennen (Daten- und Informationsaustausch, digitalisierte Verwaltungsverfahren). Zum anderen können auch neue Beteiligungsformate mit Eltern erprobt werden. Hinzu kommt auch Druckertechnik, um bereitgestelltes Info- bzw. Arbeitsmaterial vor Ort ausdrucken und präsentieren zu können. Die digitale Technik soll auch dazu genutzt werden, Onlineformate der Fort- und Weiterbildung zu implementieren.

Damit soll ein weiterer Baustein dieses Handlungsschwerpunktes die Ausstattung mit digitalen Endgeräten sein. Die Corona-Pandemie hat weiterhin gezeigt, wie wichtig es ist, im Bereich der Digitalisierung auch die Ausstattung der Kindertagesstätten zu verbessern. Aus diesem Grund soll die digitale Ausstattung und deren Nutzung in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen verbessert werden.

Das Projekt soll so ausgestaltet werden, dass neben dem ausgebrachten Haushaltsansatz im Handlungs- und Finanzierungskonzept (HFK) 2022 auch in 2022 „erwirtschaftete“ freie Mittel, das heißt nicht in den anderen Handlungsschwerpunkten eingesetzte Mittel, innerhalb des gesamten Haushaltsansatzes 2022 des KiQuTG in diese Maßnahme fließen können. Mit diesem Handlungsansatz soll gewährleistet werden, dass alle Mittel des KiQuTG bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden. Die Maßnahmen sollen ab dem 1. Januar 2022 durchgeführt werden und im Kalenderjahr 2022 abgeschlossen sein.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und zur Verbesserung der Teilhabe an der Kindertagesbetreuung werden im Land Brandenburg nicht nur die Empfängerinnen und Empfänger der in § 90 SGB VIII genannten Transferleistungen von den Elternbeiträgen befreit. Viele Familien in Brandenburg, die keine staatlichen Leistungen beziehen, haben ebenfalls niedrige Einkommen. Diese Geringverdienenden haben häufig ein Familieneinkommen, das in der Höhe dem vergleichbarer Familien mit Bezug der genannten Leistungen entspricht. Auch den geringverdienenden Familien ist kein Elternbeitrag zuzumuten, sodass sie von den Kostenbeiträgen zu befreien sind.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist

Das Land Brandenburg gewährt seit dem 1. August 2019 den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Träger der Kindertagesstätten für die Aufstockung von Personalstunden für Betreuungsverhältnisse von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist.

Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt durch eine Förderrichtlinie.

Für die Formulierung der Fördermöglichkeiten und -konditionen wurden folgende Grundannahmen getroffen:

- Die Förderung zielt darauf ab, eine Erzieher/innen-Stunde pro Tag für eine Mischgruppe von 6 Kindern, die mehr als durchschnittlich 8 Stunden (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) betreut werden, anteilig seitens des Landes finanziell zu unterstützen.
- Pro Kind, das durchschnittlich über 8 Stunden betreut wird (vertraglich vereinbarte Betreuungszeit), wird eine finanzielle Unterstützung als Festbetrag gewährt. Hierbei wird eine gemittelte Pauschale festgesetzt, die berücksichtigt, dass in diesen Randzeiten Mischgruppen betreut werden.
- Die Höhe der zu gewährenden Pauschale liegt je Kind bei 600 Euro im Haushaltsjahr.

- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe reichen für die aktuellen Kinderzahlen – zu den festgelegten Stichtagen – mit verlängerten Betreuungszeiten je Kind die Pauschale in Höhe von mindestens 600 Euro an die Träger weiter.

Mit der Gewährung eines Festbetrages (Pauschale je Kind) wird das Verwaltungsverfahren an die bestehenden Finanzierungsmodalitäten und Stichtage des KitaG angelehnt. Die Höhe des Festbetrages (Pauschale je Kind) macht deutlich, dass sich das Land weiterhin nur anteilig an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung beteiligt; die Gesamtfinanzierung ist durch alle Beteiligten – örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden, Träger und Eltern – zu tragen.

Die seit August 2019 bestehende Förderrichtlinie wurde bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Förderrichtlinie ist erst aufgrund der Schwerpunktsetzung im KiQuTG erlassen worden.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Im Koalitionsvertrag des Landes Brandenburg für die laufende Legislaturperiode 2019–2024 ist weiterhin die Kindertagesbetreuung als ein besonderer Handlungsschwerpunkt gesetzt worden. Die Festlegung der Handlungsschwerpunkte erfolgte unter besonderer Berücksichtigung der dem Land zur Verfügung stehenden Mittel aus dem KiQuTG und den finanziellen Handlungsspielräumen und der aktuellen Fachkräftesituation in der Kinder- und Jugendhilfe. Im Koalitionsvertrag sind somit mehrere Schlüsselvorhaben im Bereich der Kindertagesbetreuung genannt, die sich auch in der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts des KiQuTG für Brandenburg in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wiederfinden werden. Hierzu gehören neben den im Rahmen des KiQuTG durchgeführten Maßnahmen u. a. die umfassende Reform des KitaG Brandenburg, weitere Schritte der Verbesserung der Personalbemessung in Kindergarten und Krippe, weitere Schritte der Elternbeitragsbefreiung, Etablierung der externen Evaluation und Aufbau eines landesweiten Qualitätsmonitorings und Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung, -sicherung und -qualifizierung. Diese werden zum größten Teil nur aus Landesmitteln finanziert. Aus den Mitteln des KiQuTG soll die Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 und die Beitragsfreiheit für Kinder im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022 mitfinanziert werden.

Im Koalitionsvertrag ist hierzu formuliert: „Die Koalition wird zum 1. August 2020 in einem ersten Schritt den Schlüssel für die Kita auf 1:10 absenken und ab 2021 den Personalschlüssel in der Krippe in drei Schritten auf 1:4 absenken. Voraussetzung für die Umsetzung sind ausreichend Fachkräfte.“ Für die Umsetzung wurde mit dem Ersten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25. Juni 2020 (GVBl. I Nr. 18) zum 1. August 2020 die Personalbemessung in § 10 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg verbessert.

Für die Haushaltsumsetzung 2020 und die Haushaltsaufstellungsverfahren 2021 ff. wurden sehr intensiv und detailliert die finanziellen Spielräume des Landes unter besonderer Berücksichtigung der haushaltsseitigen Folgen der Corona-Pandemie abgewogen. Die Landesregierung hat am 8. September

2020 den Haushaltsentwurf eingebracht, der beinhaltet, dass die ab dem 1. August 2020 erfolgende Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich in 2020 für fünf Monate nur aus Landesmitteln und in 2021 und 2022 mit Mitteln aus dem KiQuTG und Landesmitteln finanziert wird.

In 2020 werden hierfür rund 16 Mio. Euro zusätzlich seitens des Landes ins System der Kindertagesbetreuung eingespeist. In 2021 werden insgesamt 39,9 Mio. Euro veranschlagt; in 2022 41,2 Mio. Euro. An dieser Stelle ist anzumerken, dass jede Verbesserung konnexitätsrelevant ist und das Land die Qualitätsverbesserungen zu 100 Prozent trägt. Rein rechnerisch können landesweit insgesamt 650 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zusätzlich gebunden werden. Es ist aber auch davon auszugehen, dass Fachkräfte ihre wöchentliche Arbeitszeit erhöhen.

Die weiteren Schritte zur Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich sind ab 2022 in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes im EP 05 enthalten.

Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich ab dem 1. August 2022 auf 1:4,65

Aus den Mitteln des KiQuTG soll nach erneuter intensiver Diskussion im politischen Raum zu den noch umzusetzenden Schlüsselvorhaben des Koalitionsvertrags in der Kindertagesbetreuung ab dem Haushaltsjahr 2022 die Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich ab dem 1. August 2022 mitfinanziert werden. Die Verbesserung der Personalbemessung ist durch die damit verbundene KitaG-Novelle als dauerhafte Qualitätsverbesserung angelegt. Die ursprünglich für 2022 vorgesehene Beitragsfreiheit für Kinder im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung soll – vorbehaltlich der Haushaltsverhandlungen 2023 – erst ab dem 1. August 2023 umgesetzt werden. Diese ist damit nicht mehr Bestandteil des Handlungs- und Finanzierungskonzepts 2019–2022 des Landes Brandenburg.

Im Koalitionsvertrag ist hierzu wie schon zuvor ausgeführt formuliert: „Die Koalition wird zum 1. August 2020 in einem ersten Schritt den Schlüssel für die Kita auf 1:10 absenken und ab 2021 den Personalschlüssel in der Krippe in drei Schritten auf 1:4 absenken. Voraussetzung für die Umsetzung sind ausreichend Fachkräfte.“

Bereits mit dem Beschluss über den Haushalt 2021 wurde die Verbesserung des Personalschlüssels für den Krippenbereich zeitlich geschoben. Frühestens ab 2022 sollte die schrittweise Verbesserung im Rahmen der haushaltsseitigen Spielräume und unter Beachtung der Fachkräftesituation umgesetzt werden.

Für die Haushaltsaufstellung 2022 und die mittelfristige Finanzplanung wurden sehr intensiv und detailliert die finanziellen Spielräume des Landes unter besonderer Berücksichtigung der haushaltsseitigen Folgen der Corona-Pandemie abgewogen.

Die Landesregierung hat am 14. September 2021 den Haushaltsentwurf eingebracht, der beinhaltet, dass die ab dem 1. August 2022 erfolgende Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich für fünf Monate in 2022 mit Mitteln aus dem KiQuTG finanziert wird. Ab 2023 soll diese Verbesserung

– sollte es keine weitere Bundesförderung geben – aus dem Landeshaushalt finanziert werden.

An dieser Stelle ist nochmals anzumerken, dass jede Verbesserung konnexitätsrelevant ist und das Land die Kosten der Qualitätsverbesserungen zu 100 Prozent trägt. Rein rechnerisch können landesweit insgesamt 470 VZÄ zusätzlich gebunden werden. Es ist aber auch davon auszugehen, dass Fachkräfte ihre wöchentliche Arbeitszeit erhöhen.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“**

Zum 1. August 2019 erfolgte eine qualitative Neuausrichtung des bisherigen Landesprogramms „Zeit für Anleitung“, nach der nunmehr drei Anleitungsstunden für Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich finanziert werden, mit der Auflage, die „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ verbindlich anzuwenden, um die praktische Ausbildung in Kindertagesstätten und die Kooperation der Lernorte Schule und Praxis systematisch zu verbessern.

Aus dem Programm „Zeit für Anleitung“ werden folgende Personengruppen mit Gutscheinen gefördert:

- Schülerinnen und Schüler aus der tätigkeitsbegleitenden Fachschulausbildung,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer von „Profis für die Praxis“ und
- Beschäftigte, die ihre Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit mittels individueller Bildungsplanung gemäß § 10 Absatz 3 KitaPersV erlangen wollen.
- Im ersten Jahr ihrer Tätigkeit erhalten auch Kräfte nach § 10 Absatz 4 KitaPersV, die kontinuierlich und wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunktes der Einrichtung beitragen und mit 100 Prozent angerechnet werden, einen Gutschein. Dieser wird mit der Genehmigung des für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums an den Träger versandt.

Diese Personenkreise erhalten einen Gutschein vom Weiterbildungsträger, der Fachschule bzw. vom Berliner Institut für Frühpädagogik (BIfF) über 3 Stunden Anleitung pro Woche in der Kindertageseinrichtung. Wegen der unterschiedlichen Ausbildungsdauer wird die Anzahl der Gutscheine

- für Fachschülerinnen und Fachschüler auf vier Gutscheine,
- für „Profis für die Praxis“ auf zwei Gutscheine und
- für Beschäftigte im Rahmen der individuellen Bildungsplanung und Kräfte nach § 10 Absatz 4 KitaPersV auf einen Gutschein festgelegt.

Dieser Gutschein versetzt die Träger der Einrichtungen in die Lage, 3 zusätzliche Anleitungsstunden pro Woche für den Zeitraum von einem Jahr zu finanzieren. Der Wert eines Gutscheins war zunächst auf 3.750 Euro pro Jahr und ist ab dem 1. Januar 2021 auf 4.000 Euro pro Jahr festgesetzt (leichte Tarifanpassung).

Während zuvor die eine Stunde Anleitungszeit dazu diente, die Träger und Teams dabei zu unterstützen, ein Mindestmaß an kontinuierlicher Reflexionszeit abzusichern (die bei den Kräften im Quer- und Seiteneinstieg, insbesondere im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung, besonders wichtig ist, da sie von Anfang an auf das notwendige pädagogische Personal der Einrichtung angerechnet wird), sollen durch eine verbindliche Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ zukünftig Qualitätsstandards gesetzt werden. Die „Standards“ beschreiben idealtypische Phasen zur Planung, Durchführung und Nachbereitung von Praktika. Sie unterstützen dabei, Kompetenzentwicklung im Praktikumsverlauf zu verorten und gemeinsam mit dem Lernort Schule möglichst optimal zu begleiten. Das Arbeitsmaterial ist entlang der Phasen Vorbereitung, Orientierung, Erprobung, Verselbstständigung, Abschied und Nachbereitung gegliedert. Den jeweiligen Phasen sind Mindeststandards zugeordnet, die wiederum in unterschiedlichem Umfang ausdifferenziert werden, um Anregungen zu geben, wie der jeweilige Standard in der Kindertagesstätte konkret umgesetzt werden kann. Auch Themen wie Reflexionsgespräche und Praxisanleitung sowie -Praxiskoordination werden aufgegriffen. Eine Verankerung dieser Standards in der Praxis kann nur durch eine Aufstockung der Anleitungszeit von 1 auf 3 Wochenstunden umgesetzt und gesichert werden.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Standards können die Kindertagesstätten auf ein Netz an Konsultationskitas zurückgreifen.

Die Ausreichung der Gutscheine für drei Stunden Anleitung pro Woche erfolgt mit dem erhöhten Wert ab dem 1. Januar 2021.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“

Geplant ist, gemeinsam mit einem geeigneten Projektträger das Thema Bewegung konzeptionell auszugestalten.

Körperliche Aktivität ist eine der wirkungsvollsten Möglichkeiten, geistig und körperlich fit zu bleiben. Aufgrund der zentralen Bedeutung von Bewegung sollen alle Kinder in der Kita die Möglichkeit erhalten, die förderlichen Potenziale der Bewegung für das Lernen, vor allem aber für die physische und psychische Gesundheit, zu erfahren. Insbesondere fördert die Bewegung die körperliche und motorische Entwicklung. Bewegung bietet aber stets auch soziale, emotionale und kognitive Lern- und Erfahrungsgelegenheiten.

Das besondere Landesinteresse besteht dabei an der Weiterentwicklung von alternativen Fortbildungsangeboten und aktiven Mitmachangeboten für Kinder und Erzieherinnen und Erzieher mit dem Ziel der Förderung von Sport- und Bewegungsangeboten in Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich zur Entfaltung der körperlichen, geistigen, sprachlichen und motorischen Fähigkeiten der Kinder. Die Ergebnisse der Vorschuluntersuchungen im Land Brandenburg zeigen, dass viele Kinder beim Eintritt in die Schule Defizite in der motorischen Entwicklung aufweisen, zum Teil wenige Erfahrungen mit Sport- und Bewegungsangeboten haben und dass eine zunehmende Anzahl von Kindern

adipös ist. Vor diesem Hintergrund wurde in den nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung das Ziel formuliert, mehr Bewegung in Kitas, Schulen und Sportvereine zu bringen.

Vor dem o. g. Hintergrund und dem daraus abgeleiteten zwingenden Handlungsbedarf hat sich das Land Brandenburg dazu entschieden, das Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung – des KiQuTG mit der Maßnahme „Kita in Bewegung“ zu untersetzen. Mit dem Projekt „Kita in Bewegung“ soll ein aufsuchendes – mobiles – Fortbildungs- und Mitmachangebot in Kindertagesstätten im vorschulischen Bereich langfristig etabliert werden. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass Inhouse-Schulungen und -angebote eher als Fortbildungsangebote angenommen werden. Bei der Inanspruchnahme von aushäusigen Angeboten kommt es sehr oft zu Absagen, da bei dann noch zusätzlichem akutem Personalausfall die Kindertagesbetreuung nicht mehr abgesichert werden kann. Deshalb soll das Projekt darauf fußen, Kitas aufzusuchen und aktive Angebote an Erzieherinnen, Erzieher und Kinder zu richten.

Ziel der Initiative „Kita in Bewegung“ ist, das Fortbildungsangebot im Land Brandenburg durch ein Inhouse-Angebot zum Thema Bewegung auszuweiten. Für Erzieherinnen und Erzieher von Kindertageseinrichtungen werden Veranstaltungen zu aktuellen Bewegungsthemen in Brandenburg geplant, um die Qualität von Bewegungsangeboten zu steigern und den Fachkräften mehr Selbstvertrauen bei der Umsetzung und Gestaltung von angeleiteten und situativen Bewegungsanlässen zu geben. Die Pädagoginnen und Pädagogen sollen dabei befähigt werden, die psychomotorischen Ansätze direkt in ihrer Einrichtung umzusetzen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden mit alltagstauglichen Materialien für ihre Kita ausgestattet.

Um auch die Zielgruppe der Eltern mit einzuschließen, wird das Fortbildungsangebot für die Erzieherinnen und Erzieher entsprechend angepasst. Mit der Umsetzung der Initiative „Kita in Bewegung“ sollen Maßnahmen konzipiert werden, die Eltern mit Inhalten zur frühkindlichen Bewegungsförderung zu informieren und ihnen Tipps für die Erweiterung der Bewegungszeit im Familienalltag mitzugeben. In den Fortbildungen werden die Erzieherinnen und Erzieher motiviert, mehr bewegte Elternarbeit umzusetzen. Hierfür sollen Anregungen für bewegte Elternabende und gemeinsame Bewegungsfeste gegeben werden. Eltern sollen mit Sport- und Bewegungsfesten motiviert werden, um als gutes Bewegungsvorbild für ihre Kinder zu fungieren.

Aus dem Expertenpool des Psychomotorikvereins Berlin-Brandenburg ist die „Mobile Bewegungsbaustelle Berlin“ entstanden. Die jahrelange Erfahrung der Psychomotoriker soll das Projekt „Kita in Bewegung“ qualitativ unterstützen. Gemeinsam soll es gelingen, das Konzept der Bewegungsbaustelle im Land Brandenburg in den Kitas zu verankern. Fortbildungs- und Mitmachangebote werden auf das Projekt aufmerksam machen. Um den Kindertagesstätten im Land Brandenburg weitere Bewegungs-ideen für den wichtigsten Bewegungsraum – das Außengelände – zu geben, werden die oben genannten Fortbildungen und Aktionen rund um eine mobile Bewegungsbaustelle entstehen.

Die Fortbildungen finden direkt auf dem eigenen Außengelände der Einrichtungen statt und werden mit fachlichen Inhalten zum Thema Psychomotorik untersetzt. Erzieherinnen und Erzieher sollen

hierdurch mehr Ideenvielfalt zur Umsetzung von offenen Bewegungsangeboten und der Arbeit mit kreativen Arbeitsmaterialien bekommen. Auf einer Bewegungsbaustelle dürfen Kinder selbst Bewegungserfahrungen sammeln und mit nicht so ganz alltäglichen Materialien experimentieren. Vielfältige Bewegungserfahrungen werden gemacht und in ein selbstbestimmtes Spiel eingebettet. Bewegtes Lernen wird spielerisch auf dem eigenen Außengelände der Kita umgesetzt. Erfahrungen mit physikalischen Gesetzen, Abständen, Höhen und Formen werden auf der Bewegungsbaustelle gefühlt und erlebt. In der Fortbildung werden die Erzieherinnen und Erzieher darin begleitet, Ideen zur eigenen Umsetzung und Gestaltung zu entwickeln, damit sie diese langfristig in ihrer Einrichtung implementieren können. Die Schwerpunkte werden auf den Themen Psychomotorik, Stärkung der sozialen Kompetenz sowie Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit liegen.

Um die Initiative „Kita in Bewegung“ möglichst schnell weit zu verbreiten, beinhaltet die Konzeptentwicklung der Inhouse-Fortbildung ebenfalls ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit. Besonders der Bereich der sozialen Medien wird genutzt, um die Fortbildungen, Aktionstage und Maßnahmen zur Förderung der Bewegungsangebote in Kindertagesstätten zu verbreiten. Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Projekts werden prominente Bewegungspatinnen und Bewegungspaten das Projekt aktiv begleiten und öffentlichkeitswirksam auf das Thema der frühkindlichen Bewegungsförderung aufmerksam machen. Prominente Akteurinnen und Akteure des Sports mit eigenen Kindern sollen mit einer positiven Vorbildfunktion beispielhaft aufzeigen, wie Bewegung auch im Kontext Kita und Familie umgesetzt werden kann. Sie werden in einem Video als Botschafterinnen und Botschafter für mehr Bewegung im und rund um den Kita-Alltag werben. Ebenso soll die Präsenz bei Bewegungsfesten Kinder und Eltern motivieren, sich aktiv zu beteiligen. Zudem werden sie die mobile Bewegungsbaustelle zu einigen Terminen begleiten und der Öffentlichkeit vorstellen.

Vorgesehene Personal-, Organisations- und Ablaufplanung: Eine Referentenstelle mit 0,5 VZÄ ist verantwortlich für die Leitung der Konzeptentwicklung sowie die Umsetzung der Initiative „Kita in Bewegung“. Unterstützt wird die Leitung durch eine 0,75-VZÄ-Stelle für eine qualifizierte Erwachsenenbildnerin oder einen qualifizierten Erwachsenenbildner, der für die Entwicklung und Umsetzung der Fortbildung für die Kita-Erzieherinnen und -Erzieher verantwortlich sein wird. Eine weitere 0,75-VZÄ-Stelle für eine qualifizierte pädagogische Fachkraft mit dem Schwerpunkt frühkindliche Bildung und Bewegung soll verantwortlich für die Gestaltung und Umsetzung des Aktionstags mit den Kita-Kindern sein. Neben der Konzeptentwicklung der jeweiligen Bildungsinhalte für die Kinder und die Erwachsenen werden auch entsprechende Begleitmaterialien erstellt. Schließlich wird zur Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine zusätzliche Studierendenstelle eingerichtet, die bei der Konzeptentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

Das Projekt ist im KiQuTG vorerst als zweijähriges Projekt für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 angelegt. Langfristig ist geplant, im Landeshaushalt ab 2023 eine Haushaltsvorsorge für ein längerfristiges Projekt zu treffen. Die Umsetzung erfolgt zuwendungsrechtlich über eine Projektförderung an einen geeigneten im Land etablierten und fachlich versierten Projektträger. Gegenstand der Projektförderung ist die sächliche und personelle Ausstattung des Projektträgers, um die Kitas auszusuchen und Öffentlichkeitsarbeit zu machen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
- fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats
- Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebots für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Maßnahme 1: Es erfolgt ein pauschalierter finanzieller Ausgleich der aus der KitaG-Novelle resultierenden Mehrbelastungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gründung von Kreiskitaelternbeiräten ab dem 1. August 2019 und für die Verortung einer Sachbearbeiter/innen-Stelle (E 11) für die fachliche Begleitung des Landeskitaelternbeirats und der Kreiskitaelternbeiräte im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium.

In 2019 ist für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Kreiskitaelternbeirat gegründet worden.

Mit dieser Umsetzung der gesetzlichen MUSS-Regelung zur Gründung von Kreiskitaelternbeiräten gleicht das Land Brandenburg den Kreisen und kreisfreien Städten durch die Zahlung einer Pauschale für den anzunehmenden personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand die Konnexitätsfolgen aus. Der Ausgleich erfolgt seit dem 1. August 2019 nach den Regelungen der dazu erlassenen Rechtsverordnung pauschal.

Der Landeskitaelternbeirat wird verwaltungsseitig und sächlich unterstützt.

Die Sachbearbeiter/innen-Stelle wurde im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium verortet. Hierzu wurde im Organigramm eine „Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und Information“ ausgewiesen. Die Aufgabe der fachlichen Begleitung des Landeskitaelternbeirats sowie der Landkreise und kreisfreien Städte zu Fragen der Kreiskitaelternbeiräte ist eine zusätzliche und keine originäre ministerielle Aufgabe eines Ministeriums. Der Aufbau eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe soll unterstützend durch das Ministerium begleitet werden, hierzu zählen u. a. fachliche Inputs, Internetangebote und Informationsmaterial. Die Anbindung an das Ministerium ermöglicht eine unmittelbare fachliche Verzahnung mit der obersten Landesjugendbehörde und einem landesweiten trägerunabhängigen Wirkungskreis.

Die Stellenbesetzung ist in 2019 erfolgt.

Maßnahme 2: Eine Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis wird im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium eingerichtet und personell ausgestattet.

Die Zahl der Elternbeschwerden hat in der Vergangenheit stark zugenommen. Insbesondere häufen sich Beschwerden über Kindertagesstätten beim zuständigen Ministerium als Betriebserlaubnisbehörde, für die keine Zuständigkeit besteht. Daher wurde in 2019 eine Kontakt- und Beratungsstelle

Kita-Betriebserlaubnis im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium eingerichtet, die die Beschwerden an die jeweils zuständigen Stellen weiterleitet, soweit nach der Beratung nicht bereits eine Abhilfe erreicht werden konnte. Des Weiteren geht es um eine fachliche Beratung von Beschwerdeführenden bzw. Anfragenden. Diese Aufgabe ist eine zusätzliche und keine originäre ministerielle Aufgabe; sie flankiert die Arbeitsweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger.

Die Anbindung an das Ministerium ermöglicht eine unmittelbare fachliche Verzahnung mit der obersten Landesjugendbehörde und einem landesweiten trägerunabhängigen Wirkungskreis.

Die Stellenbesetzung einer Sachbearbeiter/innen-Stelle (E 11) ist in 2020 erfolgt.

Die beschriebenen Maßnahmen 1 und 2 dieses Handlungsschwerpunktes werden in 2021 und 2022 fortgeführt.

Verbesserung der Ausstattung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen mit digitalen Medien und verbesserte Nutzung der digitalen Medien der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen durch damit verbundene Qualifizierungsmaßnahmen

Die Maßnahme knüpft an den Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und der Kultusministerkonferenz (KMK) an. Als ein weiterer Bildungsbereich wird Medienkompetenz und digitale Bildung verstärkt in den Blick genommen. Bereits in der frühkindlichen Bildung soll das Ziel verfolgt werden, Kindern frühzeitig und altersgerecht die Entwicklung grundlegender Kompetenzen für einen souveränen Umgang mit der digitalen Welt zu ermöglichen. Zur Medienkompetenz gehört demnach die Fähigkeit, mit diesen selbstbestimmt, kritisch, reflektiert, kreativ, maß- und verantwortungsvoll umzugehen. Nicht Konsumieren, sondern Gestalten ist das Anliegen alltagsintegrierter digitaler Bildung in der Kindertageseinrichtung.

In vielen brandenburgischen Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen wird dieser Bereich noch nicht ausreichend in den Blick genommen. Gezielte integrierte Qualifizierungsmaßnahmen sollen durch die Reflexion der fachlichen Haltung und die Stärkung notwendiger Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte die alltagsintegrierte Umsetzung der Medienbildung in den Kindertagesstätten verbessern. Diese Qualifizierungsmaßnahmen umfassen u. a.:

- Fachtagung als Auftaktveranstaltung (Hintergrundwissen, Handlungsfragen etc.)
- Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte (praktische Umsetzung im Alltag)
- Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen (praktische Umsetzung im Alltag)
- Inhouse-Fortbildungen für pädagogische Teams in Kindertagesstätten (praktische Umsetzung im Alltag)
- Webseminare in Modulen (Hintergrundwissen, Handlungsfragen, praktische Umsetzung im Alltag)
- Kurzfilme und Selbstlerneinheiten (Hintergrundwissen, Handlungsfragen, praktische Umsetzung im Alltag)

- an die Fortbildungen anschließende Coaching- und Beratungsangebote (auch online/per Telefon)
- Fachtagung als Abschlussveranstaltung (Ergebnisse und Erfahrungsaustausch)

Diese Maßnahmen sollen über einen geeigneten Projektträger umgesetzt werden. Darüber hinaus werden die anteiligen Kosten weiterer Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen anteilig über eine Zuwendung (Förderrichtlinie) gefördert, sofern der Bezug zur Medienbildung transparent dargestellt wird. So werden die Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen, die bereits andere inhaltliche Schwerpunkte für das Jahr 2022 gesetzt haben, animiert, innerhalb dieser gewählten Schwerpunkte ebenfalls einen Bezug zur Medienbildung herzustellen. Dadurch kann eine breitere Wahrnehmung der Förderangebote erreicht werden.

Zur Unterstützung dieser pädagogischen Maßnahmen sollen Träger die Möglichkeit haben, eine Förderung für die Anschaffung von Tablets in Anspruch zu nehmen. Des Weiteren zielt die Maßnahme darauf ab, dass die Leitungen bzw. Träger die technische Ausstattung dafür erhalten, die zunehmend digitalisierten Prozesse – wie z. B. digitalisierte Antragsverfahren und damit verbundene statistische Erfassungen oder Abfragen – umzusetzen. Hinzu kommen Onlineangebote, Umsetzung von Videokonferenzen, Teilnahme an Webseminaren etc. Um dieses Ziel erreichen zu können, soll mit den oben genannten Maßnahmen für eine Verbesserung der technischen Ausstattung in der Kindertagesbetreuung gesorgt werden.

Das Land Brandenburg ist bestrebt, eine größtmögliche Anzahl von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen in 2022 mit einer Förderrichtlinie bei der Verbesserung der technischen Ausstattung zu unterstützen.

Die Förderung soll ab dem 1. Januar 2022 beginnen.

Mit Blick auf die beschriebenen Förderziele sollen als Fördergegenstände mindestens die Beschaffung eines leistungsfähigen Computers/Laptops bzw. Notebooks und eines hochwertigen Druckers zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit (z. B. Materialien), der Elternarbeit (Kommunikation, Material etc.) und der Wahrnehmung digitaler Informations- und Weiterbildungsangebote sowie die Anschaffung von Tablets für die pädagogische Arbeit formuliert werden.

Für die Kindertagespflegestellen soll die Anschaffung eines Tablets ebenso wie die Anschaffung eines PCs oder Laptops bzw. Notebooks für die pädagogische Arbeit förderfähig sein.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Seit dem 1. August 2019 erfolgt eine antragslose Beitragsfreistellung für Geringverdienende ohne Transferleistungsbezug.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personensorgeberechtigten. Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden gelten § 82 Absatz 1 und Absatz 2 sowie die §§ 83 und 84 des SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Brandenburgisches Gute-KiTa-Gesetz) vom 1. April 2019 (GVBl. I Nr. 8) werden ab dem 1. August 2019 auch Geringverdienende ohne Transferleistungsbezug von den Elternbeiträgen freigestellt. Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung werden nicht nur die Empfängerinnen und Empfänger der Transferleistungen nach § 90 SGB VIII von den Elternbeiträgen befreit.

Eine Rechtsverordnung regelt das Nähere zum Vorliegen der Unzumutbarkeit, zum Ausgleichsverfahren und zur Höhe des Pauschalbetrages, der für die Einnahmeausfälle erstattet werden soll. Das Verfahren erfolgt für die betroffenen Erziehungsberechtigten antragslos. Die Einrichtungsträger prüfen das Vorliegen der Unzumutbarkeit und erfassen zu den vorgegebenen Stichtagen die Anzahl der betroffenen Kinder.

Die entstehenden Einnahmeausfälle werden derzeit mit einer Pauschale in Höhe von 12,50 Euro je Kind und Monat den Einrichtungsträgern erstattet. Es findet derzeit ein Erstattungsverfahren ähnlich der Elternbeitragsbefreiung für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung gemäß der §§ 17b ff. KitaG Anwendung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten für die Umsetzung dieser Beitragsbefreiung einen Verwaltungskostenausgleich je Kindertagesstätte.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Alle im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2019 festgelegten Maßnahmen haben in 2019 begonnen.

Für die Umsetzung der weiteren Maßnahmen ab dem 1. Januar 2021 sind folgende Schritte notwendig bzw. schon umgesetzt worden.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

**Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter
Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr
als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) ver-
traglich vereinbart worden ist**

Zur Fortführung der Maßnahme in **Handlungsfeld 2** „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ ist es erforderlich, die bereits erlassene Förderrichtlinie zu verlängern.

Folgende Arbeitsschritte sind erforderlich:

- Erarbeitung des Entwurfs der Änderungs-Förderrichtlinie November 2020
- Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, der LIGA,
dem Landeskitaelternbeirat bis Ende November 2020
- Mitzeichnungsverfahren mit den zu beteiligenden
Ressorts auf Landesebene bis Ende November 2020
- Schlusszeichnung der Förderrichtlinie durch die Ministerin
für den Jugendbereich Dezember 2020
- Inkrafttreten und Fortsetzung der Förderung 1. Januar 2021

Für das Handlungsfeld 2 sollen nach den Regelungen der Förderrichtlinie die gewährten Zuwendun-
gen in den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2022 jeweils bis zum 30. Juni ausgezahlt werden.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Mit dem Ersten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kin-
der- und Jugendhilfe (GVBl I Nr. 18) vom 25. Juni 2020 wurde unter anderem die Personalbemessung im
Kindergartenbereich von 1:11 auf 1:10 zum 1. August 2020 angehoben.

Folgende Arbeitsschritte waren erforderlich:

- Beschlussfassung zum Brandenburgischen KitaG im Landtag am 19. Juni 2020
- Veröffentlichung des Brandenburgischen KitaG vom 25. Juni 2020 im Gesetzes- und Verord-
nungsblatt für das Land Brandenburg am 25. Juni 2020

Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich ab dem 1. August 2022 auf 1:4,65

Zur rechtlichen Umsetzung der Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich ab dem 1.
August 2022 ist das KitaG mit einer Novelle zu ändern.

Folgende Arbeitsschritte sind erforderlich:

- Formelles Beteiligungsverfahren bis Oktober 2021
- Beschlussfassung zum Brandenburgischen KitaG im Landtag Dezember 2021
- Veröffentlichung des Brandenburgischen KitaG im
Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Dezember 2021
- Inkrafttreten des Gesetzes 1. August 2022

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“

Für das **Handlungsfeld 3** „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ musste in 2019 zunächst das Antrags- und Auszahlungsverfahren mit dem Berliner Institut für Frühpädagogik (BIF) neu ausgestaltet und das Verfahren zum Nachweis der Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ abgestimmt werden. Zur Umsetzung der Maßnahme in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 musste das Verfahren entsprechend angepasst werden.

Folgende Arbeitsschritte waren erforderlich:

- Abstimmung der Verfahren 2021/2022 bis Mitte November 2020
- Information der Träger November 2020

Der geplante Mittelabfluss des Handlungsfeldes 3 verläuft bedarfsentsprechend zu zwei festen Auszahlungsterminen jährlich zum 1. Juni und 1. November.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“

Für die Maßnahme „Kita in Bewegung“ im **Handlungsfeld 6** wurde vom Projektträger in 2020 das Konzept erarbeitet. Für 2021 und 2022 wurde der Zuwendungsantrag erarbeitet und im Detail abgestimmt.

Folgende Arbeitsschritte waren erforderlich:

- Abstimmung des Konzepts bis Mitte Oktober 2020
- Antragstellung des Projektträgers bis Ende Oktober 2020
- Prüfung des Zuwendungsantrags 2021/2022 bis November 2020
- Vorbereitung des Zuwendungsbescheides Dezember 2020
- Erlass Zuwendungsbescheid 2021/2022 25. Mai 2021

Der geplante Mittelabfluss des Handlungsfeldes 6 verläuft bedarfsentsprechend nach dem sogenannten Zweimonatsrhythmus.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebots für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich – Rechtsverordnung ist erlassen, Personaleinstellungen sind erfolgt. Die Fortführung der Maßnahme erfolgt über die fortlaufende finanzielle und fachliche Unterstützung der Kreiselternbeiräte und des Landeskitaelternbeirates sowie die Finanzierung und die inhaltliche Arbeit der Kontakt- und Beratungsstelle im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Verbesserung der Ausstattung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen mit digitalen Medien und verbesserte Nutzung der digitalen Medien der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen durch damit verbundene Qualifizierungsmaßnahmen

Für die Maßnahme wird in 2021 das Umsetzungskonzept für die Fortbildungen und die Förderrichtlinie erarbeitet.

Folgende Arbeitsschritte sind erforderlich:

- Abstimmung des Konzepts bis Mitte November 2021
- Auftragsvergabe an einen Projektträger bis Ende November 2021
- Vertragsabschluss bis Dezember 2021
- Terminplanung, Kommunikation Januar/Februar 2022
- Fachtagung (Auftakt) Februar/März 2022
- Beginn Fortbildungen März 2022
- Fachtagung (Abschluss) Ende November 2022

Mit Blick auf die Ausstattungsförderung müssen folgende Schritte abgearbeitet werden:

- Erarbeitung des Entwurfs der beabsichtigten Förderung Oktober/Anfang November 2021
- Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, der LIGA, dem Landeskitaelternbeirat bis Mitte November 2021

Im Falle einer Förderrichtlinie:

- Mitzeichnungsverfahren mit den zu beteiligenden Ressorts auf Landesebene bis Ende November 2021
- Schlusszeichnung der Förderrichtlinie durch die Ministerin für den Jugendbereich Dezember 2021
- Inkrafttreten und Beginn der Förderung 1. Januar 2022

Der geplante Mittelabfluss verläuft bedarfsentsprechend nach dem sogenannten Zweimonatsrhythmus in 2022.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind aktuell keine weiteren Schritte erforderlich – die Rechtsverordnung ist erlassen. Die derzeitige Fortführung der Maßnahme erfolgt über die fortlaufende Gewährung von Pauschalen zum Ausgleich der Mindereinnahmen durch die Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug.

Sollte aufgrund des anhängigen Gerichtsverfahrens eine Änderung der rechtlichen Grundlagen im Land Brandenburg notwendig sein, wird diese zeitnah erarbeitet und erlassen, um die Umsetzung in 2022 zu gewährleisten.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist

Indikator: Anzahl der Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten, Ausweisung der zusätzlichen Vollzeitäquivalente-Anteile (VZÄ-Anteile) der eingesetzten Fachkräfte

Die Mittelverwendung erfolgt über eine Förderrichtlinie. Im Rahmen der Legung des Verwendungsnachweises erfolgen jeweils zum 30. Juni der Nachweis über die Anzahl der Kinder mit einer verlän-

gerten Betreuungszeit und der Nachweis des Personalanteils für mehr eingesetzte Fachkräfte, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig wären.

Mit der ausgebrachten Fördersumme von 20 bzw. 21 Mio. Euro könnten im Haushaltsjahr 2020 ff. mit den für die Haushaltsplanung 2020 angenommenen durchschnittlichen Personalkosten für eine Erzieher/innen-Stelle ca. 320 bis 340 VZÄ gefördert werden.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Indikator: Erhöhung des Umfangs des notwendigen pädagogischen Personals gemäß KitaG, Verbesserung des Personalschlüssels je Kind (siehe Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Die Umsetzung erfolgt über die Regelungen der Kita-Finanzierung des KitaG (Kostenausgleich für Personalschlüsselverbesserungen).

Rein rechnerisch können ab dem 1. August 2020 landesweit insgesamt 650 VZÄ zusätzlich eingestellt werden.

Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich ab dem 1. August 2022 auf 1:4,65

Indikator: Erhöhung des Umfangs des notwendigen pädagogischen Personals gemäß KitaG, Verbesserung des Personalschlüssels je Kind (siehe Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Die Umsetzung erfolgt über die Regelungen der Kita-Finanzierung des KitaG (Kostenausgleich für Personalschlüsselverbesserungen).

Rein rechnerisch können ab dem 1. August 2022 landesweit insgesamt 470 Vollzeitäquivalente zusätzlich eingestellt werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“

Indikator: Anzahl der angeleiteten Fachkräfte im Quer- und Seiteneinstieg, Anzahl der Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich, die Lernort Praxis sind, statistischer Anstieg der Ausbildungszahlen in praxisintegrierter tätigkeitsbegleitender Ausbildung (§ 10 Absatz 2 KitaPersV)

Im Rahmen der ausgebrachten Haushaltsmittel können in 2020 mit dem Ansatz rund 1.120 Gutscheine à 3.750 Euro, in 2021 und 2022 rund 1.400 Gutscheine à 4.000 Euro (plus fachliche Begleitung und

Abwicklung) ausgebracht und eine zusätzliche Anleitungszeit von 4.200 Stunden geleistet werden.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“

Indikator: Anzahl der besuchten Kitas

Ziel ist es, mit den veranschlagten Mitteln und Personalressourcen bis zu 100 Kitas im Jahr zu erreichen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebots für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Indikator: Anzahl der gegründeten Kreiskitaelternbeiräte, Anzahl der in diesen vertretenen Kindertagesstätten im vorschulischen Bereich

Im Land Brandenburg sollen langfristig in allen 18 Kreisen und kreisfreien Städten Kreiskitaelternbeiräte etabliert werden.

Verbesserung der Ausstattung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen mit digitalen Medien und verbesserte Nutzung der digitalen Medien der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen durch damit verbundene Qualifizierungsmaßnahmen

Indikatoren:

- Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den integrierten Qualifizierungsmaßnahmen und der geförderten Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen

Ziel ist es, mit der Maßnahme in 2022 mindestens 750 Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen mit einer integrierten Qualifizierungsmaßnahme zu erreichen.

Qualifizierungsmaßnahmen	Anzahl	TN	Gesamt*
Fachtagung (Auftakt)	1	100	100
Fachtagung (Abschluss)	1	100	100
Fortbildungen (päd. FK, Blended-Learning, mehrtägig)	24	15	360
Inhouse Fortbildungen (päd. Teams, Blended-Learning, mehrtägig)	12	12	144
Coaching und Beratungsangebote	504	504	504
Kleine Webseminare Zusatzthemen	4	372	1.488
Digitale Plattform mit Selbstlernangeboten	1	372	372

*Die Gesamtzahl wird hier nicht addiert, da im Rahmen dieses integrierten Fortbildungskonzepts die jeweilige Teilnahme an mehreren Angeboten vorgesehen ist.

- Anzahl der ausgestatteten Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich

Mit der Maßnahme sollen mindestens 390 Kindertagesstätten und 230 Kindertagespflegestellen digital ausgestattet werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Indikator: Anzahl der Kinder von Geringverdienenden, statistische Angaben zu Veränderungen der Betreuungsquoten, statistische Angaben zu den Bildungsabschlüssen der Eltern

Es könnte mit den Teilhabeverbesserungen für Kinder aus geringverdienenden Elternhäusern ohne Transferleistungsbezug davon ausgegangen werden, dass diese aufgrund der Beitragsfreiheit einen Zugang zur Kindertagesbetreuung bekommen und sich damit auch der Anteil der Eltern mit niedrigeren Bildungsabschlüssen erhöht, die ihre Kinder betreuen lassen. Viele geringverdienende Eltern ohne Transferleistungsbezug haben (möglicherweise aus Scham) nicht von der Möglichkeit der Antragstellung nach § 90 SGB VIII Gebrauch gemacht, obwohl eine Unzumutbarkeit der Belastung mit einem Elternbeitrag angenommen werden könnte.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (siehe auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist

Gemäß § 1 KitaG gewährleistet die Kindertagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. In Brandenburg haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr haben ebenfalls einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation eine Kindertagesbetreuung erforderlich macht.

Bis zur Einschulung umfasst der Regelanspruch 6 Stunden am Tag. Macht die familiäre Situation (z. B. die Erwerbstätigkeit der Eltern) es erforderlich, so haben Kinder einen Anspruch auf längere Betreuungszeiten.

Laut dem Bericht der Landesregierung zur Anwendung des § 1 Absatz 2 KitaG vom 20. November 2018 sind die Anteile der Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten im Berichtszeitraum von 2001 bis 2017 gestiegen. Es ließ sich landesweit die Zunahme der Inanspruchnahme von verlängerten Betreuungsumfängen feststellen; in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ist diese Entwicklung unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Landesdurchschnitte im Hinblick auf die verlängerten Betreuungszeiten lagen im Jahr 2017 im Krippenalter bei 70,5 Prozent (über 6 Stunden) und im Kindergartenalter bei 68,9 Prozent (über 6 Stunden).

Kinder mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden am Tag bzw. 30 Stunden in der Woche haben eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von 8:42 Stunden im Krippenalter bzw. 8,71 und von 8:44 Stunden im Kindergartenalter bzw. 8,74; zwischen den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten variiert der Durchschnitt um ca. 1 Stunde.

Das Brandenburgische Landesrecht gibt keine festen Gruppengrößen oder Fachkraft-Kind-Relationen vor. § 10 KitaG legt eine rechnerische Personalbemessung fest, die ausschließlich für die Berechnung der Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe relevant ist.

Im Rahmen seiner Aufgaben hat das Land die Personalbemessung aktuell wie folgt festgelegt: In Kinderkrippen 0,8 bzw. 1,0 Fachkraftstelle für fünf Kinder sowie in Kindergärten 0,8 bzw. 1,0 Fachkraftstelle für zehn Kinder.

In den politisch geführten Diskussionen zur möglichen langfristigen Neuausrichtung der Kita-Finanzierung im Land Brandenburg wurde seitens der Träger vorgebracht, dass mit der derzeitigen Personalbemessung nur 7,5 Stunden seitens des Landes ausfinanziert wären. Die Akteurinnen und Akteure fordern vom Land eine gesetzlich verankerte weitere Personalbemessungsstufe für eine tägliche Betreuungszeit von 8 bis 10 Stunden. Der Bedarf nach längeren Betreuungszeiten würde u. a. aufgrund der höheren Beschäftigungsumfänge, der gesunkenen Arbeitslosenquote und der längeren Fahrtwege weiterhin ansteigen.

In 2019 und 2020 wurde die erlassene Förderrichtlinie sehr gut von den Trägern angenommen.

Im Jahr 2019 wurden **abschließend 8.505.250 Euro für 34.021 Kinder** ausgezahlt. In 2020 wurde die Zuwendung **in Höhe von 21.372.200 Euro für 35.620 Kinder** gewährt.

Das Land Brandenburg hat sich vor diesem Hintergrund auch für 2021 und 2022 dazu entschieden, die Kommunen weiterhin bei der Erfüllung ihrer kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe durch ein Förderprogramm zu unterstützen. Dies folgt auch den von den Verbänden und kommunalen Spitzenverbänden geforderten Prioritäten bei der Umsetzung des KiQuTG.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

In Brandenburg galt bis zum 31. Juli 2020, dass eine Fachkraft rechnerisch für elf Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung zuständig war (0,8:11 war der rechnerische Schlüssel für Kinder mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden, also im Mindestbetreuungsumfang). Fachlich wird ein Schlüssel von 1:9 gefordert (vgl. Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, Bund und Länder 2016, Kap. 3, S. 20 ff.).

Seit dem 1. August 2020 wurde eine Verbesserung realisiert; es ist nun eine Fachkraft für zehn Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung zuständig (0,8:10 ist die Personalbemessung für Kinder im Mindestbetreuungsumfang von 6 Stunden Betreuungszeit).

Die Verbesserung erfolgt schrittweise, da jeder Schritt einen großen Bedarf an notwendigem pädagogischem Personal mit sich zieht, der auch gedeckt werden muss. Rein rechnerisch können zusätzlich 650 Fachkräfte (VZÄ) eingestellt werden; in der Realität werden häufig auch Arbeitsverträge aufgestockt und in kleineren Einrichtungen können – aufgrund der geringeren Anzahl betreuter Kinder – keine ganzen Stellen geschaffen werden.

Wie mit jeder Schlüsselverbesserung erhöht sich auch hier über das Land betrachtet die Leitungsfreistellung in etlichen Einrichtungen, da hier die Anzahl der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die maßgebliche Bemessungsgrundlage ist.

Der Kostenausgleich erfolgt gemäß § 16a Absatz 1 KitaG für das zusätzliche notwendige pädagogische Personal und einen Anteil für Leitungsfreistellung in Höhe von 3 Prozent des erstgenannten Betrags.

Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich ab dem 1. August 2022 auf 1:4,65

In Brandenburg gilt derzeit, dass eine Fachkraft rechnerisch für fünf Kinder im Alter von bis zu drei Jahren zuständig ist (0,8:5 ist der rechnerische Schlüssel für Kinder mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden, also im Mindestbetreuungsumfang). Fachlich wird ein Schlüssel von 1:3 bis 1:4 gefordert (vgl. Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, Bund und Länder 2016, Kap. 3, S. 20 ff.).

Für den 1. August 2022 ist eine Verbesserung geplant; es soll dann eine Fachkraft für rechnerisch 4,65 Kinder im Alter von bis zu drei Jahren zuständig sein (0,8:4,65 ist die Personalbemessung für Kinder im Mindestbetreuungsumfang von 6 Stunden Betreuungszeit).

Auch weitere Verbesserungen sollen schrittweise erfolgen, da jeder Schritt einen großen Bedarf an notwendigem pädagogischem Personal mit sich zieht, der auch gedeckt werden muss. Rein rechnerisch können mit dem ersten Schritt (Verbesserung auf 1:4,65) zusätzlich 470 Fachkräfte (VZÄ) eingestellt werden; in der Realität werden häufig auch Arbeitsverträge aufgestockt und in kleineren Einrichtungen können – aufgrund der geringeren Anzahl betreuter Kinder – keine ganzen Stellen geschaffen werden.

Wie mit jeder Schlüsselverbesserung erhöht sich auch hier über das Land betrachtet die Leitungsfreistellung in etlichen Einrichtungen, da hier die Anzahl der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die maßgebliche Bemessungsgrundlage ist.

Der Kostenausgleich erfolgt gemäß § 16a Absatz 1 KitaG für das zusätzliche notwendige pädagogische Personal und einen Anteil für Leitungsfreistellung in Höhe von 3 Prozent des erstgenannten Betrags.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“

Qualitative Neuausrichtung des bisherigen Landesprogramms „Zeit für Anleitung“

Die Deckung des bestehenden und zukünftigen Fachkräftebedarfs ist auch im Feld der Kindertagesbetreuung eine zentrale Herausforderung. Das Land Brandenburg hat zahlreiche Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -qualifizierung getroffen (vgl. Landesprogramm „Fachkräftegewinnung und

-qualifizierung“: <https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.313302.de> und „Fachkräftebericht für den Bereich der Kindertagesbetreuung 2018“: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/fachkraeftebericht_kita.pdf).

Zentral waren dabei die Öffnung der Kita-Personalverordnung für den Quer- und Seiteneinstieg und die Schaffung einer vergüteten praxisintegrierten Ausbildung durch Anrechnung auf das notwendige pädagogische Personal gemäß KitaG. Um einerseits Träger dazu anzuregen, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, und andererseits eine qualifizierte Praxisanleitung zu stärken, wurde im Jahr 2012 das Landesprogramm „Zeit für Anleitung“ auf den Weg gebracht, mit dem seit dem Haushaltsjahr 2013 1 Stunde Anleitungszeit pro Woche für Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg gefördert wird.

Seither konnten 7.082 Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg mit einem Anleitungsgutschein qualifiziert werden; die Öffnung der Kita-Personalverordnung hat sich damit als wichtiger Baustein bei der Fachkräftegewinnung und -qualifizierung erwiesen.

Von August bis Dezember 2019 wurden 308 Kräfte aus Mitteln des KiQuTG mit Anleitungszeit über die Gutscheine gefördert. Im Haushaltsjahr 2020 wurden 881 Gutscheine abgerufen.

Eine qualitativ hochwertige und kontinuierliche Anleitungspraxis ist dabei unerlässlich, zumal die Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg von Anfang an auf das notwendige pädagogische Personal angerechnet werden. Bislang war die zusätzliche Stunde Anleitungszeit ein Anreiz für Träger, diese Kräfte zu beschäftigen und zu qualifizieren. Durch die Aufstockung der Anleitungszeit können eine Verankerung der Anleitungsstandards in der Praxis und eine qualitative Weiterentwicklung der Ausbildung am Lernort Praxis gesichert und die Träger und Teams auf diesem Weg mitgenommen werden.

Mit einerseits kontinuierlich steigenden Anforderungen an die Kindertagesbetreuung und andererseits stetig wachsendem Personalbedarf gilt es, zukünftig die Anstrengungen zu verstärken, um

- die Ausbildungsbedingungen weiter zu verbessern und damit noch mehr Menschen für eine Beschäftigung im Feld zu interessieren,
- die Qualität der Ausbildung durch eine zeitlich intensivere Begleitung zu erhöhen und damit weitere Träger und Teams für die Ausbildung zu gewinnen und
- gleichzeitig die Ausbildungsqualität durch den verbindlichen Einsatz der Standards flächendeckend zu erhöhen.

Die Standards bieten dabei Handlungsorientierung, sind Grundlage für Qualitätssicherung und -entwicklung und tragen zu mehr Transparenz in der Qualifizierung zukünftiger Fachkräfte am Lernort Praxis bei.

Diese Maßnahme soll in 2021 und 2022 fortgesetzt werden. Die Ansätze für diesen Förderschwerpunkt wurden dem Bedarf und den Personalkosten angepasst.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“

Säuglinge und Kleinkinder im Alter von 0 bis 3 Jahren sollten sich nach den nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2016): Sonderheft 03: Nationale Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung, Köln) von 2016 so viel wie möglich bewegen und so wenig wie möglich in ihrem natürlichen Bewegungsdrang gehindert werden, wobei auf sichere Umgebungsbedingungen zu achten ist. Auch für Kindergartenkinder im Alter von vier bis sechs Jahren soll eine Bewegungszeit von 180 Minuten am Tag und mehr erreicht werden. Diese Aktivitäten sollen aus angeleiteter und nicht angeleiteter Bewegung bestehen. Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gab am 24. April 2019 erstmals Empfehlungen ab, wie viel Zeit Kinder im Alter von null bis fünf Jahren sich bewegen sollen, und bezeichnet die frühe Kindheit als eine Periode, in der sich der Körper und die Kognitionen rasant entwickeln, die Gewohnheiten der Kinder formen und der familiäre Lebensstil offen ist für Veränderungen und Anpassung. Die WHO empfiehlt für Kinder unter einem Jahr, mindestens 30 Minuten am Tag körperlich aktiv zu sein. Für Kinder zwischen einem und vier Jahren wird empfohlen, 180 Minuten täglich körperlich aktiv zu sein, wovon bei den drei bis vier Jahre alten Kindern 60 Minuten mit moderater bis stark anstrengender Aktivität verbracht werden sollen.

Der Bericht zu „Gesundheit und Gesundheitschancen für Kinder im Land Brandenburg“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien (MASGF) von 2018 zeigt bei den motorischen Fähigkeiten der Kinder, dass im Land Brandenburg bei ca. 3 Prozent der Mädchen und ca. 9 Prozent der Jungen im Jahr 2015 Bewegungsstörungen durch die Vorsorgeuntersuchungen diagnostiziert wurden. Auch Muskel-Skelett-Erkrankungen wurden im Jahr 2016 bei 3,9 Prozent der Kinder unter einem Jahr, bei 1,7 Prozent der Kinder zwischen einem und vier Jahren und bei 4,0 Prozent der Kinder zwischen fünf und neun Jahren diagnostiziert. Die Adipositasrate bei Einschülerinnen und Einschülern in Brandenburg lag 2015 bei den Mädchen bei 3,9 Prozent und bei den Jungen bei 3,4 Prozent. Im Altersverlauf nimmt der Anteil bis auf knapp 10 Prozent bei Schulabgängern zu.

Die bundesweite „Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ – KIGGS Welle 2, getragen von Robert Koch-Institut und Statistischem Bundesamt, betrachtet ausgewählte Indikatoren zum Sport- und Ernährungsverhalten. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass 48,2 Prozent der drei bis zehn Jahre alten Mädchen angeben, mehr als 90 Minuten Sport in der Woche zu treiben, und 25,4 Prozent geben an, sich mehr als 180 Minuten in der Woche sportlich zu betätigen. Bei den Jungen der gleichen Altersgruppe sind es 53,7 Prozent, die angeben, mehr als 90 Minuten Sport in der Woche zu treiben, und 34,5 Prozent geben an, mehr als 180 Minuten wöchentlich sportlich aktiv zu sein. Diese Ergebnisse liegen weit unter den nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung und unter den Empfehlungen der WHO.

Dies zeigt deutlich den Handlungsbedarf im Bereich der frühkindlichen Bewegungsförderung.

Um diesem Bedarf zu begegnen, brauchen die pädagogischen Fachkräfte alltags- und praxistaugliche Anregungen. Während im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) entsprechende Fortbildungen angeboten werden, können diese von den pädagogischen Fachkräften nicht immer angenommen werden. Zum einen ist das SFBB in dem großen Flächenland Brandenburg nicht für alle pädagogischen Fachkräfte gut zu erreichen, zum anderen müssen Fortbildungsanmeldungen im Falle von plötzlichem Personalausfall in der Kita (z. B. Krankheit von Kolleginnen und Kollegen) häufig abgesagt werden. Auch bietet sich zum Thema Bewegungsförderung nicht unbedingt eine digitale Fortbildungsalternative an. Aus diesem Grund soll dieses aufsuchende Fortbildungsangebot in der Lage sein, die Kitas in ganz Brandenburg zu erreichen. Dabei wird der Nutzen dieses Konzepts zusätzlich durch die positiven Effekte der Team-Fortbildung und die Öffentlichkeitswirksamkeit des Aktionstages sowie des Bewegungsmobils verstärkt.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebots für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Maßnahme 1: Pauschalierter finanzieller Ausgleich der aus der KitaG-Novelle resultierenden Mehrbelastungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gründung von Kreiskitaelternbeiräten und Verortung einer Sachbearbeiter/innen-Stelle für die fachliche Begleitung des Landeskitaelternbeirats und der Kreiskitaelternbeiräte ab dem 1. August 2019 im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium

§ 6a KitaG, der die Elternbeteiligung in örtlichen Elternbeiräten und im Landeskitaelternbeirat regelt, wurde mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des KitaG vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) neu in das KitaG eingefügt. Von diesen Beteiligungsmöglichkeiten haben die Eltern im Land Brandenburg Gebrauch gemacht und am 9. Juni 2018 den ersten Landeskitaelternbeirat für Kindertagesbetreuung gegründet. § 6a KitaG regelt zwar Wahl und Rechte des Landeskitaelternbeirats. Bisher existieren jedoch keine Regelungen darüber, wie die ehrenamtlich tätigen Mitglieder bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben unterstützt werden können.

Mit dem Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz vom 1. April 2019 wurde die Elternbeteiligung nach § 6a KitaG neu geregelt. Nunmehr sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Kreiskitaelternbeiräte (zuvor: örtliche Elternbeiräte) einzurichten und anzuhören. Diese Kreiskitaelternbeiräte sind in allen Kreisen und kreisfreien Städten gegründet worden. Dadurch entsteht dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Mehrbelastung, für die das Land nach Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 der Brandenburgischen Landesverfassung ausgleichspflichtig ist.

Durch die Gesetzesänderung wurde auch in 2019 zu Beginn der neuen Legislatur ein Landeskitaelternbeirat (zuvor: Landeselternbeirat) gebildet, der von der obersten Landesjugendbehörde angehört wird.

Diese Rechtsänderung führte darüber hinaus zur Spezifizierung der Wahl- und Beteiligungsrechte dieser Gremien. Seit dem 1. August 2019 regelt die Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV), wie die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Landeskitaelternbeirats bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben unterstützt werden können. Gerade im Hinblick darauf, dass dem Landeskitaelternbeirat Elternvertretungen aus dem gesamten Land Brandenburg angehören, die sich zu gemeinsamen Sitzungen an einem Ort treffen und an Abstimmungen teilnehmen müssen, ist eine Übernahme der im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit anfallenden notwendigen Kosten und Verwaltungskosten (fachliche Begleitung) durch das Land erforderlich.

Dieser Prozess bedarf einer fachlichen Begleitung, Beratung, Unterstützung und Öffentlichkeitsarbeit, die personell zusätzlich ausgestattet werden müssen. Die „Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und -information“ wurde am 4. November 2019 besetzt.

Diese Maßnahmen werden in 2021 und 2022 fortgeführt.

Maßnahme 2: Einrichtung und personelle Ausstattung einer „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis“ im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium

Die Zahl der Elternbeschwerden hat in der Vergangenheit stark zugenommen, ohne dass bisher eine „Kontakt- und Beschwerdestelle“ eingerichtet werden konnte. Zum 9. März 2020 wurde diese personell besetzt.

Seit diesem Zeitpunkt werden insbesondere Eltern unterstützt und beraten, damit ihre Beschwerden an die jeweils zuständigen Stellen weitergeleitet werden können. Des Weiteren findet auch eine Beratung zu den gesetzlichen Regelungen und Zuständigkeiten im KitaG statt sowie die dazu notwendige Öffentlichkeitsarbeit.

Die Kontakt- und Beschwerdestelle flankiert die Arbeitsweise der örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger.

Eltern sind oftmals nicht in der Lage, z. B. aufgrund eines Vorfalles in einer Kindertageseinrichtung oder ihres subjektiven Erlebens, einzuschätzen, wer Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für ihr daraus entstandenes Anliegen ist. Vielerorts gibt es auch Kommunikations- und Informationslücken bzw. -defizite, die geschlossen werden sollen. Eltern sollen in die Lage versetzt werden, die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich der Kindertagesbetreuung zu durchdringen, um auch von ihren Beteiligungsrechten Gebrauch machen zu können.

Aktuell ist diese Stelle auch mit vielen Fragen in Bezug auf die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung befasst.

Verbesserung der Ausstattung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen mit digitalen Medien und verbesserte Nutzung der digitalen Medien der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen durch damit verbundene Qualifizierungsmaßnahmen

Im Jahr 2021 wurden von dem durch das MBSJ geförderten Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg zwei Fortbildungen zum Thema Medienbildung angeboten. An diesen Angeboten haben insgesamt 20 pädagogische Fachkräfte teilgenommen. Dies zeigt, dass das Thema frühkindliche Medienbildung noch keine ausreichende Priorität im Kita-Alltag erlangt hat. In verschiedenen – nicht quantifizierbaren – Kontexten wird von diversen brandenburgischen Kita-Akteurinnen und -Akteure immer wieder berichtet, dass viele pädagogische Fachkräfte der frühkindlichen Medienbildung und der Digitalisierung skeptisch gegenüberstehen und ihre Aufgabe diesbezüglich lediglich beschränkt auf den Kinderschutz und die Arbeit mit den Eltern verstehen. Während diese Aspekte keinesfalls außer Acht gelassen werden dürfen, so ist diese Perspektive dennoch einseitig.

Daraus ergeben sich für Brandenburg zwei Bedarfe in Bezug auf die pädagogischen Fachkräfte: Erstens brauchen diese Grundwissen bezüglich der Ziele und Inhalte der frühkindlichen Medienbildung und Reflexionsmöglichkeit der eigenen Haltung, um eine Bereitschaft zu entwickeln, Medienbildung alltagsintegriert in ihre pädagogische Arbeit zu leisten. Zweitens brauchen die pädagogischen Fachkräfte Qualifizierungsmaßnahmen, die sie dazu befähigen, die frühkindliche Medienbildung umzusetzen.

Ziel ist es, durch integrierte Qualifizierungsmaßnahmen beide Bedarfe abzudecken und dabei die Lerninhalte in die Praxis zu übertragen und diese nachhaltig zu etablieren. Eine Fachtagung als Auftaktveranstaltung soll diese mit grundlegender Wissensvermittlung durch Fachvorträge sowie auch Haltungsarbeit in kleineren Workshops abdecken. In den weiterführenden Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte werden diese in ihren Kompetenzen gefördert, Medienbildung im Kita-Alltag praktisch umzusetzen und damit der zweite oben genannte Bedarf fokussiert. Damit die pädagogischen Fachkräfte die Fortbildungsinhalte möglichst schnell und nachhaltig in den Alltag ihrer Kita umsetzen können, sollen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungen innerhalb von 4 bis 6 Wochen die Möglichkeit zu einem anschließenden Beratungsgespräch erhalten (gegebenenfalls auch online oder am Telefon). Im Rahmen einer abschließenden Fachtagung sollen die Erfahrungen der pädagogischen Fachkräfte ausgetauscht und gute Praxisbeispiele gesammelt werden.

Darüber hinaus sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die eine erfolgreiche Umsetzung trotz der sehr kurzen Laufzeit ermöglichen sollen. So soll die Fortbildung in Form von drei verschiedenen Formaten angeboten werden, um vielen interessierten pädagogischen Fachkräften niedrigschwellig eine Teilnahme ermöglichen zu können: reguläre Fortbildungen an verschiedenen Orten in Brandenburg, sogenannte Inhouse-Fortbildungen für Kita-Teams und Webseminare, die Fortbildungsinhalte in drei bis vier Module unterteilen und somit sehr flexibel online und an mehreren Terminen absolviert werden können. Dies soll weiterhin durch eine professionelle Kommunikation begleitet werden,

die die Neugier der pädagogischen Fachkräfte weckt und zur Teilnahme an den verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen motiviert. Zudem sollen durch die anteilige Förderung verschiedener Fortbildungsangebote, deren Fokus zunächst nicht die Medienbildung ist, die pädagogischen Fachkräfte, Kita-Träger und Kindertagespflegepersonen dazu angeregt werden, selbst eine Verbindung zur Medienbildung herzustellen und diese in ihrer Arbeit im Kita-Alltag mit aufzunehmen.

Zur Unterstützung dieser pädagogischen Maßnahmen sollen Träger die Möglichkeit haben, eine Förderung für Tablets in Anspruch zu nehmen. Bei dem Einsatz von Tablets handelt es sich um eine niedrigschwellige Möglichkeit, Medienbildung im Kita-Alltag einzuführen (Fotos, Tonaufnahmen, Videoschnitt etc.). Da diese bisher im Land Brandenburg wenig Beachtung gefunden hat, ist nicht davon auszugehen, dass kurzfristig Haushaltsmittel für die Anschaffung dieser Geräte durch die Kita-Träger ohne Förderung seitens des Landes bereitgestellt werden. Aber auch Kitas, die bereits über einige Tablets verfügen, können durch eine zusätzliche anteilige Förderung ihren Arbeitsschwerpunkt zum Thema Medienbildung noch vertiefen.

Mit Blick auf die Schnelligkeit der technischen Entwicklung im digitalen Bereich ist zwingend, dass die Leitungen bzw. Träger die technische Ausstattung (Computer, Drucker) erhalten bzw. ersetzen, um die zunehmend komplexeren digitalisierten Prozesse – wie z. B. digitalisierte Antragsverfahren und damit verbundene statistische Erfassungen und Abfragen – umsetzen zu können. Hinzu kommen Onlineangebote, Umsetzung von Videokonferenzen, Teilnahme an Webseminaren etc.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Zum 1. August 2019 wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung § 90 SGB VIII dahingehend geändert, dass für bestimmte Eltern mit festgelegten Transferleistungen unwiderlegbar nicht zuzumuten ist, einen Kostenbeitrag zur Kindertagesbetreuung zu zahlen. Das Bundesrecht sieht ein Antragsverfahren auf Erlass bzw. Erstattung der erhobenen Beiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dessen Verpflichtung vor, die antragsberechtigten Eltern entsprechend zu beraten. Eltern, die nicht in der Lage sind, einen solchen Antrag zu stellen oder aus sonstigen Gründen keinen Antrag stellen, werden somit auch dann nicht von den Kostenbeiträgen entlastet, wenn diese im Einzelfall unzumutbar sind.

Aus der Praxis der Träger und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg wird berichtet, dass gerade solche Familien, die eine finanzielle Entlastung besonders dringend benötigen, trotz Beratungsangeboten der Jugendämter oft keinen Antrag auf Erlass bzw. Erstattung der Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII stellen.

Durch das Landesrecht kann über die Regelung des Bundes hinaus den betroffenen Eltern ein umständliches Antragsverfahren erspart werden, indem diese von den Elternbeiträgen gänzlich befreit werden.

Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und zur Verbesserung der Teilhabe an der Kindertagesbetreuung sind nicht nur die Empfängerinnen und Empfänger der in § 90 SGB VIII genannten Transferleistungen von den Elternbeiträgen zu befreien. Viele Familien in Brandenburg, die keine staatlichen Leistungen beziehen, haben ebenfalls niedrige Einkommen. Diese Geringverdienenden haben häufig ein Familieneinkommen, das in der Höhe dem von vergleichbaren Familien mit Bezug der genannten Leistungen entspricht. Auch den geringverdienenden Familien ist kein Elternbeitrag zuzumuten, so dass sie von den Kostenbeiträgen zu befreien sind.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Für den vorschulischen Bereich wird eine Fallzahl von 1.900 geschätzt. Das Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personen. Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden gelten § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Des Weiteren ist bekannt, dass auch darüber hinaus eine Vielzahl von Familien die in § 90 SGB III aufgeführten Transferleistungen aufgrund des damit verbundenen Antragsverfahrens und Behördengangs nicht beantragen. Auch diese Gruppe wird in der Gruppe der Geringverdienenden mit erfasst. Nach den Schätzungen und Annahmen ist in 2019 von ca. 10.860 Fällen auszugehen.

In 2019 wurden für 5.945 Kinder von Geringverdienenden insgesamt 371.567 Euro verausgabt. In 2020 wurden für 5.940 Kinder von Geringverdienenden insgesamt 891.000 Euro verausgabt.

**Mit Verrechnungen aus 2019 ergaben sich Ausgaben in Höhe von 890.688 Euro.
Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 1.023.312 Euro.**

Im Land Brandenburg haben in 2020 weniger Kinder, als für das KiQuTG angenommen, von der Beitragsfreistellung für Geringverdienende profitiert. Die Inanspruchnahme erfolgte zum einen doch im Rahmen der Antragstellung nach § 90 SGB VIII. Zum anderen ist anzunehmen, dass sich viele Eltern in 2020 wie auch in 2019 noch gescheut haben, von dieser Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen.

Mit Blick auf die coronabedingten Folgen im Beschäftigungssektor ist davon auszugehen, dass sich die Fallzahlen in 2021 und 2022 erhöhen werden.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Im Land Brandenburg werden die Handlungsfelder und Optionen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung bereits seit längerer Zeit sehr intensiv diskutiert. Hierzu gibt es unterschiedliche Formate, u. a. gehören dazu:

Expertendialog Kita

Der Expertendialog Kita ist ein Gremium aus jugendpolitisch zuständigen und/oder versierten Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Landeskitaelternbeirats und der Fraktionen des Landtags. Der Expertendialog Kita kommt regelmäßig auf Einladung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zusammen, um sich mit aktuellen Themen und Vorhaben der Kindertagesbetreuung auseinanderzusetzen.

Bereits seit Vorliegen des Referentenentwurfs des KiQuTG ist der Expertendialog Kita in das Verfahren und die Diskussionen regelmäßig eingebunden worden. Am 29. Januar 2019 wurden mit Frau Ministerin Ernst sehr konkret und detailliert die möglichen Handlungsschwerpunkte des KiQuTG für 2019/2020 in Brandenburg beraten. Im Nachgang zu diesem Gespräch haben die Beteiligten auch noch einmal von der Möglichkeit schriftlicher Stellungnahmen Gebrauch gemacht.

Am 20. Februar 2020 hat sich der neue Expertendialog Kita der Legislaturperiode 2019–2024 in Brandenburg gebildet. Bereits auf dieser ersten Sitzung hat Frau Ministerin Ernst mit den anwesenden Akteurinnen und Akteuren über mögliche Handlungsschwerpunkte des KiQuTG diskutiert. Bereits mit dem Koalitionsvertrag wurden Schwerpunkte der Kindertagesbetreuung ausformuliert, die unter Nutzung der Mittel aus dem KiQuTG in 2021 und 2022 umgesetzt werden sollen.

Mit Blick auf die Haushaltsverhandlungen 2021 und die mittelfristige Finanzplanung wurden diese Überlegungen noch einmal geschärft und zeitlich den finanziellen Handlungsspielräumen angepasst. Mit Blick auf die angedachten Verbesserungen in der Personalbemessung in Kindergarten und Krippe spielte für die Entscheidungsfindung auch die Fachkräftesituation eine entscheidende Rolle.

Am 1. September 2020 wurden seitens der Ministerin für den Kinder- und Jugendbereich im Expertendialog die nunmehr abgestimmten Handlungsschwerpunkte erläutert, die Gegenstand des fortgeschriebenen Handlungs- und Finanzierungskonzepts vorbehaltlich des Kabinettsbeschlusses am 8. September 2020 sein sollen.

Nach dem 8. September 2020 wurden zeitnah die kommunalen Spitzenverbände, die Jugend- und Sozialdezernenten, die LIGA und der Landeskitaelternbeirat über den Kabinettsbeschluss zum Haushalt 2021 unterrichtet.

Mit Blick auf die Haushaltsverhandlungen 2022 in Brandenburg hat der Ministerpräsident in seinem Dialogforum Kita am 18. Mai 2021 bereits den Akteurinnen und Akteuren im Bereich Kindertages-

betreuung mitgeteilt, dass es bei der Umsetzung der Maßnahmen im Kita-Bereich zeitliche Verschiebungen geben könnte. Er erläuterte aber auch, dass innerhalb der Landesregierung und im politischen Raum die Prioritäten in der Kindertagesbetreuung unstrittig seien.

Das Land Brandenburg hat nach dem 14. September 2021 über den Kabinettsbeschluss zeitnah die kommunalen Spitzenverbände, die Jugend- und Sozialdezernenten, die LIGA und den Landeskitaelternbeirat über den Kabinettsbeschluss zum Haushalt 2022 unterrichtet.

In einer Videoschaltkonferenz mit Anwesenheit von Frau Ministerin Ernst am 15. September 2021 wurde der Expertendialog Kita und der Vorstand des Landeskitaelternbeirats über das Ergebnis der Kabinettsitzung zum Haushalt 2021 und dessen Auswirkungen unterrichtet. Am 5. Oktober 2021 wurde im Expertendialog Kita insbesondere der neue Handlungsschwerpunkt Digitalisierung diskutiert.

Unterausschuss Kita des Landes-Kinder- und Jugendausschusses des Landes Brandenburg (LKJA)

Bereits seit Vorliegen des Referentenentwurfs des KiQuTG ist auch der Unterausschuss Kita (UA Kita), in dem Vertreterinnen und Vertreter des Landes-Kinder- und -Jugendausschusses und weitere Kita-Expertinnen und -Experten mitarbeiten, in das Verfahren und die Diskussionen regelmäßig eingebunden worden. Auf den UA-Kita-Sitzungen wurde seit Mitte 2018 mehrfach über den derzeit erreichten Diskussions- und Vorbereitungsstand unterrichtet.

Auch der neue UA Kita der laufenden Legislaturperiode wurde seit Anfang 2020 in das Verfahren zur Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts 2021/2022 eingebunden. In der UA-Kita-Sitzung am 11. September 2020 wurde dieser über die Ergebnisse des Kabinettsbeschlusses zum Haushalt 2021 und die damit verbundenen Handlungsschwerpunkte des KiQuTG unterrichtet.

Sitzung der Dezernentinnen und Dezernenten für Jugend und der Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bzw. Telefonschalten

In den regelmäßigen Arbeitstreffen wurden seit Mitte 2018 die aktuellen Arbeits- und Diskussionsstände zur Umsetzung des KiQuTG in Brandenburg erörtert.

In der Telefonschalte am 9. September 2020 wurde detailliert über die Ergebnisse des Kabinettsbeschlusses zum Haushalt 2021 und die damit verbundenen Handlungsschwerpunkte des KiQuTG unterrichtet.

In der Telefonschalte am 30. September 2021 wurde detailliert über die Ergebnisse des Kabinettsbeschlusses zum Haushalt 2022 und die damit verbundenen Handlungsschwerpunkte des KiQuTG unterrichtet.

Regelmäßige Arbeits- und Informationsgespräche mit dem Landeskitaelternbeirat

Bereits seit der Konstituierung des neuen Landeskitaelternbeirats Ende 2019 wurden mit den Mitgliedern die aktuellen Arbeits- und Diskussionsstände zur Umsetzung des KiQuTG in Brandenburg erörtert.

In einem Präsenztermin am 10. September 2020 wurde von Frau Ministerin Ernst detailliert über die Ergebnisse des Kabinettsbeschlusses zum Haushalt 2021 und die damit verbundenen Handlungsschwerpunkte des KiQuTG unterrichtet.

In einer Videoschaltkonferenz mit Anwesenheit von Frau Ministerin Ernst am 15. September 2021 wurden der Expertendialog Kita und der Vorstand des Landeskitaelternbeirats über das Ergebnis der Kabinettsitzung zum Haushalt 2021 und dessen Auswirkungen unterrichtet.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist

Gemäß KitaG hat sich das Land Brandenburg seit 2014 wie folgt an den Kosten der Kindertagesbetreuung beteiligt. Die Annahmen können aufgrund der Haushaltssystematik nicht für den vorschulischen Bereich und den Hortbereich getrennt werden.

Landeszuschüsse	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (HH-Plan)	2021 (HH-Plan)
Landeszuschüsse und Ausgleiche in Mio. Euro gesamt ¹⁾	259,89 ₃₎	339,97 _{4) 5)}	367,61 ₆₎	407,63 ₆₎	474,62	515,55 ⁹⁾	535,33 ¹⁰⁾
Darin enthalten sind u. a.:							
Landeszuschuss Sockel ²⁾ , Personalschlüsselverbesserung, Bestandsschutz U3 (MBAV)	254,11	334,19	358,97	376,49	419,9	438,9	483,0
Ausgleichsbetrag für Elternbeitragsbefreiung im Jahr vor der Einschulung				16,46	38,80	44,39	43,0

¹⁾ gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2 KitaG, § 16 Absatz 6 Satz 4 KitaG, § 16a Absatz 1 KitaG, § 16a Absatz 2 KitaG, §§ 17c, d KitaG, KitaLAV

²⁾ § 16 Absatz 6 Satz 2 KitaG

³⁾ Verbesserung der Personalbemessung ab 08/2015 ff. (in Krippe von 1 Erz./6 Kd. auf 1 Erz./5,5 Kd.)

⁴⁾ Verbesserung der Personalbemessung ab 08/2016 ff. (in Krippe von 1 Erz./5,5 Kd. auf 1 Erz./5 Kd.)

⁵⁾ 2016 inkl. Ausgleichszahlung Kita-MBAV gem. Nachtragshaushalt

⁶⁾ Verbesserung der Personalbemessung ab 08/2017 ff. (im Kindergarten von 1 Erz./12 Kd. auf 1 Erz./11,5 Kd.)

⁷⁾ Verbesserung der Personalbemessung ab 08/2018 ff. (im Kindergarten von 1 Erz./11,5 Kd. auf 1 Erz./11 Kd.)

⁸⁾ Einstieg in die Elternbeitragsbefreiung ab 1. August 2018

⁹⁾ Verbesserung der Personalbemessung ab 08/2020 ff. (im Kindergarten von 1 Erz./11 Kd. auf 1 Erz./10 Kd.)

¹⁰⁾ ohne Anteil der Verbesserung der Personalbemessung ab 08/2020, der aus den Mitteln aus dem KiQuTG geleistet wird (26,33 Mio. Euro)

Die aufgeführten Ausgaben beinhalten nicht die Ausgaben zur Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2019, 2020 und 2021. Der Handlungsschwerpunkt „Verlängerte Betreuungszeiten“ wird nur aus Mitteln aus dem KiQuTG umgesetzt.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Diese Maßnahme wurde in 2020 nur aus Mitteln des Landes Brandenburg umgesetzt, ab 2021 aus Bundes- und Landesmitteln.

Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich ab dem 1. August 2022 auf 1:4,65

Diese Maßnahme wird in 2022 nur mit Mitteln aus dem KiQuTG umgesetzt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“

In den vergangenen Jahren bis 2019 sind folgende Mittel für das Förderprogramm „Zeit für Anleitung“ eingesetzt worden: seit 2013 jährlich 1,5 Mio. Euro (1.120 Gutscheine à 1.250 Euro/+ Begleitsystem „Beratungsstelle Fachkräftegewinnung und -qualifizierung“).

Ab dem 1. August 2019 standen im Einzelplan des MBSJ darüber hinaus Mittel für den Hortbereich in Höhe von 585.000 Euro (für 5 Monate) zur Verfügung. Im Jahr 2020 belief sich der Mittelansatz dafür auf 1.850.000 Euro; in 2021 werden hierfür 2.900.000 Euro veranschlagt.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“

Für dieses Handlungsfeld wurden bislang keine Haushaltsmittel des Landes verausgabt.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebots für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Der Handlungsschwerpunkt wurde mit verschiedenen Handlungsebenen nur im KiQuTG umgesetzt.

Verbesserung der Ausstattung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen mit digitalen Medien und verbesserte Nutzung der digitalen Medien der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen durch damit verbundene Qualifizierungsmaßnahmen

Für dieses Handlungsfeld wurden bislang keine Haushaltsmittel des Landes verausgabt. Diese Maßnahme wird nur aus Mitteln aus dem KiQuTG umgesetzt.

Das Projekt soll so ausgestaltet werden, dass in 2022 über dem im HFK ausgebrachten Ansatz erwirtschaftete freie Mittel innerhalb des gesamten Haushaltsansatzes 2022 des KiQuTG in diese Maßnahme fließen können. Mit diesem Handlungsansatz soll gewährleistet werden, dass alle Mittel aus dem KiQuTG bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden. Die Maßnahmen sollen ab dem 1. Januar 2022 durchgeführt werden und im Kalenderjahr 2022 abgeschlossen sein.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Diese Maßnahme wird nur mit Mitteln aus dem KiQuTG umgesetzt.

Angepasster Anhang vom 1.1.2021 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Das Land Brandenburg hat zunächst für den Zeitraum 2019 bis 2020 das Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Da in 2019 die Ausgabeansätze des KiQuTG nicht vollständig verausgabt worden sind, ist eine Restebildung nach 2020 erfolgt. Mit der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts werden die Ansätze 2019 und 2020 entsprechend angepasst und die Ansätze 2021 und 2022 neu geplant.

In Euro	2019 - IST	2020 - IST	2021	2022	2019-2022
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG	10.396.339	25.851.974,66	55.734.017 + 1.195.798,55 56.929.815,55	55.734.017	147.405.212
HF 2 - Fachkraft-Kind-Schlüssel					
Verbesserte Personalausstattung für verlängerte Betreuungszeiten	8.505.250,00	20.448.049,62	21.000.000	21.000.000	70.953.299,62
Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10	0	0	26.330.000	12.430.000	38.760.000
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	0	15.685.576,00	13.534.000	28.717.000	57.936.576
Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich ab dem 1. August 2022 auf 1:4,65				11.856.000	11.856.000

Angepasster Anhang vom 1.1.2021 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

HF 3 - Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	1.159.332,87	3.121.573,78	6.500.000	6.000.000	16.780.906,65
HF 6 - Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung	0	0	200.000	200.000	400.000
HF 10 - Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen* - Eltern	49.053,47	195.864,71	290.017	290.017	824.952,18
HF 10 - Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen - Digitalisierung				2.044.000	2.044.000
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG					
Beitragsfreistellung Geringverdienende	371.567	890.688,00	2.609.798,55	1.914.000	5.786.053,55
Gesamt	10.085.203,34	24.656.176,11	56.929.815,55	55.734.017	147.405.212
Übertrag ins Folgejahr	311.135,66	1.195.798,55	0	0	

* Hinzu kommen die laufenden Mittel (Miete, Betriebskosten etc.) für die zwei im Handlungsfeld 10 des KiQuTG veranschlagten Sachbearbeiter/innen-Stellen, die aus dem Einzelplan des für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums finanziert werden. Diese Kosten können aufgrund der Kleinteiligkeit nicht gesondert aus dem Haushalt herausgerechnet und zugeordnet werden.

Erläuterungen zu der Mittelveranschlagung der Maßnahmen nach KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist

In 2021 und 2022 sollen jeweils rd. 21 Mio. Euro für die finanzielle Unterstützung verlängerter Betreuungszeiten verwendet werden. Sollten Mehrausgaben anfallen, sind diese aus dem Ansatz der Beitragsfreiheit für Geringverdienende gegenzufinanzieren.

Für die Formulierung der Fördermöglichkeiten und -konditionen werden weiterhin folgende Grundannahmen getroffen:

Die Förderung zielt darauf ab, 1 Erzieher/innen-Stunde pro Tag für eine Mischgruppe von sechs Kindern, die mehr als durchschnittlich 8 Stunden (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) betreut werden, anteilig finanziell zu unterstützen.

- Pro Kind, das durchschnittlich über 8 Stunden pro Tag betreut wird (vertraglich vereinbarte Betreuungszeit), wird eine finanzielle Unterstützung als Festbetrag gewährt.
- Die Höhe der zu gewährenden Pauschale liegt je Kind bei 600 Euro.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Umsetzung des Förderprogramms in 2019 und 2020 wird der Haushaltsansatz in 2021 und 2022 erhöht. Es wird jedoch weiterhin sicherzustellen sein, wie der Ausgleich für den Fall erfolgt, dass die Kinderzahlen zum Stichtag angestiegen sind oder sich verringert haben. Das ausgereichte Budget muss den tatsächlichen Kinderzahlen angepasst werden.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe reichen für die aktuellen Kinderzahlen – zu den Stichtagen 1. März 2021 und 1. März 2022 – mit verlängerten Betreuungszeiten je Kind die Pauschale in Höhe von mindestens 600 Euro an die Träger weiter.

Mit der Gewährung eines Festbetrags (Pauschale je Kind) wird das Verwaltungsverfahren an die bestehenden Finanzierungsmodalitäten und Stichtage des KitaG angelehnt. Die Höhe des Festbetrags (Pauschale je Kind) macht deutlich, dass sich das Land weiterhin nur anteilig an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung beteiligt; die Gesamtfinanzierung ist durch alle Beteiligten – örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden, Träger und Eltern – zu tragen.

Die Kalkulation der Haushaltsansätze basiert auf den in 2020 gewährten Zuwendungen und den folgenden Annahmen für 2021 und 2022.

In 2020 wurden für 35.582 Kinder Zuwendungen in Höhe von insgesamt 21.349.200 Euro gewährt.

In 2020 sind im Rahmen der Verwendungsnachweislegung Zuwendungsmittel zurückgezahlt worden, diese flossen wieder dem Ausgabeschwerpunkt zu.

2021 und 2022: 600 Euro x 35.000 Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten = 21.000.000 Euro.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Ausgehend von der für die Aufstellung des Haushaltsplans 2021 und der Finanzplanung prognostizierten Zahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen wurde die Differenz des rechnerischen Personalbedarfs nach bisherigem Personalschlüssel von 1:11 und verbessertem Personalschlüssel von 1:10 ermittelt. Dabei wird für das Haushaltsjahr 2021 von 74.340 Kindern im Kindergarten (davon 21.580 mit Mindestrechtsanspruch (0,8 Fachkräfte für elf bzw. zehn Kinder) und 52.340 mit erweitertem Rechtsanspruch (1,0 Fachkräfte für elf bzw. zehn Kinder)) ausgegangen. Nach bisherigem und verbessertem Personalschlüssel ergibt sich inklusive eines Aufschlags von 3 Prozent für den pädagogischen Leitungsanteil eine Differenz von etwa 660 (rechnerisch 655,66) zusätzlichen Fachkräften; umgerechnet in Euro (Personalkostendurchschnittssatz 60.800 Euro/Jahr) sind das 39,864 Mio. Euro.

Für 2022 ergibt sich aus den Annahmen rechnerisch ein gleicher Differenzbetrag an zusätzlichem Fachkräftebedarf (rechnerisch 656,25 Stellen). Wegen der angenommenen höheren Personalkosten (62.700 Euro/Jahr) steigt der Ausgleichsbedarf auf 41,147 Mio. Euro.

Die Maßnahme wird anteilig aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Im Jahr 2020 erfolgt die Finanzierung ausschließlich aus Landesmitteln (Plan 15,8525 Mio. Euro). In den Jahren 2021 und 2022 beträgt der Landesanteil am geplanten Gesamtbedarf von 39,864 Mio. Euro bzw. 41,147 Mio. Euro etwa 13,534 Mio. Euro bzw. 28,717 Mio. Euro.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2022 auf 1:4,65

Ausgehend von der für die Aufstellung des Haushaltsplans 2022 und der Finanzplanung prognostizierten Zahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen wurde die Differenz des rechnerischen Personalbedarfs nach bisherigem Personalschlüssel von 1:5 und verbessertem Personalschlüssel von 1:4,65 ermittelt. Dabei wird für das Haushaltsjahr 2022 von 32.135 Kindern in Kinderkrippen (davon 9.020 mit Mindestrechtsanspruch (0,8 Fachkräfte für fünf bzw. 4,65 Kinder) und 23.115 mit erweitertem Rechtsanspruch (1,0 Fachkräfte für fünf bzw. 4,65 Kinder)) ausgegangen. Nach bisherigem und verbessertem Personalschlüssel ergibt sich inkl. eines Aufschlags von 3 Prozent für den pädagogischen Leitungsanteil eine Differenz von etwa 470 zusätzlichen Fachkräften; umgerechnet in Euro (Personalkostendurchschnittssatz 60.500 Euro/Jahr) sind das 11,86 Mio. Euro für fünf Monate im Jahr 2022.

Die Maßnahme wird in 2022 nur aus Bundesmitteln finanziert.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wo-
chenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der
Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am
Lernort Praxis“**

Ausgangsbasis der Kalkulation für 2021 und 2022 ist:

- 1.400 Gutscheine à 4.000 Euro = 5,6 Mio Euro
- Fachliche Begleitung und Beratung, Abwicklung = 0,4 Mio Euro
- Insgesamt = 6,0 Mio Euro

Die Kalkulation für 2021 und 2022 wurde bedarfsgerecht (Anpassung an die höhere Zahl der potenzi-
ellen Inanspruchnehmer) und personalkostenseitig angepasst (Tarifanpassung auf Basis S 8a, Stufe 3).

In 2021 wurde der Ansatz noch einmal um 500.000 Euro aus den übertragenen Mitteln aus 2020
erhöht. Bereits Mitte des Haushaltsjahres lässt sich einschätzen, dass mehr Gutscheine in Anspruch
genommen werden, als bisher geplant worden ist. Damit könnten bis zu 125 Gutscheine zusätzlich
ausfinanziert werden; dabei müssen dann aber auch die Bearbeitungskosten berücksichtigt werden.

**Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung
und Bewegung
Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“**

Die derzeitige Kalkulation erfolgt mit folgenden Annahmen für 2021 und 2022:

Kostenarten in Euro	2021	2022
Personalkosten	79.500	79.500
Projektkosten	86.000	86.000
Verwaltungskosten/Öffent- lichkeitsarbeit	34.500	34.500
Insgesamt	200.000	200.000

Das Projekt wird derzeit noch detaillierter inhaltlich untersetzt, sodass es innerhalb des Finanzrahmens
der Maßnahme noch zu Kostenverschiebungen kommen kann.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebots für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Für die Änderung der gesetzlichen Bestimmung zur Wahl von örtlichen Elternbeiräten in Landkreisen und kreisfreien Städten ist ein Mehrbelastungsausgleich erforderlich. Für den Verwaltungs- und sächlichen Aufwand (z. B. personelle Unterstützung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Reisekosten) ist ein finanzieller Ausgleich von 5.000 Euro jährlich je Landkreis/kreisfreier Stadt eingeplant. Der Konnexitätsausgleich beläuft sich auf $18 \times 5.000 \text{ Euro} = 90.000 \text{ Euro}$ jährlich.

Für die neu einzurichtende Kontakt- und Beratungsstelle, die fachliche Begleitung der Elternbeiräte auf Landes- und Kreisebene und die sächliche Unterstützung des Landeskitaelternbeirats werden zusätzlich befristet zwei Sachbearbeiter/innen-Stellen E 11 im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium finanziert. Die Kosten belaufen sich auf $2 \times 76.000 \text{ Euro} = 152.000 \text{ Euro}$ pro Jahr, die im KiQuTG veranschlagt werden.

Darüber hinaus werden die sächlichen Ausgaben des Landeskitaelternbeirats im Jahr mit 40.000 bis 50.000 Euro veranschlagt.

In 2021 und 2022 sollen ca. 290.000 Euro jährlich verausgabt werden.

Verbesserung der Ausstattung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen mit digitalen Medien und verbesserte Nutzung der digitalen Medien der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen durch damit verbundene Qualifizierungsmaßnahmen

a) Gezielte integrierte Qualifizierungsmaßnahmen

Diese Qualifizierungsmaßnahmen umfassen u.a.: Fachtagung als Auftaktveranstaltung (Hintergrundwissen, Handlungsfragen, etc.), Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte (praktische Umsetzung von Aspekten der Medienbildung im Alltag), Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen (praktische Umsetzung im Alltag), Inhouse-Fortbildungen für pädagogische Teams in Kindertagesstätten (praktische Umsetzung im Alltag), Webseminare in Modulen (Hintergrundwissen, Handlungsfragen, praktische Umsetzung im Alltag), Kurzfilme und Selbstlerneinheiten (Hintergrundwissen, Handlungsfragen, praktische Umsetzung im Alltag), an die Fortbildungen anschließende Coaching- und Beratungsangebote (auch online/per Telefon) und Fachtagung als Abschlussveranstaltung (Ergebnisse und Erfahrungsaustausch).

Die Umsetzung dieser integrierten Fortbildungsmaßnahmen soll auf einem umfassenden Fortbildungskonzept basieren. Dieses soll eine zielgruppenorientierte Entwicklung der verschiedenen Fortbildungskonzepte, die Definition der Aufgaben der pädagogischen Arbeit in der alltagsintegrierten digitalen Medienbildung und deren Verknüpfung mit dem Kinderrecht auf Partizipation unter Berücksichtigung der zentralen Aspekte der Kinderrechtskonvention, die Definition der Zielsetzung bezüglich der zu entwickelnden Kompetenzen der Fortbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen), um die pädagogischen Aufgaben alltagsintegrierter digitaler Medienbildung wahrnehmen zu können, umfassen. Die Fortbildungsinhalte sollen entsprechend dieser Zielsetzung sowie der beiden Zielgruppen beschrieben werden. Des Weiteren sollen die Fortbildungsinhalte in die passenden integrierten Qualifizierungsmaßnahmen (s. o.) unter Berücksichtigung der beiden Zielgruppen eingebunden werden, die Anknüpfungspunkte zwischen den unterschiedlichen integrierten Qualifizierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der beiden Zielgruppen und die notwendigen Maßnahmen zur Qualifizierung von Dozentinnen und Dozenten für die Umsetzung der unterschiedlichen integrierten Qualifizierungsmaßnahmen beschrieben werden und eine Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet werden, um eine hohe Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Angeboten zu sichern, umfassen. Das Konzept schließt den Einsatz von unterstützenden technischen Geräten (z. B. Tablets, Digitalkameras für Kinder, tiptoi-Stifte) mit ein.

Für die Umsetzung dieses Fortbildungskonzepts sind die Bereitstellung und Qualifizierung der Dozentinnen und Dozenten zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen nach dem genannten Konzept, die Organisation der integrierten Qualifizierungsmaßnahmen (Ankündigung, Termingestaltung, Räumlichkeiten, Anmelde- und Kommunikationsmanagement, Kommunikation mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Öffentlichkeitsarbeit etc.), die Durchführung der integrierten Qualifizierungsmaßnahmen und die Begleitevaluation der Maßnahmen erforderlich.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen ergibt sich folgende Kalkulation:

Kostenarten in Euro	2022
Personalkosten	409.500
Sachkosten	135.000
Overheadkosten	60.500
Insgesamt	605.000

b) Förderrichtlinie mit zwei Förderschwerpunkten: pädagogische Fortbildungen mit Bezug zu Medien/Digitalisierung sowie Ausstattung mit Hard- und Software für pädagogische Arbeit

Die restlichen Mittel, zunächst 1,44 Mio. Euro, sollen sowohl für weitere Fortbildungsthemen als auch für die digitale Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (in denen Kinder im Alter bis zur Einschulung betreut werden) mit digitalen Endgeräten eingesetzt werden.

Für die Umsetzung dieser beiden Förderschwerpunkte soll eine Förderrichtlinie erarbeitet werden.

Förderinhalte wären:

- Förderung der Teilnahme an einer mindestens **eintägigen pädagogischen Fortbildung** (ohne Einschränkung des Themas, auch Onlineangebote in mehreren Modulen), wobei aus der Fortbildungsbeschreibung der Bezug zum Themenkomplex „Digitalisierung und/oder Medienbildung“ entnehmbar sein muss oder eine max. einseitige Begründung der Kita den Zusammenhang darstellen soll. Auch die Durchführung von mindestens **eintägigen Team-Fortbildungen** mit entsprechendem Themenbezug soll realisierbar sein sowie die Teilnahme an klassischen **PC-Schulungen** beispielsweise an der Volkshochschule (Themen können hier zum Beispiel die Nutzung von verschiedenen relevanten Programmen, aber auch Datenschutzaspekte sein).
- Förderung der digitalen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Die Richtlinie soll neben der Verteilung der Mittel an die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte auch ein schlankes Zuwendungsverfahren für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie die Höhe der maximalen Zuwendung je Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle und den Eigenanteil festschreiben. Dieser soll 10 Prozent betragen.

Für die Kalkulation der maximalen Zuwendungssumme wurde angenommen, dass zunächst etwa ein gutes Viertel der rund 1.550 Kindertageseinrichtungen und der 900 Kindertagespflegestellen (Stichtag 1. März 2021), in denen Kinder im Alter bis zur Einschulung betreut werden, einen Antrag stellen werden. Die Maximalförderung je Kindertagespflegestelle soll sich auf 1.250 Euro und je Kindertageseinrichtung auf 2.500 Euro belaufen. Für diese Mittel können für eine Kindertageseinrichtung beispielsweise ein PC (Kosten etwa 1.000 Euro) oder ein Laptop/Notebook (Kosten etwa 800 Euro) sowie zwei Tablets (Kosten je etwa 500 Euro) und Fortbildung realisiert werden. Der Eigenanteil ist dabei vom Einrichtungsträger bzw. bei den Kindertagespflegestellen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen. Für besonders große Einrichtungen (hier wäre eine Orientierung an der Kinderzahl von mehr als 100 wie im Bundesprogramm „Sprach-Kita“ denkbar oder die Zahl der Fachkräfte könnte herangezogen werden) soll im Rahmen der Erarbeitung der Richtlinie eine Regelung gefunden werden, wie eine entsprechend höhere maximale Fördersumme realisiert werden kann. Finanziert werden sollen mit der Zuwendung die oben dargestellten Fortbildungen sowie digitale Ausstattung (Hard- und Software, wie z. B. PCs, Laptops, Drucker, Zubehör, Tablets, Digitalkameras für Kinder, tiptoi-Stifte etc.), wobei eine Verbindung von beiden Richtlinien-Teilen als sinnvoll angesehen

und möglicherweise als verpflichtend vorgegeben wird. Um die Umsetzung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten, wird zudem eine Verwaltungspauschale zu gewähren sein. Da eine mindestens teilweise inhaltliche Prüfung der Anträge bezüglich der Fortbildungsangebote erwartet wird und eine große Anzahl von Anträgen zu bearbeiten sein wird (bei Ausschöpfung der Richtlinie mehr als 600 Anträge und damit Zuwendungen), erscheint dies als sachgerecht.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Größenordnungen ergibt sich folgende Kalkulation:

Kostenarten in Euro	2022
Kosten Ausstattung und Fortbildung Kindertagespflegestellen (davon 35 Prozent, also rd. 315)	230 x 1.250 = 287.500
Kosten Ausstattung und Fortbildung Kindertageseinrichtungen (davon 35 Prozent, also rd. 545)	390 x 2.500 = 975.000
Mittel für Aufstockung bei großen Kindertageseinrichtungen	176.500
Insgesamt	1.439.000

Wird im Rahmen des Kalenderjahres 2022 deutlich, dass für andere Programmteile des KiQuTG nicht alle veranschlagten Mittel verausgabt werden, so kann die Zahl der erreichten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erhöht werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Das Land Brandenburg hat mit einer kleinen KitaG-Novelle in 2019 umgesetzt, dass über die Regelungen des § 90 SGB VIII (in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung) hinaus die Umsetzung der Beitragsfreistellung im Land Brandenburg vereinfacht und das vorgesehene Antragsverfahren durch eine antragslose Pauschalgewährung ersetzt wird. Hinzu kommt eine Beitragsbefreiung für Geringverdienende.

Das Land Brandenburg geht weiterhin von einer Fallzahl von insgesamt 43.000 für die Beitragsbefreiung aus, das Mittelvolumen wird auf insgesamt 6,45 Mio. Euro geschätzt. Diese 43.000 Fälle ergeben sich aus den geschätzten 40.000 Fällen von Transferleistungsempfängerinnen und -empfängern und etwa 3.000 Fällen von Geringverdienenden. Von diesen Fallzahlen können dem vorschulischen Bereich etwa 25.500 Fälle (ca. 23.600 Fälle Transferleistungsempfängerinnen und -empfänger und 1.900 Geringverdienende) zugeordnet werden.

Es wird weiterhin angenommen, dass etwas weniger als die Hälfte der geschätzten Transferleistungsempfängerinnen und -empfänger für Kinder im vorschulischen Alter keinen Antrag nach § 90 SGB VIII stellen werden, mithin ca. 10.860 Fälle. Diese Fälle, in denen kein Antrag auf Bezug einer der genannten Leistungen nach § 90 SGB VIII gestellt wird, werden für die Kalkulation dem Einkommenssegment der Geringverdienenden zugeordnet. Zuzüglich der oben genannten etwa 1.900 angenommenen Fälle von Geringverdienenden aus sonstigen Gründen ergeben sich insgesamt etwa 12.760 Fälle von Geringverdienenden mit Kindern im vorschulischen Alter ohne Transferleistungsbezug, in denen durch die beabsichtigte Beitragsfreiheit die Teilhabe verbessert werden könnte.

Für diese Verbesserung wurde ein Mittelansatz für die Umsetzung von § 2 Satz 2 KiQuTG von ca. 1,914 Mio. Euro veranschlagt; dabei wird für die Kalkulation von 12.760 Kindern x 150 Euro pro Jahr ausgegangen.

Die landesrechtliche Ausgestaltung dieser Pauschalerstattung von 12,50 Euro je Kind und Monat ist durch die Urteile des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2021 (OVG 6 A 5/20 und OVG 6 A 6/20) für unwirksam erklärt worden. Das OVG sah in der Höhe der in einer Verordnung (KitaBBV) geregelten Pauschale einen Verstoß gegen höherrangiges Landesrecht (KitaG). Die Pauschale müsse sich nach den tatsächlichen Einnahmeausfällen bemessen und nicht nach einem sozialverträglichen Mindestelternbeitrag. Das Land Brandenburg hat Rechtsmittel gegen die Entscheidungen eingelegt. Auch wenn die Entscheidungen damit nicht rechtskräftig geworden sind, werden derzeit weitere Möglichkeiten der landesrechtlichen Ausgestaltung der Erstattungsregelungen geprüft, welche unter Umständen auch die Neukalkulation der Mittelansätze zur Folge haben könnten.

Vor diesem Hintergrund ist ein Großteil der in 2020 nicht verbrauchten Landesmittel in diesem Ausgabeansatz als Haushaltsvorsorge für eine Erhöhung der gewährten Pauschalen – die anzunehmen ist – kalkuliert worden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass es Ende des Jahres 2021 beziehungsweise Anfang 2022 hierzu eine endgültige Gerichtsentscheidung geben wird.

Die in 2021 nicht verbrauchten Mittel aus dem KiQuTG sollen in 2022 für die neue landesrechtliche Ausgestaltung zur Verfügung stehen.

Sollten die Mittel dafür nicht in voller Höhe eingesetzt werden können, fließen sie vorrangig der Maßnahme zur Digitalisierung im Handlungsfeld 10 zu.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
- und/oder
- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Siehe IV.2

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Die finanzielle Kontrolle erfolgt über den Einzelplan 05 TGr. 66 (wie bereits oben beschrieben).

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist

Die Mittelverwendung erfolgt über eine fortgeschriebene Förderrichtlinie 2021/2022. Die Zuwendung wird in Form eines Zuwendungsbescheides festgelegt. Die Mittelauszahlung erfolgt in 2019 bis zum 31. Oktober und in den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2022 jeweils bis zum 30. Juni an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verwendungsnachweise werden bis zum 30. Juni des der Bewilligung folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingereicht.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Der Nachweis erfolgt ausgabenseitig im Haushalt des für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, EP 05.

Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich ab dem 1. August 2022 auf 1:4,65

Der Nachweis erfolgt ausgabenseitig im Haushalt des für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, EP 05.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“

Der geplante Mittelabfluss verläuft bedarfsentsprechend nach Auszahlungsanmeldung durch den Maßnahmenträger aufgrund der auszahlungsfähigen Gutscheine zu zwei festen Auszahlungsterminen jährlich zum 1. Juni und 1. November. Der Nachweis erfolgt über die Ausweisung der Anzahl der ausgereichten Gutscheine und die Anzahl der angeleiteten Kräfte.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“

Die Maßnahme soll im Wege einer Projektfinanzierung umgesetzt werden. Der geplante Mittelabfluss verläuft bedarfsentsprechend nach Auszahlungsanmeldung durch den Maßnahmenträger. Der Nachweis erfolgt über einen Verwendungsnachweis mit der Ausweisung der Anzahl der besuchten Kitas und, soweit möglich, der beteiligten Fachkräfte, Kinder und Eltern sowie der sonstigen Fortbildungsmaßnahmen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebots für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Der Nachweis erfolgt ausgabenseitig im Haushalt des für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, EP 05, TGr. 66.

Verbesserung der Ausstattung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen mit digitalen Medien und verbesserte Nutzung der digitalen Medien der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen durch damit verbundene Qualifizierungsmaßnahmen

Der Nachweis erfolgt ausgabenseitig im Haushalt des für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, EP 05, TGr. 66.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Die Gewährung der Pauschale erfolgt entsprechend der Stichtags- und Auszahlungsregelungen der Finanzierung nach dem KitaG. Aufgrund der statistischen Angaben kann detailliert nachgewiesen werden, wie viele Kinder getrennt im vorschulischen Bereich und im Hortbereich beitragsfrei gestellt werden konnten.